

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Der getrennte Unterricht für Schülerinnen und Schüler im gegliederten Schulwesen soll auf freiwilliger Grundlage in einem neuen, leistungsstarken, sozial gerechten, inklusiven und gemeinsamen Bildungsgang, der allen Schülerinnen und Schülern offen steht und sie individuell fördert, überwunden werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Einführung der Gemeinschaftsschule als neue Schulart.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Gemeinschaftsschule soll stufenweise eingeführt werden. Im Schuljahr 2012/2013 sollen die ersten Schulen mit der Arbeit beginnen. Der Ressourcenbedarf wird daher zunächst in einem überschaubaren Rahmen liegen, der jedoch – abhängig von der Anzahl der Gemeinschaftsschulen – in den Folgejahren ansteigen wird.

Bei circa 40 Schulen ist im Haushaltsjahr 2012 mit einem Brutto-Zusatzbedarf von rund 60 Deputaten (einschließlich der Aufwendungen für inklusive Beschulung) zu rechnen, der im Zuge der durch Schülerrückgang frei werdenden Lehrerstellen bzw. durch Ressourcengewinne durch Schulzusammenlegungen gedeckt werden kann.

Eine belastbare konkrete Gesamtbetrachtung der finanziellen Auswirkungen ist auf Grund der nicht näher bestimmbar Parameter (insbesondere Anzahl und Zeitpunkt der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen) nicht möglich. Hilfsweise werden als Anhaltspunkt die Mehrkosten der vorgeschlagenen Regelung gegenüber dem derzeitigen Stand unter der Annahme dargestellt, dass ein bestimmter Prozentsatz der allgemein bildenden Schulen Gemeinschaftsschule würden. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der Schulstatistik 2010/11 (Deputate und Mittel).

Beispielhaft gerechneter Mehrbedarf von 2-zügigen Gemeinschaftsschulen (GMS) gegenüber 2-zügigen Hauptschulen (HS)/Werkrealschulen (WRS) ¹⁾

Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	
Klassenstufen	5	5 bis 6	5 bis 7	5 bis 8	5 bis 9	5 bis 10	
Zahl der GMS							
43 ¹⁾ (10 %)	1.017	1.701	2.386	3.071	3.838	4.606	Lehrerwochenstunden (LWS)
	38	63	88	114	142	171	Deputate
127 ¹⁾ (30 %)	3.030	5.072	7.114	9.156	11.445	13.734	LWS
	112	188	263	339	424	509	Deputate
212 ¹⁾ (50 %)	5.068	8.484	11.900	15.316	19.145	22.974	LWS
(ca. 40.700 Schüler)	188	314	441	567	709	851	Deputate

¹⁾ 5 % der GMS-Standorte wurden als einzügige GMS mit verringertem Wahlpflichtangebot berücksichtigt. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Zahl bestehender zweizügiger HS/WRS.

Bei der Modellrechnung wurden keine Kompensationseffekte durch Veränderungen der Schullandschaft (zum Beispiel auslaufende Bildungsgänge an Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien; Zusammenlegungen von Schulen) und keine Auswirkungen auf die Bedarfsfaktoren (Studentafel, Erlasse, Schüler-/Klassenzahl) an bestehenden Schulen berücksichtigt.

Folgende Sachverhalte führen zu Veränderungen beim Ressourcenmehrbedarf, die in der obigen Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt sind:

- Je nach Ausgestaltung der Studentafel der Gemeinschaftsschule (z. B. Fremdsprachenfolge, Wahlpflichtfächer) bedarf es ab der Klassenstufe 6 weiterer Teilungsstunden.
- Je nach Höhe der Ganztagszuweisung verringert oder erhöht sich der Ressourcenbedarf. In der Modellrechnung ist der Maximalbedarf – alle GMS 4-tägig mit 7 LWS je Klasse (einschließlich zwei LWS je Klasse für besondere pädagogische Aufgaben) dargestellt; ein evtl. Bedarf in der Primarstufe ist nicht berücksichtigt.
- Die Umsetzung der Inklusion führt – je nach Modell – zu einem Mehrbedarf.

Durch die Änderung des Schulgesetzes ist darüber hinaus die strukturelle Änderung der Schullandschaft normiert. Entsprechend der Festlegung im Koalitionsvertrag werden auch die im weiteren Verlauf der Einführung – entsprechend der Anträge der Schulträger – entstehenden Ressourcenbedarfe zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden hierzu Ressourcengewinne aus den rückläufigen Schülerzahlen verwandt. Gegebenenfalls sind Nachsteuerungen zur Verminderung des Ressourcenbedarfs vorzunehmen.

Die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen kann sich auf die Schülerbeförderung auswirken. Konkrete Aussagen sind derzeit jedoch nicht möglich, weil weder die Entscheidungen der Schulträger, ob sie ein solches für Baden-Württemberg neues Angebot annehmen, noch das Wahlverhalten der Eltern bzw. Schüler prognostizierbar sind. Dort, wo Schüler anstatt einer am Ort bestehenden weiterführenden Schule (Hauptschule/Werkrealschule, Realschule, Gymnasium) eine weiter entfernte Gemeinschaftsschule besuchen, verlängert sich der Schulweg. Dort, wo Schüler anstatt einer weiter entfernten Schule die am Ort eingerichtete Gemeinschaftsschule besuchen, verkürzt sich der Schulweg.

Durch die besoldungsrechtliche Zuordnung der Schulleitungsämter entsteht ein finanzieller Mehraufwand, insbesondere wenn bestehende Haupt-/Werkrealschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden. Entsprechend der pädagogischen Konzeption der Gemeinschaftsschule werden an dieser Schulart Lehrkräfte aller allgemein bildenden Schularten eingesetzt. Der Leiter der Gemeinschaftsschule ist Vorgesetzter dieser Lehrkräfte. Der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung und des Besoldungsabstands zu den nachgeordneten Lehrkräften bedingt deshalb eine neue Zuordnung der Leitungsämter.

Private Gemeinschaftsschulen haben einen Anspruch auf Zuschüsse. Je Schüler entstehen für das Land im Sekundarbereich I der Gemeinschaftsschule Zuschusskosten von ca. 4.700 € jährlich (einschließlich Ganztagsbetrieb), je Zug einer neuen privaten Gemeinschaftsschule einmalig 11.600 € für den besonderen Aufwand im Jahr der Unterrichtsaufnahme. Prognosen über die gesamten zusätzlichen Kosten sind nicht möglich, da die Zahl der privaten Gemeinschaftsschulen nicht prognostiziert werden kann. Soweit private Gemeinschaftsschulen durch Umwandlung bestehender Schulen (Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen oder Gymnasien) eingerichtet werden, entstehen nur geringere Mehrkosten.

E. Nachhaltigkeit

Die Gemeinschaftsschule ist ein leistungsorientiertes und sozial gerechtes Bildungsangebot, welches den Schülerinnen und Schülern durch individuelle Förderung den optimalen Bildungserfolg ermöglicht. Damit ist diese Weiterentwicklung des baden-württembergischen Schulsystems sowohl durch soziale als auch durch ökonomische Nachhaltigkeit geprägt.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 20. März 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze – Einführung der Gemeinschaftsschule mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden- Württemberg und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S.570), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Gymnasium,“ die Wörter „die Gemeinschaftsschule,“ eingefügt.
2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig, kann im besonderen Ausnahmefall auch einzügig sein. Sie wird grundsätzlich an einem Standort eingerichtet. Wird sie im Ausnahmefall auf mehrere Standorte verteilt, werden keine parallelen, auf die unterschiedlichen Standorte verteilten Lerngruppen gebildet; dies gilt nicht für ihre Primarstufe. Die Gemeinschaftsschule kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs.5 führen; sie

führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3) Ganztagschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt. Soweit die Gemeinschaftsschule eine Grundschule führt, kann diese auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an vier oder drei Tagen in der Woche eine Ganztagschule auf einer verbindlichen oder auf einer freiwilligen Grundlage sein.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbänden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder
2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender weiterführender allgemein bildender Schulen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Fälle des § 8 a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative; im Übrigen ist die Gemeinschaftsschule grundsätzlich nicht mit einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule verbunden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für Fälle des § 8 a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma gesetzt und es werden die Wörter: „der Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma gesetzt und es werden die Wörter: „der Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
6. In § 33 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Werkreal- und Realschulen“ ein Komma gesetzt und es wird das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
7. § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „An Gemeinschaftsschulen und Schulen besonderer Art kann zum Schulleiter bestellt werden, wer die Befähigung für das wissenschaftliche Lehramt einer der in §§ 5 bis 8 oder in § 15 genannten Schularten besitzt.“
8. § 47 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule.“
9. § 76 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen.“
10. In § 88 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „in eine der in Absatz 2 genannten Schulen“ die Worte „oder in eine Gemeinschaftsschule“ eingefügt.
11. In § 93 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.
12. In § 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Gymnasien,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25, 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Werkreal-schulen,“ das Wort „Gemeinschaftsschulen,“ eingefügt.

2. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst :

„(2) Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 68,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 109,7 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 69,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- f) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen den Durchschnittsbetrag (arithmetischer Mittelwert) der sich aus den Buchstaben b, c und e ergebenden Zuschussbeträge zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent für den Ganztagsbetrieb an der Sekundarstufe I; Träger erstmals genehmigter Gemeinschaftsschulen erhalten darüber hinaus im ersten Jahr der Unterrichtsaufnahme einmalig einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 11.600 €;
- g) berufliche Gymnasien 86,9 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- h) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- i) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 111,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen

Regelung 104,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

- k) technische Berufskollegs 103,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- l) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 93,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.

Die sich aus Satz 1 Buchstaben a bis l ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder; dies gilt nicht für den zusätzlichen Zuschuss nach Buchstabe f.“

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundschule“ ein Komma und die Wörter „die Klassen 1 bis 4 einer Gemeinschaftsschule“ eingefügt.

- 2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Schullastenausgleich für Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besucht ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist, die Grundschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Besucht ein Schulpflichtiger die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger nach Satz 1 einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Die Höhe dieses Beitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums

und des Innenministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird.“

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501, 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 81 Satz 3 werden die Wörter „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und entsprechenden Sonderschulen“ durch die Wörter „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und entsprechenden Sonderschulen“ ersetzt.
2. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und entsprechende Sonderschulen“ durch die Wörter „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und entsprechende Sonderschulen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und entsprechenden Sonderschulen“ durch die Wörter „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und entsprechenden Sonderschulen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28, 31), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Fachschulrat“ mit Funktionszusatz werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen

„Gemeinschaftsschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern³⁾“

sowie

„Gemeinschaftsschulrektor

- einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülern
- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern³⁾“

eingefügt.

2. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen „Fachschuldirektor“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Gemeinschaftsschulrektor

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern“

eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass bei einer Schulartänderung bestehender allgemein bildender Schulen nach § 8 a Absatz 5 SchG ein Schulverbund der aufbauenden Gemeinschaftsschule mit der bisherigen auslaufenden Schulart vorübergehend möglich ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1, Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG)

Pädagogisches Konzept

Die Gemeinschaftsschule ist eine leistungsstarke, sozial gerechte und demokratischen Werten besonders verpflichtete Schule, die alle Bildungsstandards der allgemein bildenden Schulen anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen und gefördert werden. Inklusive Bildungsangebote sind Bestandteil der Schule. Eine zentrale Rolle spielen Selbstlernprozesse und kooperative Lernformen. Die bisher üblichen, an Jahrgängen orientierten Klassenverbände sind durch Lerngruppen ersetzt, in denen die Schülerinnen und Schüler miteinander und voneinander lernen. Als Fortführung des individualisierten Lernens wird die gängige Form der Leistungsbewertung durch eine differenzierte Leistungsrückmeldung ergänzt.

Die Gemeinschaftsschule hat den Anspruch, einen ganzheitlichen und zugleich differenzierenden pädagogischen Ansatz für Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Lernvoraussetzungen anzubieten. Um dies zu verwirklichen, soll Schule ein Lebensraum sein, in dem unterrichtliche, lernende und gemeinschaftsbildende Aktivitäten den Tag an der Schule ausfüllen. Gerade im Hinblick auf die heterogenen Lerngruppen ist ein rhythmisiertes Lernangebot Voraussetzung, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule Rechnung zu tragen. Deshalb sind Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I für Schüler und Eltern verbindliche Ganztagschulen. In der Primarstufe besteht hierzu keine Verpflichtung, aber die Möglichkeit.

Weitere wesentliche Merkmale dieser Schulart sind: die Partnerschaft mit den Eltern, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern in Gemeinde und Region (z. B. Vereine, Wirtschaft), die Verbesserung der Ausbildungsreife, eine durchgängige berufliche Orientierung, der direkte Übergang in eine berufliche Ausbildung. Ziel der Gemeinschaftsschule ist, dass alle Schülerinnen und Schüler den individuell besten Bildungserfolg erreichen können. Die Bildungsstandards für Hauptschule, Realschule und Gymnasium werden durch individuelle und kooperative Lernformen in heterogenen Lerngruppen erreicht. Die KMK-Vereinbarungen zur Sekundarstufe I werden berücksichtigt.

Bildungsplan

Dem Unterricht der Gemeinschaftsschule liegen die Bildungspläne Hauptschule/Realschule/Gymnasium zugrunde. Dazu werden diese Bildungspläne mit dem Ziel einer horizontalen und vertikalen Abstimmung überarbeitet. Zunächst ist vorgesehen, dass die Gemeinschaftsschulen vom Schuljahr 2012/2013 bis zum Inkrafttreten der neuen Bildungspläne nach dem Bildungsplan der Realschule 2004 unterrichten – unter Berücksichtigung von Hauptschul- sowie gymnasialen Bildungsstandards. Grundlage für den Unterricht für Schüler, die einen Anspruch auf Besuch einer Sonderschule haben, ist formal der Bildungsplan der Sonderschule; inhaltlich verweisen diese Bildungspläne auf die der allgemein bildenden Schulen, soweit ein entsprechender Abschluss angestrebt ist, und füllen diese mit sonderpädagogischen Spezifika an, die erforderlich sind, um das jeweilige Kind optimal fördern zu können. Für differenzierende Angebote nach den für Hauptschule und Gymnasium geltenden Bildungsstandards erhalten die Schulen Unterstützung durch das Landesinstitut für Schulentwicklung. Die Stundentafeln umfassen in den ersten beiden Schuljahren 32 Wochenstunden.

Zur Umsetzung muss die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden sein.

Anträge und Schulorganisation

Alle allgemein bildenden Schulen können sich zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln. Antragsteller ist der Schulträger. Die Schulträger entscheiden dabei mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob und ggf. wann sie einen Einrichtungsantrag stellen. Eine Gemeinschaftsschule ist in der Regel zwei- oder mehrzünftig. Sie kann in Ausnahmefällen – insbesondere im Hinblick auf besondere Bedarfslagen im ländlichen Raum – auch einzünftig geführt werden. Beim Antrag für eine einzügige Gemeinschaftsschule ist eine dauerhafte Mindestschülerzahl im ersten Schuljahr von 20 Schülerinnen und Schülern vorgesehen; die Mindestschülerzahl von in der Regel 20 soll auch in den darauf folgenden Klassenstufen beibehalten werden. In der gymnasialen Oberstufe ist in der Eingangsklasse eine Mindestschülerzahl von 60 vorgesehen. Auch bei den zweizügigen Gemeinschaftsschulen ist im Sinne eines verantwortungsvollen Ressourceneinsatzes eine dauerhafte Mindestschülerzahl von 20 Schülerinnen und Schülern pro Zug anzustreben.

Ein tragfähiges und pädagogisch anspruchsvolles Konzept, das den oben genannten Rahmenvorgaben entspricht, ist u. a. Voraussetzung für die Genehmigung des Antrags durch das Kultusministerium.

Die Gemeinschaftsschule besteht aus der Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 bis 10), kann aber auch eine Grundschule (Klassenstufe 1 bis 4) und die Sekundarstufe II umfassen. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen. Ein Schulbezirk wird nicht festgelegt; dies gilt auch, wenn die Gemeinschaftsschule eine Grundschule umfasst.

Um jedem Schüler und jeder Schülerin einen optimalen Bildungserfolg in der Gemeinschaftsschule zu ermöglichen, ist es erforderlich und in § 8 a Abs. 2 S. 2 SchG verankert, dass der Unterricht in den Lerngruppen und über einzelne Lerngruppen hinaus an einem Standort erfolgt (Verbot der vertikalen Teilung), um damit kooperatives ganzheitliches Lehren und Lernen zu ermöglichen. In Respektierung der vor Ort gewachsenen Strukturen und im Bestreben, Kindern im Grundschulalter eine wohnortnahe Beschulung zu ermöglichen, lässt das Gesetz für eine an einer Gemeinschaftsschule geführten Grundschule eine Ausnahme von diesem Verbot zu und ermöglicht so passgenaue Vor-Ort-Lösungen.

Die Gemeinschaftsschule ist in der Sekundarstufe I Ganztagschule mit einem vier-tägigen, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz dreitägigen, der Schulpflicht unterliegenden Ganztagsbetrieb, der dort im Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt wird. Falls eine Gemeinschaftsschule auch eine Primarstufe umfasst, kann diese Stufe auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz eine Ganztagschule auf einer verbindlichen oder auf einer freiwilligen Grundlage sein; soweit sie verbindlich ist, entscheiden die Eltern durch die Anmeldung ihrer Kinder an diese Schule über die verpflichtende Teilnahme auch am Ganztagsbetrieb. Eltern, die für ihre Kinder keine Ganztagschule wollen, sind nicht zur Anmeldung an einer mit der Gemeinschaftsschule verbundenen Grundschule verpflichtet, da insoweit kein Schulbezirk vorgesehen ist.

Eine Genehmigung nach § 30 in Verbindung mit § 8 a Abs. 5 SchG kann nur erfolgen, wenn der Schulträger eine räumliche und sächliche Ausstattung nachweist, durch die das pädagogische Konzept mit den angebotenen Abschlüssen und notwendigen Lerngruppen sowie der Ganztagsbetrieb umgesetzt werden kann.

Innere Organisation

Das Arbeiten und Leben sowie das Unterrichten in der Gemeinschaftsschule verbindet ein Maximum an individuellem Lernen mit einem Optimum an gemeinsamem Lernen. Dies zeigt sich an folgendem:

- Der an Jahrgängen orientierte Klassenverband entwickelt sich zu leistungsheterogenen Lerngruppen, in denen zielorientiert, individuell und kooperativ gelernt wird.
- Eine differenzierte verbale Leistungsbeurteilung auf Basis der jeweiligen Bildungsstandards wird die bisherige Form der Leistungsbeurteilung ergänzen.
- Die Lernangebote sind rhythmisiert und im Ganztagsbetrieb verankert.
- Selbstlernprozesse und kooperative Lernformen spielen eine zentrale Rolle. Sie sind neben zielorientierten, lehrerzentrierten Lernphasen prägendes Merkmal des Lernens in der Gemeinschaftsschule.
- Lehrkräfte verstehen sich als Lernbegleiter.
- Die Gemeinschaftsschule macht eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen möglich.
- In der Gemeinschaftsschule gibt es keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Wiederholung im bisherigen Sinn.
- Es gelten die üblichen Regelschulzeiten.

Abschlüsse an der Gemeinschaftsschule

An der Gemeinschaftsschule können im fünften oder sechsten Schuljahr der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss und im sechsten Schuljahr der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss bzw. ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand durch Versetzung in die dreijährige gymnasiale Oberstufe und, sofern eine Sekundarstufe II eingerichtet ist, das Abitur in Klassenstufe 13 erreicht werden. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind Abschlüsse jeweils auch früher möglich. Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss, wie er an der Werkrealschule möglich ist, wird an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten.

Schulwechsel und Übergänge

Durch die Orientierung der schulischen Arbeit an den Bildungsstandards für Hauptschule, Realschule und Gymnasium wird die Anschlussmöglichkeit an andere Schulen, zum Beispiel durch Kooperation mit einem Gymnasium, sichergestellt.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist der Übergang nach Klasse 10 an ein allgemein bildendes oder ein berufliches Gymnasium, an eine sonstige weiterführende berufliche Schule oder in die Berufsausbildung möglich. Die Durchlässigkeit des baden-württembergischen Bildungssystems bleibt gewährleistet.

Zu Artikel 2, Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG)

Im Zuge der Einführung der Gemeinschaftsschulen im öffentlichen Schulwesen haben auch Träger von Ersatzschulen die Möglichkeit, Gemeinschaftsschulen einzurichten. Auch die Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft haben einen aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes abgeleiteten Zuschussanspruch.

Die Zuschüsse für die Ersatzschulen, die einen schülerbezogenen Zuschuss erhalten („Kopfsatzschulen“), werden nach § 18 a (PSchG) im Abstand von drei Jahren nach dem Bruttokostenmodell mit den Kosten der entsprechenden öffentlichen Schulen verglichen und hierbei ein Kostendeckungsgrad errechnet. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landtag, ob eine Zuschussanpassung erfolgen soll. Für die Gemeinschaftsschule liegen keine Erkenntnisse über die Kosten der öffentlichen Schulen vor; dies wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein,

wenn aus den Rechnungsabschlüssen hinreichende Kostenwerte ermittelt werden können. Deshalb ist zunächst eine vorläufige Zuschussregelung zu treffen. In den Klassen 1 bis 4 entspricht die Gemeinschaftsschule den Grundschulen. In den Klassen 5 bis 10 unterrichten die Gemeinschaftsschulen nach den Bildungsstandards von Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Zwar kann nicht prognostiziert werden, in welchem Verhältnis potenzieller Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten sich die Schülerschaft zusammensetzt und in welcher Form bzw. in welchem Umfang sich binnendifferenzierende Angebote in heterogenen Lerngruppen auf die Lehrerausstattung und die sächliche Ausstattung auswirken werden; gleichwohl sind alle Bildungsstandards zu erfüllen. Insoweit ist es für eine vorläufige Regelung schlüssig, den Zuschuss als Durchschnitt (arithmetischer Mittelwert) aus den drei Zuschussbeträgen dieser Schularten zu ermitteln.

Bei der Sekundarstufe I handelt es sich um eine Schule, deren pädagogisches Konzept den Ganztagsbereich umfasst. Die privaten Gemeinschaftsschulen erhalten daher für die Klassen 5 bis 10 einen pauschalen Zuschuss zum „Kopfsatz“, der den Ganztagsbetrieb berücksichtigt.

Die Höhe des Betrags orientiert sich am Umfang und der Systematik der Lehrerzuweisung für den Ganztagsbetrieb an den öffentlichen Gemeinschaftsschulen in den Klassen 5 bis 10, wobei die dort vorgesehenen möglichen vier oder drei Tage Ganztagsbetrieb auch aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung durch einen pauschalen Durchschnittsbetrag eingerechnet wurden (prozentualer Zuschlag). Öffentliche Gemeinschaftsschulen erhalten bei erstmaliger Einrichtung in den ersten drei Jahren darüber hinaus je Zug eine zusätzliche Lehrerausstattung von drei Wochenstunden für die Klasse 5, zwei Wochenstunden für die Klasse 6 und eine Wochenstunde für die Klasse 7. Dieser besondere Aufwand, der durch die Startphase einer Gemeinschaftsschule in den ersten drei Jahren bedingt ist und nicht in die Berechnungen nach dem Bruttokostenmodell (§ 18 a PSchG) einfließt, wird deshalb ebenfalls – in einem pauschalen Eurobetrag, der auch aus Gründen einer verwaltungswirtschaftlichen Umsetzung einmalig im ersten Jahr ausgezahlt wird und der den o. g. sechs Wochenstunden entspricht – in der Bezuschussung der privaten Gemeinschaftsschule berücksichtigt.

Sobald Kostenberechnungen nach dem Bruttokostenmodell möglich sind und vorliegen, sind die Zuschussregelungen, auch unter Einbeziehung der Kosten für den Ganztagsbetrieb, zu überprüfen und anzupassen.

Je Schüler entstehen für das Land im Sekundarbereich I Zuschusskosten von ca. 4.700 € (einschließlich Ganztagsbetrieb), je Zug einer neuen privaten Gemeinschaftsschule einmalig 11.600 €, falls die Wartefrist nicht greift. Prognosen über die gesamten zusätzlichen Kosten sind nicht möglich, da die Zahl der privaten Gemeinschaftsschulen nicht prognostiziert werden kann. Soweit private Gemeinschaftsschulen durch Umwandlung bestehender Schulen (Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen oder Gymnasien) eingerichtet werden, entstehen geringere Mehrkosten.

Die dreijährige Wartefrist greift entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung (§ 17 Abs. 4 PSchG) auch bei Gemeinschaftsschulen freier Träger, und zwar sowohl für die laufende Bezuschussung (Kopfsatz einschließlich Ganztagsbetrieb) als auch für den einmaligen Zuschuss im Jahr der Unterrichtsaufnahme, d. h. diese beiden Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn bei der Schule von der Wartefrist nach § 17 Abs. 4 PSchG abgesehen werden kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die private Gemeinschaftsschule an eine bereits vorhandene Schule desselben Trägers innerhalb des sog. „Pausenabstands“ angegliedert ist. Eine Nachzahlung des einmaligen Zuschusses nach Ablauf der Wartefrist ist damit ebenso wie bereits bei den laufenden Zuschüssen nicht verbunden.

Zu Artikel 3, Änderung des Finanzausgleichgesetzes (FAG)

Entsprechend der geltenden Ausgleichsregelungen für Grundschulen soll in den Fällen, in denen Eltern den Besuch der Grundschule in einer Nachbargemeinde wünschen, ein interkommunaler Ausgleichsanspruch entstehen, wenn die Wohnsitzgemeinde keine Grundschule (außerhalb einer in die Gemeinschaftsschule integrierten Primarstufe) führt. Ein interkommunaler Ausgleichsanspruch soll auch dann entstehen, wenn ein Schulpflichtiger nicht eine Grundschule oder die an einer Gemeinschaftsschule geführte Primarstufe seiner Wohnsitzgemeinde besucht, sondern die Primarstufe an einer Gemeinschaftsschule außerhalb seiner Wohnortgemeinde. Mit der Änderung wird kein grundsätzlich neuer Ausgleichsanspruch geschaffen. Vielmehr wird mit dieser Regelung der bislang schon im Bereich der Grundschulen nach § 19 FAG bestehende Ausgleichsanspruch auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt. Bislang waren in den in § 19 FAG genannten Fällen die von einem Schulbezirkswechsel betroffenen Schulträger nach § 76 SchG nicht förmlich anzuhören; diese Regelung bleibt unverändert.

Für die Höhe des Ausgleichsanspruchs (derzeit 200 Euro/Schüler) gilt § 4 Schul-lastenverordnung.

Zu Artikel 5, Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW)

An der Gemeinschaftsschule werden Lehrkräfte mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigungen tätig. Die Ämter dieser Lehrkräfte sind teilweise auch unterschiedlichen Laufbahngruppen zugeordnet.

Aus laufbahnrechtlichen wie auch aus personalwirtschaftlichen Gründen kann deshalb für die Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen kein einheitliches Amt geschaffen werden. Demgegenüber ist es zwingend erforderlich, die für die Schulleitungen erforderlichen Ämter festzulegen, denn die in der Besoldungsordnung vorhandenen Schulleitungsämter stellen jeweils auf die Zuordnung der geleiteten Schule zu einer bestimmten Schulart ab.

Die besoldungsrechtliche Einstufung orientiert sich an den Funktionsstellen der Realschulen entsprechender Größe.

Ergebnisse der Anhörung

Zusammenfassung der Stellungnahmen: Die Stellungnahmen sind im Anhang wörtlich wiedergegeben.

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Gemeinschaftsschule
Anhörungsfrist: 10. Februar 2012

Gesetzesregelung, -begründung	Anhörungspartner	Äußerung/Vorschlag, wesentliche Begründung
Vorblatt Zielsetzung Kosten (Zu den Kosten für <u>Ganztags</u> an Gemeinschaftsschulen: Siehe unter § 8 a Abs. 3 SchG, § 18 Abs. 2 PSchG)	Städtetag, Landesschülerbeirat	Immer weniger Schüler auf immer mehr Schularten zu verteilen, ist weder für das Land noch für die Kommunen auf Dauer finanzierbar. Die nun geschaffene 5-Gliedrigkeit (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule) verkompliziert zudem das Schulwesen und erschwert Eltern und Schülern damit die Schulwahl und den Schulwechsel.
	Städtetag, Landkreistag	Gefordert wird die Verständigung der beiden bildungspolitischen Akteure Land und Kommunen über gemeinsame bildungspolitische Zielsetzungen. Konkurrenzen zu Bildungsgängen an den beruflichen Schulen sind zu vermeiden. Langfristig führt nur ein <u>zweigliedriges Schulsystem</u> nach dem Vorbild anderer Bundesländer zur Systemstabilisierung (Städtetag).
	Städtetag, Landesschülerbeirat BBW Beamtenbund Gemeindetag	Durch <u>Schulversuche</u> sollten zunächst Rahmenbedingungen geklärt werden. Die Rechtsprechung zur Gemeinschaftsschule in Nordrhein-Westfalen hat Schulversuche zur Gemeinschaftsschule nur deshalb für unzulässig erklärt, weil dort im Grunde genommen gar nichts mehr versucht werden sollte, weil sich die dortige Landesregierung bereits festgelegt hatte. Hierzulande sind hingegen wesentliche Fragen für die Gemeinschaftsschule offen.
	Städtetag	<u>Stufenweise Einführung:</u> 1. Stufe: <u>Verbundschulen</u> aus Werkrealschule und Realschule – alternativ zur Soforteinführung der Gemeinschaftsschule – Verbundschulen sind zuzulassen, sofern sie mindestens zweizügig sind. 2. Stufe: Weiterentwicklung von Verbundschulen zu Gemeinschaftsschulen
	Gemeindetag	Gefordert wird ein Gesamtkonzept. Die Beurteilung, ob die Änderung des Schulgesetzes einen Konnexitätsfall auslöst, ist auf der Grundlage des Gesetzentwurfes nicht möglich. Einen Hinweis auf mögliche kommunale Kosten sucht man vergeblich.
	Städtetag, Arbeitsgemeinschaft freier Schulen Gemeindetag	Beanstandet wird, dass die Schulsozialarbeit in der Entwurfsbegründung gänzlich unerwähnt bleibt, und die Frage nach deren Stellenwert in den Gemeinschaftsschulen wird gestellt. Die Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen ist in jedem Fall vom Land zu finanzieren.

	Arbeitsgemeinschaft freier Schulen	Zum finanziellen Mehrbedarf durch die Umsetzung der Inklusion werden keine Angaben gemacht.
	Gemeindetag	Mit der auf die Gemeinschaftsschule bezogenen Regelung zur Inklusion werden Fakten geschaffen, ohne dass dabei weitere notwendige Bestimmungen zur Inklusion im Schulgesetz verankert werden. Außerdem fehlt es an einem Konzept für die weitere Entwicklung der Sonderschulen.
	Hauptpersonalrat (HPR) für Beruflichen Schulen	Der Ressourceneinsatz an den Gemeinschaftsschulen darf keine negativen Auswirkungen auf die beruflichen Schulen haben.
	HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen, Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW), Evangelisches Schulwerk	Die angenommene Zahl von Deputaten reicht nicht aus für die Einteilung von Lerngruppen. Wie sollen mit den vorgesehenen zusätzlichen Lehrerwochenstunden andere Lerngruppen als in Klassengröße organisiert bzw. Differenzierung vorgenommen werden? Schulleiter benötigen zusätzliche Leitungszeit. Bei Nachsteuerungen besteht für „Verminderungen des Ressourcenbedarfs“ (Seite 3) kein Spielraum. „Verminderung“ ist zu streichen.
	Landesbeauftragter für Datenschutz (LFD)	Keine Bedenken, da bislang ein Datenschutzbezug der Regelungen nicht erkennbar ist.
Schulgesetz (Artikel 1) § 8 a Absätze 1 und 4	GEW	Die Klasse ist weiterhin Organisationsprinzip (vgl. „Zügigkeit“). Weil die Bildung von „Lerngruppen“ aus pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen soll, sollte der Begriff nicht in das Gesetz aufgenommen werden.
Pädagogisches Konzept	Philologenverband	Keine Verabsolutierung einzelner Unterrichtsformen.
Bildungsplan	Baden-Württ. Handwerkstag	Landeseinheitliche Vorgaben für die Bildung von Lerngruppen.
Innere Organisation	GEW, Fachverband Heilpädagogik (BHP)	Verbindliche Verankerung pädagogischer Arbeit in multiprofessionellen Teams einschließlich sozialpädagogischer Fachkräfte.
Abschlüsse und Übergänge	Landesschulbeirat, GEW	Abs. 1 Satz 3: Eltern könnten die explizite Nennung des Bildungsplans der Sonderschule (die anderen Bildungspläne werden nicht genannt) als einseitig empfinden.
	Landesverband Lebenshilfe	Die Formulierung „Recht auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ in Abs. 1 Satz 3 wird angeregt.
	Fachverband Heilpädagogik BHP	Die Gemeinschaftsschule soll allen Schülern uneingeschränkt offen stehen. Die Reduktion der Inklusion auf Menschen mit Behinderungen ist einseitig.

	Fachverband Sonderpädagogik (VDS)	Die Bildungsgänge Förderschule und Schule für Geistigbehinderte sind in das Bildungsplangefüge der Gemeinschaftsschule einzubinden.
	Landesschulbeirat	Abs. 1 Satz 1: Warum wird ausdrücklich auf die drei Schularten Bezug genommen? Eine Zielformulierung mit Blick auf die Schulartabschlüsse wäre sinnvoller.
	Deutscher Gewerkschaftsbund, GEW	Abs. 1 Satz 1 Abs. 4: Der Bezug auf bestehenden Schularten und schulartbezogene Abschlüsse steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Gemeinschaftsschule.
	Landesschulbeirat	Abs. 4 Halbsatz 1: Für Bewerbungen auf Ausbildungsstellen ist das vorletzte Zeugnis von Bedeutung. Daher sollten die Schüler den Hauptschulabschluss im 5. und 6. Schuljahr der Gemeinschaftsschule erwerben.
	Landeschülerbeirat Arbeitgeber Baden-Württemberg HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	Die Leistungsmessung bzw. die verbalen Beurteilungen bedürfen landeseinheitlicher Vorgaben. Das Gleiche gilt im Hinblick auf den „Ausschluss von Wiederholungen im bisherigen Sinn“ notwendig (HPR GHWS).
	HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen, GEW, Fachverband Heilpädagogik BHP	Noten sollen durch Lernentwicklungsberichte ersetzt werden können. Die Verpflichtung zur Notengebung in den allgemeinbildenden Schulen basiert auf einer Unterrichtsgestaltung, die zielgleich orientiert ist und Benotung als Vergleichselement nutzt. Dieses Verständnis von Leistungsbemessung ist ein wesentlicher Grund für die Verhinderung eines zieldifferenten, individualisierten Lernens. Eine vergleichende Notengebung sollte daher nicht vor Klasse 9 zum Einsatz kommen.
	Philologenverband	Es fehlen Aussagen zur fremdsprachlichen Bildung im Hinblick auf die gymnasiale Oberstufe.
	Landeschülerbeirat	Es sollte ermöglicht werden, das Abitur bereits nach 12 Jahren zu erwerben.
Christliche Gemeinschaftsschule (Art. 15 und 16 LV) (Begründung zum pädagogischen Konzept, Seite 12)	Evangelische und katholische Kirche	Verfassungsrechtliche Bedenken. Art. 15 LV wird ausgehöhlt. Entweder Änderung der Landesverfassung (Zweidrittelmehrheit!) oder einfachgesetzliche Klarstellung, dass GMS „christliche Gemeinschaftsschule“ ist. Gespräch nach Art. 16 Abs. 3 LV wird verlangt, vor Weiterleitung des Entwurfs an LT. Dieses Gespräch kam zustande und führte zu dem neuen § 8 a Absatz 1 Satz 6 SchG. Die Kirchen erklärten daraufhin, dass durch Aufnahme dieses Satzes in den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes und die entsprechende gesetzliche Regelung die Zweifelsfragen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 Landesverfassung geklärt sind und hierdurch aus Sicht der Evangelischen

		Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg beseitigt werden.
	HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen, GEW	Streichung der diesbezüglichen Aussagen. Begriff der christlichen Gemeinschaftsschule in der Landesverfassung hat eine völlig andere Bedeutung als die Gemeinschaftsschule nach § 8 a SchG.
§ 8 a Absätze 2 und 5 Anträge und Schulorganisation	Deutscher Gewerkschaftsbund, GEW	Die Festlegung der erforderlichen Schulgröße auf Ebene des Schulgesetzes wird abgelehnt.
	Landesschulbeirat	Die 1-Zügigkeit der Gemeinschaftsschule sollte nur übergangsweise genehmigt werden. In Absatz 2 Satz 2 sollte demgemäß anstelle von „grundsätzlich“ die Formulierung „in der Regel“ eingefügt werden.
	Philologenverband	Ausnahmekriterien für 1-Zügigkeit im Gesetz festlegen.
	Städtetag, Arbeitgeber Baden-Württemberg, HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen, GEW, BBW Beamtenbund Städtetag	Keine Ausnahme von der Vorgabe der 2-Zügigkeit der Gemeinschaftsschule. Die Arbeit mit Außenstellen erschwert die Umsetzung einer neuen Lernkultur zusätzlich (HPR GHWRS). Für die Bemessung der Zweizügigkeit müssen die auch für alle anderen Schularten maßgeblichen Kriterien gelten. Da der Klassenteiler auf 28 festgelegt werden soll, sind demnach ab einer Schülerzahl von 29 zwei Klassen bzw. Züge zu bilden. Nach dem Satz in der Begründung „Beim Antrag ist eine dauerhafte Mindestschülerzahl im ersten Schuljahr von 20 Schülerinnen und Schülern <i>pro Zug</i> vorgesehen“ müssten in der Eingangsstufe pro Klassenstufe mindestens 40 Gemeinschaftsschüler geben, damit zwei Klassen gebildet und damit die Regelvoraussetzungen für die Einrichtung erfüllt werden können.
	Gemeindetag	Es sind bei mehrzügigen Gemeinschaftsschulen mehrere Standorte, mit flexiblen Teilstandortlösungen (vertikal und horizontal), zuzulassen.
	Städtetag	<u>Zu Absatz 5 Satz 1:</u> Nach § 30 Abs. 1 und 3 Schulgesetz beantragen die Schulträger Schulartänderungen. Dies muss auch für Gemeinschaftsschulen gelten. Daher sind nach dem Wort „oder“ die Worte „auf Antrag der Schulträger“ einzufügen.
	HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	Die Kriterien für die Genehmigung des Kultusministeriums müssen positiv dargelegt werden.
	Landesverband Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung	Auch Sonderschulen sollen sich auf Antrag zu Gemeinschaftsschulen entwickeln können.

	<p>Städtetag, Arbeitgeber Baden- Württemberg, Landkreistag Gemeindetag</p> <p>GEW</p>	<p>Barrierefreiheit des Schulgebäudes als Genehmigungsvoraussetzung festschreiben.</p> <p><u>Zu Absatz 5 Satz 2:</u> Die vorgesehene Sonderregelung zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen privilegiert diese Schulart. Denn die Auslastung bestehender Schulen anderer Schulträger wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung des Nachweises des „langfristigen Bestands“ einer Schule muss quantifiziert werden.</p>
	<p>Baden-Württ. Handwerkstag</p> <p>Baden-Württ. Industrie- und Handelskammer, Arbeitgeber Baden- Württemberg</p> <p>GEW</p>	<p>An nicht-gymnasialen Standorten sollte nur in begründeten Ausnahmefällen an der Gemeinschaftsschule eine eigene gymnasiale Oberstufe (Absatz 2 Satz 3) angeboten werden.</p> <p>Keine eigene gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule notwendig, da nach dem mittleren Bildungsabschluss bereits ein ausreichendes Angebot zum Erwerb gymnasialer Bildung besteht.</p> <p>Festlegung der Mindestschülerzahl von 60 für die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe zu hoch</p>
<p>§ 8 a Abs. 3</p> <p>Ganztagsschule</p>	<p>Städtetag</p> <p>Städtetag, Arbeitgeber Baden-Württemberg</p> <p>Gemeindetag</p> <p>Städtetag</p>	<p>Mit dem Entwurf wird präjudiziert, die Ganztagsschule im Schulgesetz zu verankern. Daher werden Konsultationen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden gemäß Konnexitätsausführungsgesetz zur Ermittlung der bei den Kommunen anfallenden Kosten für Gemeinschaftsschulen gefordert.</p> <p>Begründung muss bereits jetzt klarstellend und generell auch die Übernahme der Mittagessensaufsicht an den Gemeinschaftsschulen durch die Schulen und damit die entsprechende Landesverantwortung regeln.</p> <p>Die zwingende Einrichtung des Ganztagsbetriebs in Sekundarstufe I wird nicht allorten auf entsprechenden Bedarf stoßen. Den Städten soll in Abstimmung mit den Schulen deshalb ermöglicht werden, zumindest befristet auf dessen Einrichtung zu verzichten oder in Sekundarstufe I als teilgebundene Ganztagsschulen zu führen.</p> <p>Ohne Abstimmung mit der kommunalen Seite greift der vorliegende Gesetzentwurf einer künftigen Schulgesetzänderung vor. Wir fordern deshalb das Land auf, die seit langem geforderte konnexitätskonforme Verankerung der Ganztagessschulen im Schulgesetz vorzunehmen.</p> <p>Der Begründung zu Ganztags an der Grundschule an einer Gemeinschaftsschulen ist zu entnehmen, dass diese Grundschulen auch als teilgebundene Ganztagsschulen geführt werden können [„(...) soweit sie verbindlich ist, unterliegt auch hier der Ganztagsbetrieb der Schul-</p>

		pfl[ic]ht[et]. Dies ist zur Klarstellung ausdr[uc]klich auch im Gesetz bzw. in der Begr[un]dung so zu bestimmen.
	Deutscher Gewerkschaftsbund, Landessch[ul]erbeirat	Die vorgesehene M[og]lichkeit von nur 3 verbindlichen Tagen Ganztage ist auf besonders begr[un]dete Ausnahmef[al]le zu beschr[an]ken.
	Baden-W[ur]tt. Handwerkstag	Ausdehnung der verbindlichen Ganztage[ss]chule in der Sekundarstufe I von vier auf f[un]f Wochentage.
§ 25 Abs. 1 Satz 1 / § 76 Abs. 2 Satz 2 Schulbezirk	St[ad]tetag	Den Schultr[ag]ern sollte die Schulbezirksbildung f[ur] die Primarstufe der Gemeinschaftsschule in gleicher Weise er[off]net werden wie f[ur] alle (bestehenden) anderen Grundschulen. Denn die Schultr[ag]er erhalten f[ur] die ausw[ar]tigen Grundsch[ul]er der Gemeinschaftsschule lediglich einen interkommunalen Lastenausgleich nach § 19 FAG in Verbindung mit § 4 Schullastenverordnung in H[oh]e von 200 EUR pro Sch[ul]er und Jahr. Dieser Betrag ist nicht kostendeckend. Daher d[ur]ften viele Schultr[ag]er davor zur[uc]ckschrecken, auch Grundschulen in die Gemeinschaftsschulen einzubeziehen.
	Gemeindetag	Der Gemeindetag spricht sich nachhaltig daf[ur] aus, dass die derzeitigen Schulbezirksregelungen f[ur] Grundschulen erhalten bleiben.
§ 33 Abs. 1 Schulaufsicht	HPR f[ur] Gymnasien Philologenverband	Das Regierungspr[as]idium ist unmittelbar zust[an]dige Schulaufsichtsbeh[or]de f[ur] die Gemeinschaftsschule insgesamt, jedenfalls f[ur] die gymnasiale Oberstufe und die Lehrkr[af]te mit gymnasialer Lehrbef[ah]igung.
§ 39 Abs. 2 Schulleiter	HPR f[ur] Gymnasien	Innerhalb jeder Schulart gibt es eine entsprechende Leitung; die Gesamtleitung liegt beim gymnasialen Schulleiter (Orientierung an der Gesamtschule).
	HPR f[ur] Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen, Verband Sonderp[ad]agogik (VDS), Landesverband Lebenshilfe	An Gemeinschaftsschulen kann auch zum Schulleiter bestellt werden, wer die Bef[ah]igung f[ur] das wissenschaftliche Lehramt an Sonderschulen besitzt.
PSchG (Artikel 2) § 17 § 18 Abs. 2	Evangelische und katholische Kirche (4K)	Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, ob die dreij[ah]rige Wartefrist auch im Falle einer „Umwandlung“ (Vorblatt letzter Absatz vor E.) einer bestehenden Schule zu laufen beginnt. Es wird angeregt, in § 17 Abs. 4 S. 3 PSchG nach den W[or]tern: „Entsprechendes gilt f[ur]“ folgende klarstellende Worte einzuf[ug]en: „Gemeinschaftsschulen, die eine bereits bestehende Schule ersetzen oder erg[an]zen, und f[ur]“.
	Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS)	Ganztagszuschlag von 10 % ist bei einem Betreuungsbedarf (au[er]halb von Unterricht und Pausenzeiten) von $2\frac{3}{4}$ Zeitstunden im Verh[al]tnis zu 8 Zeitstunden Ganztage zu gering – mindestens Verdoppelung auf 20 % notwendig.
	HPR f[ur] Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	Zum zus[at]zlichen einmaligen Zuschusses: Die zus[at]zlichen (sechs) Stunden f[ur] die privaten Schulen sind abgesichert, nicht aber f[ur] die [off]entlichen (unter Verweis auf die Begr[un]dung).
	Evangelisches Schulwerk	Wenn als Berechnungsgrundlage f[ur] die Einmalzahlung nur die erste(n) Klasse(n) 5 bei der Neueinrichtung der privaten Gemeinschaftsschule herangezogen, muss Entsprechendes f[ur] die zus[at]zliche Stundenzuweisung f[ur] neue [off]entl. Gemeinschaftsschulen gelten.

FAG (Artikel 3) § 19 Abs. 1	Städtetag	Siehe unter § 25 Abs. 1 Satz 1 / § 76 Abs. 2 Satz 2 (Schulbezirk).
Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) (Artikel 4) §§ 81 Abs. 3, 93	HPR für Gymnasien Philologenverband	An der Gemeinschaftsschule wird ein örtlicher Personalrat für alle Lehrkräfte gebildet; für die Lehrkräfte mit gymnasialer Lehrbefähigung ist der Bezirks- sowie der Hauptpersonalrat Gymnasien zuständig.
LBesG	Landesschulbeirat, Deutscher Gewerkschaftsbund, HPR für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen, GEW	Einstufung eines Schulleiters einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe und der entsprechenden Schülerzahl nach Bes. Gr. A 16. Aufnahme des Amts eines/-r zweiten Konrektorin/-s in Bes.Gr. A 14

Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahmen

Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf

Ein Anhörungsentwurf enthält noch keine allseits abschließenden Entscheidungen, vielmehr kommt es darauf an, sich mit den eingehenden Stellungnahmen sachlich und offen auseinanderzusetzen. Daher haben die Stellungnahmen auch zu Änderungen geführt.

Strukturelle Fragen

Dies gilt vor allem für den Wunsch seitens der kommunalen Landesverbände, im Genehmigungsverfahren der Gemeinschaftsschule nicht nur auf die Prognose für diese Schule abzustellen, sondern in die Entscheidung, auch die Belange der benachbarten Schulträger einzubeziehen. Dabei wird nicht das Ziel aufgegeben, mit der neuen Gemeinschaftsschule auch strukturelle Akzente zu setzen. Es ist aber andererseits auch angezeigt, dass eine solche Akzentsetzung in einer Gesamtschau der Schulstruktur vor Ort gesehen und möglichst im Konsens der berührten Schulträger herbeigeführt wird. Daher sind – der Kritik der kommunalen Landesverbände Rechnung tragend – entgegen dem Anhörungsentwurf vor der Genehmigung einer Gemeinschaftsschule auch die Belange der benachbarten Schulträger in die Entscheidung einzubeziehen.

Die kommunalen Landesverbände machen unter Hinweis auf Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung (LV) geltend, es fehle eine Kostenfolgenabschätzung. Auch hätten keine Kostenerörterungen nach Art. 71 Abs. 4 LV stattgefunden. Sie verkennen dabei, dass vorliegend kein Konnexitätsfall – auch nicht im Blick auf den Ganztagesbetrieb einschließlich der Mittagessenbetreuung – vorliegt, da es sich bei der Gemeinschaftsschule ausdrücklich um ein „Angebot“ handelt und die Einrichtung einen Antrag des Schulträgers erfordert. Eine Aufgabenübertragung i. S. V. Art. 71 Abs. 3 LV findet nicht statt.

Da für die Grundschulen kein Sachkostenbeitrag gewährt wird, ist es konsequent, bei Aufhebung des Schulbezirks den vorgesehenen kommunalen Finanzausgleich nach § 19 Abs. 1 FAG im Falles des Besuchs der Grundschule oder der Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule einer anderen Gemeinde bestehen zu lassen (vgl. Artikel 3 Nummer 2 b).

Der weitere Vorschlag, Schulverbände von Werkrealschule/Hauptschule und Realschule zu gründen, ist schon jetzt nach § 16 SchG möglich. Die umstrittene Frage, ob dabei auch einzügige Realschulen genehmigungsfähig sein sollen, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Inklusive Bildung

Der Halbsatz, dass bei Schülern der Gemeinschaftsschule, die ein Recht auf den Besuch der Sonderschule haben, Grundlage für den Unterricht der Bildungsplan der jeweiligen Sonderschule ist, wurde herausgenommen, auch um der künftigen Entwicklung der inklusiven Erziehung nicht vorzugreifen.

Es ist vorgesehen, § 15 SchG zugunsten einer verstärkten Inklusion weiterzuentwickeln. Für die hiermit verbundenen komplexen pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen sind im Wege der zurzeit laufenden Schulversuche noch weitere Klärungen notwendig. Es ist vorgesehen, dass grundsätzlich die für die Schulversuche geltenden Regelungen in den Gemeinschaftsschulen Anwendung finden. Bei der mit den kommunalen Landesverbänden zusammen erfolgenden Auswertung der Schulversuchsergebnisse und dem dann folgenden Verfahren zur Änderung des Schulgesetzes werden auch die finanziellen Auswirkungen der Inklusion an allgemeinen Schulen zu erörtern sein.

Nachdem die Gemeinschaftsschule zur inklusiven Bildung verpflichtet ist, wurde als Konsequenz hieraus auch vorgesehen, dass dort auch ein Sonderschullehrer Rektor werden kann.

Schulnamen

Es wird klargestellt, dass die Schulartbezeichnung „Gemeinschaftsschule“ bestehen bleibt, auch wenn dort zusätzlich die Grundschule im Schulverbund oder eine gymnasiale Oberstufe geführt wird.

Christliche Gemeinschaftsschule

Nach Artikel 15 und 16 sind Grund- und Hauptschulen christliche Gemeinschaftsschulen. Die Kirchen haben zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass diese Grundsätze bei der gesetzlichen Festlegung des Profils der Gemeinschaftsschule respektiert bleiben müssen (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 2). Diesem Anliegen wurde in § 8 a Abs. 1 Satz 6 Rechnung getragen.

Schulverbünde

Um die Bezuschussungsfähigkeit von privaten Grundschulen, die sich in Gemeinschaftsschulen fortentwickeln, sicherzustellen, werden Grundschule und Gemeinschaftsschule als Schulverbund geführt, wobei aber im Schulnamen als Schulartbezeichnung „Gemeinschaftsschule“ steht und auch kein Schulbezirk vorgesehen ist. Im Übrigen wird klargestellt, dass es grundsätzlich keinen Schulverbund der Gemeinschaftsschule mit einer anderen allgemein bildenden oder beruflichen Schulart gibt. S. hierzu auch Einzelbegründung zu Art. 1 Nummer 3.

Schulaufsicht, Personalvertretung, Eingruppierung des Amts des Schulleiters

Die Stellungnahmen führen zwar nicht zu einer unmittelbaren Änderung des Gesetzestextes, bleiben aber langfristig durchaus von Gewicht. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Lösungen der Schulaufsicht mit der Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter (Artikel 1 Nummer 6) und daraus folgend der personalvertretungsrechtlichen Lösung (Artikel 4) sowie für die Eingruppierung des Schulleiters (Artikel 5). Es sind dies die für den jetzigen Zeitpunkt angemessenen Lösungen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass in späteren Jahren für Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe insoweit auch eine Anpassung des Rechtsrahmens angezeigt sein wird.

Ressourcenfragen

In vielen Stellungnahmen werden die vorgesehenen Ressourcen als nicht ausreichend bewertet. Dies betrifft aber nicht unmittelbar die gesetzliche Formulierung. Der insoweit auch diskutierte Deputatsumfang der Lehrkräfte in der Gemeinschaftsschule betrifft untergesetzliche Regelungen.

Zweizügigkeit

Eine Gemeinschaftsschule sollte mindestens zweizügig sein. Wenn gleichwohl anfänglich einzügige Gemeinschaftsschulen genehmigt werden, so liegt der Entscheidung zum Beispiel die Erwartung zugrunde, dass sie künftig wachsen werden.

Ganztages Schulbetrieb

Hierzu liegen von Handwerkstag und Städtetag einander widersprechende Stellungnahmen vor. Der Ganztagesbetrieb in der Sekundarstufe I ist konstitutives Merkmal der Gemeinschaftsschule. Die Gemeinschaftsschule ist Lebensraum, in dem unterrichtliche, lernende und gemeinschaftsbildende Aktivitäten den Tag an der Schule ausfüllen. Gerade im Hinblick auf die heterogenen Lerngruppen ist ein rhythmisiertes Lernangebot Voraussetzung, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule Rechnung zu tragen. Der vom Städtetag gewünschte – zumindest vorübergehende – Verzicht auf einen verpflichtenden Ganztagesbetrieb widerspricht dem Grundansatz der Gemeinschaftsschule; ihm kann deshalb nicht entsprochen werden.

Schulsozialarbeit

Städte- und Gemeindetag wünschten in ihren Stellungnahmen, dass der Stellenwert der Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen klar gestellt wird. Nach Auffassung des Gemeindetags sei die Schulsozialarbeit in jedem Fall vom Land zu finanzieren. Dem ersten Anliegen wird in der Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 2 entsprochen. Soweit der Gemeindetag mit seiner zweiten Forderung eine volle Kostentragungspflicht durch das Land fordert, kann dem nicht entsprochen werden. Vielmehr gelten für die – auch an Gemeinschaftsschulen nicht verpflichtende – Schulsozialarbeit die gleichen Festlegungen wie für alle anderen Schularten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 2

Soweit die Gemeinschaftsschule gemäß § 8 a Abs. 2 eine Grundschule oder eine dreijährige gymnasiale Oberstufe führt, sollen diese Teile pädagogisch integrale Bestandteile der Schule sein; die Schulartbezeichnung lautet deshalb insgesamt „Gemeinschaftsschule“, für die Grundschule ist dann kein Schulbezirk vorgesehen. Unbeschadet dessen werden allerdings, um die Bezuschussungsfähigkeit im Privatschulrecht sicherzustellen, Grundschule und Gemeinschaftsschule als ein Schulverbund geführt (vgl. auch Artikel 1 Nummer 3 und 4). Mit dem Hinweis auf § 5 und § 8 Abs. 5 ist klargestellt, dass insoweit die allgemeinen Rahmenregelungen gelten.

Die Gemeinschaftsschule nimmt auch Schüler auf, die einen Anspruch auf den Besuch einer Sonderschule haben. Die inklusive Bildung richtet sich zur Zeit nach § 15 SchG insbesondere über die Lösung der Außenklassen oder nach den Schulversuchsbestimmungen zu den eingerichteten Schulversuchen „Schulische Bil-

„dung von jungen Menschen mit Behinderung“, mit denen zur Zeit eine Weiterentwicklung der inklusiven Bildung geklärt wird. Es ist vorgesehen, dass bis zu einer abschließenden gesetzlichen Regelung der inklusiven Bildung grundsätzlich die für die Schulversuche geltenden Regelungen auch in den Gemeinschaftsschulen Anwendung finden.

Damit wird von vornherein und in besonderem Maße das Prinzip des Absatzes 1 realisiert, wonach die Gemeinschaftsschule als eine Schule für alle Schülerinnen und Schüler auch den behinderten Menschen gegenüber verpflichtet ist, die sie nach deren individuellen Voraussetzungen fördert.

Absatz 5 lässt mit Ausnahme von § 30 Abs. 2 SchG die Regelungen der §§ 27 bis 31 unberührt. Es werden also beim Einrichtungsverfahren dieselben schulgesetzlichen Regelungen angewandt wie bei Schulen anderer Schularten. Die benachbarten Gemeinden werden angehört, sofern sie betroffen sein können.

Bei der Entscheidung über einen Einrichtungsantrag eines Schulträgers kommt es auf die Verhältnisse des jeweiligen Einzugsbereiches an: zum Beispiel Schülerzahl, örtliche Geburtenrate, Bildungswahlverhalten, Verkehrsanbindung, Auswirkungen auf andere Schulen. Das Kultusministerium hat hierbei einen Beurteilungsspielraum, dem allerdings das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die darauf abzuleitende Pflicht zu gemeindefreundlichem Verhalten Grenzen setzen.

§ 30 Abs. 2 SchG findet keine Anwendung, da sich die Gemeinschaftsschule auf einer rein freiwilligen Basis, sozusagen durch eine „Abstimmung mit den Füßen“ durchsetzen soll.

Schulsozialarbeit kann auch an einer Gemeinschaftsschule ein wichtiger Bestandteil der schulischen Tätigkeit sein. Das Kernkonzept der Gemeinschaftsschule kann indes auch ohne Schulsozialarbeit umgesetzt werden. Deshalb ist sie im Gesetzentwurf auch nicht als zwingender Bestandteil der Gemeinschaftsschule genannt. Vielmehr entscheidet – wie bei anderen Schularten auch – der Schulträger/Jugendhilfeträger, ob und ggf. in welchem Umfang er Schulsozialarbeit an einer Schule einrichten will. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung, wie am 1. Dezember 2011 im Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vereinbart.

Zur Frage der christlichen Gemeinschaftsschule:

Artikel 15 und 16 der Landesverfassung sind geltendes Recht. Der Landtag kann dies nur mit verfassungsgebender, d. h. 2/3 Mehrheit ändern.

Der Landtag kann aber nicht mit einfachgesetzlicher Mehrheit eine Schulstruktur schaffen, nach der die pädagogische Konzeption der christlichen Gemeinschaftsschule durch faktische Abschaffung der hiervon betroffenen Schularten gegenstandslos wird.

Ein Teil der Schüler, welche die Gemeinschaftsschule besuchen werden, fällt daher unter Artikel 15 und 16 Landesverfassung. Die Gemeinschaftsschulen sind daher teilweise unter Artikel 15 und 16 Landesverfassung zu subsumieren.

Um die Verfassungskonformität der Neuregelung sicherzustellen, ist daher vorgesehen, die Gemeinschaftsschule insgesamt als christliche Gemeinschaftsschule „zu führen“. Es wird mit der vorgeschlagenen Formulierung also nicht behauptet, dass sie es insgesamt ist, vielmehr postuliert der einfache (d. h. nicht verfassungsändernde) Gesetzgeber diese Grundsätze für alle Schüler, nachdem er für einen Teil der Schüler hierzu verfassungsrechtlich verpflichtet ist. Hierbei steht der Gedanke Pate, dass alles, was Artikel 15 und 16 Landesverfassung für die christlichen Gemeinschaftsschulen fordern, in den anderen Schulen teils ebenso verbindlich, teils rechtlich möglich ist. Es liegt daher in der Rechtsmacht des einfachen Gesetzgebers, für die Gemeinschaftsschule insgesamt die Grundsätze der Artikel 15 und 16 vorzusehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, mit der die religiöse Neutralität der Schule gesichert bleibt. Es hat mit Beschluss vom 17. Dezember 1975 für die Grundsätze der Artikel 15 und 16 Landesverfassung im Wege einer verfassungskonformen Auslegung folgende Grenzen aufgezeigt:

„Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die gewählte Schulform, soweit sie auf die Glaubens- und Gewissensentscheidungen der Kinder Einfluss gewinnen kann, nur das Minimum an Zwangselementen enthält. Die Schule darf daher keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Das Erziehungsziel einer solchen Schule darf – außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann – nicht christlich konfessionell fixiert sein. Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht auf die Glaubenswahrheiten, und ist damit auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert. Zu diesem Faktor gehört nicht zuletzt der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende.“

Zu Artikel 1 Nummer 3

„§ 8 a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative“ betrifft die Grundschule als Teil der Gemeinschaftsschule. Grundschule und Gemeinschaftsschule werden mit Rücksicht auf das Privatschulrecht formalrechtlich als Schulverbund zweier Schularten ausgestaltet. Es werden aber zwei der damit an sich für die Grundschule verknüpften Rechtsfolgen ausdrücklich ausgeschlossen: Erwähnung der Schulart im Schulnamen und Schulbezirk (siehe oben Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Im Übrigen sind Schulverbände einer Gemeinschaftsschule mit einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule grundsätzlich nicht möglich. Der Terminus „grundsätzlich“ lässt Ausnahmen zu, wobei insbesondere an Fälle gedacht ist, in denen eine Schule sich zwar zu einer Gemeinschaftsschule entwickeln möchte, aber zunächst noch Zeit braucht, um die hierfür notwendige Akzeptanz zu erreichen. Um auch insoweit ein geordnetes Verwaltungshandeln sicher zu stellen, ist vorgesehen, hierfür die sachlichen Kriterien in einer in § 8 a Abs. 6 SchG vorgesehenen Rechtsverordnung zu regeln.

Unberührt hiervon bleibt der sich aus der Natur der Sache ergebende vorübergehende Verbund nach der aufbauenden Neugenehmigung einer Gemeinschaftsschule beginnend ab Klasse 5 am Standort zum Beispiel einer Werkrealschule, die gleichzeitig auslaufend aufgehoben wird.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Eine Grundschule, die im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule geführt wird, hat keinen Schulbezirk, im Gegensatz zu den Grundschulen, die im Schulverbund mit einer anderen Schulart geführt sind oder die keinem Schulverbund angehören.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Da die Gemeinschaftsschule durch eine Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 4 SchG eine eigene Schulart wird, für die es aber im formalen Sinn noch keine Lehrbefähigung gibt, wird klargestellt, dass zum Schulleiter bestellt werden kann, wer die Lehrbefähigung für die Grundschule, die Werkreal-/Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder eine Sonderschule (§ 15) besitzt. Dies wird zugleich für die Schulen besonderer Art (§ 107) klargestellt.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Schüler, die innerhalb eines Schulbezirkes wohnen (Grundschule; Werkreal- und Hauptschule bis Juli 2016), können also zwar in eine Gemeinschaftsschule frei wechseln, nicht aber z. B. in eine andere Grundschule oder Haupt- bzw. Werkreal-schule.

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 81 Landespersonalvertretungsgesetz)

Die besonderen Gruppen der Beschäftigten, für die in den Fällen des § 75 an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung tritt, werden um die Rektoren an Gemeinschaftsschulen erweitert.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 93 Landespersonalvertretungsgesetz)

Die bei den Staatlichen Schulämtern eingerichteten besonderen örtlichen Personalvertretungen sind bisher für die die Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen zuständig. Der schulgesetzlichen Aufsichtsstruktur folgend, wird diese Zuständigkeit um die Gemeinschaftsschulen erweitert.

Anhang

Die Stellungnahmen im Wortlaut

Landeselternbeirat

Der Landeselternbeirat (LEB) hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 den vorgelegten „Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze“ zur Einrichtung der Gemeinschaftsschule als neue Schulart in Baden-Württemberg beraten, und er hat diesem Entwurf bei einer Enthaltung einstimmig zugestimmt.

Der LEB begrüßt es, dass mit der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg eine Schulart geschaffen wird, die das gemeinsame, individuelle und kooperative Lernen aller Schüler auch in der Sekundarstufe ermöglicht. Mit den „Starterschulen“, die jetzt im Herbst 2012 als Gemeinschaftsschule beginnen, werden erfolgreiche Bildungseinrichtungen in ihrer innovativen Arbeit bestärkt und legitimiert, die sie bisher zum Teil in einer Art Grauzone leisten mussten. Weitere Schulgemeinden, die dies wünschen, können den gelingenden Beispielen gemeinsamen Lernens in den kommenden Schuljahren folgen.

Nun kommt es nach Ansicht des Landeselternbeirats darauf an, dass die Landesregierung die hohen Ansprüche und guten pädagogischen Konzepte der Gemeinschaftsschule nicht nur gut meint, sondern diese auch gut umsetzt. Dazu brauchen nicht nur die Starterschulen, sondern auch alle Nachfolger eine quantitativ und qualitativ mehr als ausreichende Lehrerversorgung und die Unterstützung der Schulverwaltung ebenso wie der pädagogischen Hochschulen, der Seminare und des Landesinstituts für Schulentwicklung. Wichtig ist auch die Qualität der Vernetzung der Schulen untereinander. Erst mit der Bereitschaft, diese Unterstützung in der Umsetzung zu leisten, zeigt sich, ob die Landesregierung es wirklich ernst meint mit der neuen Schulart Gemeinschaftsschule.

Darüber hinaus legt der LEB Wert darauf, dass die Landesregierung ihre im Koalitionsvertrag ausgesprochene Einladung an alle Schularten bekräftigt, sich an der Entwicklung individueller Lernkonzepte zu beteiligen. Damit die Schulen sich in ihrer Entwicklung auf diesen Weg begeben können, dürfen diese bei der Ausstattung nicht benachteiligt werden.

In der Erfüllung von Bildungsplänen, bei den Abschlüssen oder bei einem Wechsel ins gegliederte Schulsystem muss sich die Gemeinschaftsschule auf die traditionellen Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium beziehen. Für die Beschreibung ihres Bildungsziels benötigt die Gemeinschaftsschule den expliziten Bezug auf die Schularten nach Meinung des LEB aber nicht. Deshalb möchte der LEB in einer Anregung zum Gesetzestext noch deutlicher machen, dass in der Gemeinschaftsschule jeder Schüler eine seinen Fähigkeiten, Potenzialen und Neigungen entsprechende Bildung erhält.

Der LEB regt an, den neu geschaffenen § 8 a (1) Satz 1 „*Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung.*“ dahingehend zu ändern, dass die bestehenden Schularten bei der Beschreibung der zu vermittelnden Bildung keine Rolle spielen. Im Vordergrund sollen hier die individuellen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler stehen.

Der LEB schlägt für § 8 a (1) Satz 1 deshalb diese Formulierung vor: „*Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I eine ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten entsprechende Bildung.*“

LSB – Landesschulbeirat

Dem Entwurf zur Schulgesetzänderung – Gemeinschaftsschule – stimmte der Landesschulbeirat vorbehaltlich der Änderungen zu.

Informationen zu den Änderungen und den Abstimmungen

§ 8 a (1):

- Eltern könnten die explizite Nennung des Bildungsplans der Sonderschule (Die anderen Bildungspläne werden nicht genannt.) als einseitig empfinden.
- Besteht an den GMS eine Priorität der Lernkultur vor den Inhalten?
- Warum wird im Entwurfstext ausdrücklich auf die drei Sek.I-Schularten Bezug genommen? Eine Zielformulierung mit Blick auf die Schulartabschlüsse wäre sinnvoller.
- Werden auch fachspezifische Lerngruppen gebildet.
- Die GMSen basiert nicht auf der Unterstellung unterschiedlicher Begabungstypen. Dies kommt in der Organisation von Lerngruppen an Stelle von Klassenverbänden zum Ausdruck. Die Arbeit in den Lerngruppen orientiert sich an den unterschiedlichen Bildungsstandards. Der inklusiv gestaltete Unterricht berücksichtigt die Schülerinnen und Schüler der Sonderschule (keine separaten Lerngruppen).
- Kosten für die Kommunen?

Abstimmung zu Abs. (1):

Der Entwurfstext wird unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der Änderungswünsche mehrheitlich angenommen.

§ 8 a (2):

Diskussion:

- Die Einzügigkeit der GMS sollte nur übergangsweise genehmigt werden.
- In Zeile 2 sollte demgemäß anstelle von „grundsätzlich“ die Formulierung „in der Regel“ eingefügt werden.

Abstimmung zu Abs. (2):

Der Entwurfstext wird angenommen.

§ 8 a (3):

Abstimmung zu Abs. (3):

Der Entwurfstext wird angenommen.

§ 8 a (4):

Diskussion:

- Für Bewerbungen auf Ausbildungsstellen ist das vorletzte Zeugnis von Bedeutung.
- redaktionelle Umstellung in Zeile 2: ... „im fünften und sechsten Schuljahr der Sekundarstufe I“ ...

Abstimmung zu Abs. (4):

Der Entwurfstext mit der redaktionellen Umstellung wird angenommen.

§ 8 a (5):

Abstimmung zu Abs. (5):

Der Entwurfstext wird angenommen.

§ 8 a (6):

Abstimmung zu Abs. (6):

Der Entwurfstext wird angenommen.

Artikel 5 Abs. 2: Diskussion:

- In der gymnasialen Oberstufe der GMS soll vorbehaltlich der entsprechenden Schülerzahl die Besoldungsstufe A 16 eingerichtet werden.

Abstimmung zu Artikel 5, Abs. 2:

Der Änderungsantrag wird angenommen.

Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze:

Der Entwurfstext wird vorbehaltlich der Berücksichtigung der beantragten Änderungen angenommen.

LSBR – Landesschülerbeirat

Die Stellungnahme des 9. Landesschülerbeirats gliedert sich in die verschiedenen Bereiche der Gemeinschaftsschule.

Die Gemeinschaftsschule in der Schulentwicklung Baden-Württembergs

Der Landesschülerbeirat befürwortet grundsätzlich die Einführung der Gemeinschaftsschule. Diese neue Schulform erfüllt, bei entsprechender Umsetzung, die wesentlichen Anforderungen, die wir an das Schulsystem insgesamt richten. Die Gemeinschaftsschule hat das Potenzial die Chancengleichheit besser zu gewährleisten, individueller auf jeden Schüler einzugehen, mehr Wert auf die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu setzen und das soziale

Zusammenleben durch kooperatives Lernen, demokratische Beteiligung und interkulturelles Miteinander stärker zu fördern.

Mit der Einführung der Gemeinschaftsschule besteht de facto ein fünfgliedriges Schulsystem, zu dem das berufliche Schulwesen noch hinzukommt. Dies stellt auf lange Sicht eine unhaltbare Splitterung und Unübersichtlichkeit der Schullandschaft dar. Es ist angebracht, eine ganzheitliche und umfassende Strategie zu entwerfen, wie das Schulsystem sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiterentwickeln soll und kann. Hierbei ist es wichtig, mit dem nötigen Realismus faktische Rahmenbedingungen wie den demographischen Wandel oder die im ländlichen Raum teilweise unzureichende Mobilitätskonzepte zu berücksichtigen und die Auswirkung der Einführung der Gemeinschaftsschule auf andere Schularten zu bewerten.

Die 35 Starterschulen sollen ihre Konzepte des individuellen, selbstorganisierten, kooperativen und ziendifferenten Lernens nun offiziell als Gemeinschaftsschulen unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit anwenden. Als Vorreiter einer Schule der neuen Art wird von den Starterschulen natürlich verlangt, dass sich ihr Ansatz in der Praxis bewährt. Der LSBR warnt davor, an diese 35 „Leuchttürme“ zu hohe Erwartungen zu legen. Es darf nicht passieren, dass das große Potenzial der Gemeinschaftsschule an theoretisch möglichen negativen Erfahrungen mit den ersten Gemeinschaftsschulen des Landes zunichte gemacht wird. Vielmehr müssen auch negative Entwicklungen offene Diskussionen entfachen, die dann konstruktiv aufgenommen werden und in politischen Nachsteuerungen münden. Die Entwicklung zur Gemeinschaftsschule erfordert von allen, den Schülern, Eltern, Lehrern, der Verwaltung und den Politikern, auf allen Ebenen ein hohes Maß an Offenheit, Geduld langwierige Prozesse zu begleiten und zu steuern sowie den Willen zur konstruktiven (Weiter-)Entwicklung des Ansatzes der Gemeinschaftsschule.

Grundsätzlich stellt sich der LSBR die Frage, warum der Einführung einer so komplexen und der bisherigen Schulsystematik widersprechenden Schulart nicht die hierfür angemessene und erforderliche Zeit gegeben wird, um sie in Form von Modellschulen über einen längeren Zeitraum zu erproben, wissenschaftlich und von Fachexperten evaluieren zu lassen und sie ständig zu optimieren, um dann, mit einer belastbaren und umfassenden Wissensgrundlage, eine gesetzliche Änderung zur Schaffung dieser neuen Schulart vorzunehmen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn das bisherige Vorgehen nur darauf zurückzuführen wäre, dass für die Gemeinschaftsschule aus rein politischen Gründen Fakten geschaffen werden. Die Schullandschaft darf, aus Sicht des Landesschülerbeirats, nicht zum „Schlachtfeld“ parteipolitischer Kämpfe verkommen. Sonst würden wir, die Schülerschaft als Zielgruppe aller Bildungspolitik, als politische Verhandlungsmasse instrumentalisiert werden. Für eine nachhaltige Struktur der zukünftigen Schullandschaft benötigt es mehr Anstrengungen für ein parteiübergreifendes Vorgehen.

Zum Umwandlungsprozess, Antragsverfahren und zu Qualitätskriterien

Der Landesschülerbeirat findet es richtig, dass die Gemeinschaftsschule vorerst auf freiwilliger Grundlage eingeführt wird, sodass der Wille der Gemeinderäte als Schulträger sowie der am Schulleben beteiligten Lehrer, Schüler und Eltern als sichere und zukunftsweisende Ausgangslage dient. Der LSBR sieht es in diesem Zusammenhang jedoch noch immer als einen unhaltbaren Zustand, dass die Schulkonferenz in ihrer Zusammensetzung nicht den demokratischen Grundsätzen entspricht, die eigentlich von einer, wie in der Gesetzesbegründung formulierten, „demokratischen Werten besonders verpflichteten Schule“ zu erwarten wären. Die Einführung der Drittelparität muss in der Prioritätenliste ganz oben stehen, um die Zustimmung der Schulkonferenz über die Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule auf eine wirklich demokratische Grundlage zu stellen. Wenn die Schüler und Eltern in der Gemeinschaftsschule nicht von Beginn an, also schon mit dem Umwandlungsprozess in die Gemeinschaftsschule, auf Augenhöhe einbezogen werden, besteht ein nicht sehr festes Fundament und damit eine potenzielle Reibfläche in Bezug auf das Leben in einer echten Schulgemeinschaft.

Die Umwandlung einer bestehenden Schule in die Gemeinschaftsschule aus rein standortpolitischen Gründen wäre eine fatale Ausgangslage für eine ernsthaft gewollte Umwandlung der mit der Gemeinschaftsschule zusammenhängenden Modernisierung. Anträge auf die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule, denen offenbar ein rein standortpolitisches Motiv zugrunde liegen könnte, dürfen unter keinen Umständen irgendeinen Zweifel erkennen lassen, dass die Grundkonzeption der Gemeinschaftsschule in vollem Umfang umgesetzt werden kann. Die Einführung der Gemeinschaftsschule aus standortpolitischen Motiven bringt schon jetzt die Gesamtkonzeption in Verruf. Das Vorhandensein eines notwendigen starken Willens wird insbesondere deswegen wichtig, weil die Schulleitung

und die Lehrerschaft nur mit hohem Engagement und der Bereitschaft zur Schaffung neuer Strukturen den Herausforderungen der Umwandlung in die Gemeinschaftsschule begegnen können. Die Gemeinschaftsschule kann sich nur richtig entfalten, wenn sie auf einem Konsens und gemeinsamen Willen beruht.

Der LSBR stimmt zu, dass die Aufteilung einer Gemeinschaftsschule auf mehrere Standorte weitestgehend vermieden werden soll, da dies die Schaffung einer echten Schulgemeinschaft, die auch alters- und lerngruppenübergreifende Gruppen einschließt, erschweren würde. Der LSBR teilt uneingeschränkt die sechs Qualitätskriterien der Robert-Bosch-Stiftung, die der Verleihung des Deutschen Schulpreises zu Grunde liegen.

Da sich auch Privatschulen zu Gemeinschaftsschulen entwickeln können, wenn ihre Strukturen nicht ohnehin schon stark an die Elemente der Gemeinschaftsschule anlehnen, ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung ihre im Koalitionsvertrag festgeschriebene Zielsetzung, die „gerechte Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft“ umzusetzen, noch nicht in Gänze nachgekommen ist.

Ganztagsschule und Schulkultur

Zwischen Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft muss eine echte Schulgemeinschaft entstehen können. Hierfür muss in der Tagesstruktur in angemessenem Umfang Raum und Zeit eingeplant werden. Das Erreichen dieses Zieles wird durch die gebundene Form der Ganztagsschule erleichtert. Ohne die achtstündige Anwesenheit der Schülerschaft in der Sekundarstufe I an mindestens vier Schultagen können die Herausforderungen des binnendifferenzierten Lernens und der ganzheitlichen Bildung nicht erreicht werden.

Wie in allen Ganztagsschulen bisher auch, ist die Möglichkeiten zur Erholung sowie die Ausübung von Sport und sonstiger Freizeitaktivitäten wichtiger Bestandteil einer Rhythmisierung. Zudem muss die Gemeinschaftsschule in Bezug auf die Infrastruktur und Raumplanung die üblichen Qualitätskriterien einer Ganztagsschule in gebundener Form erfüllen können. Dazu gehören unter anderem die Bereitstellung von gesundem Essen in der Mensa und eine stark in das soziale Miteinander eingebundene Schulsozialarbeit.

Der LSBR sieht es als kritisch, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, auf Antrag des Schulträgers und unter Zustimmung der Schulkonferenz, die Ganztagsschule auf drei Tage zu reduzieren. Eine Ganztagsschule in gebundener Form an drei Tagen erschwert es unnötig die Zeitfenster zu schaffen, die zur Begegnung der Herausforderungen in der Gemeinschaftsschule benötigt werden. Bei der Ganztagsschule sollte eine konsequente Struktur vorhanden sein, in der nicht zu viele verschiedene Modelle angeboten werden. Bei der Grundschule jedoch soll vor Ort die Entscheidung gefällt werden, ob eine Ganztagsschule der gebundenen Form an vier Tagen eingerichtet werden soll. In den jungen Jahren ist die Bindung der Schüler an das Elternhaus und der Wunsch der Eltern ihre Kinder für längere Zeit am Tag zu sehen, größer als in der Sekundarstufe I. Dies sollte bei der Entscheidung Berücksichtigung finden.

Die Schüler sollen in die Ausgestaltung des Schulalltages stark eingebunden werden. Sie sollen ihre Lernumgebung nicht als eine vorgesetzte Struktur empfinden, sondern ebenso bei Planungen über ihr Lernumfeld mit einbezogen werden. Es muss eine Kultur der Partizipation entstehen und Raum geschaffen werden, in dem sich Eigeninitiative entfalten kann. In der Gemeinschaftsschule wird in jeder Hinsicht eine heterogene Gemeinschaft entstehen. Dies ist, insbesondere auf das Zusammentreffen verschiedener Religionen, Kulturen und Sprachen, eine integrative Herausforderung und gleichzeitig eine Chance zum Erwerb interkultureller Kompetenzen.

Die starke Einbindung der Schulsozialarbeit in den Schulalltag soll fester Bestandteil der Gemeinschaftsschule werden. Hierbei soll es ausdrücklich nicht um

die symptomatische Behandlung von Konflikten oder Einzelfällen in schwierigen Situationen, sondern auch um die Gestaltung des sozialen Zusammenlebens an der Schule insgesamt gehen. Letztendlich kann die Gemeinschaftsschule auch durch ihre ganztägige Form eine hohe Identifikation des Schülers mit seiner Schule hervorrufen, was sicherlich eine gute Ausgangslage für Freude am Lernen erzeugen kann.

Unterrichtsformen und Lerngruppen

Die Gemeinschaftsschule hat das Potenzial, das Lernen stärker schülerzentriert zu organisieren. Das bedeutet, dass die individuellen Bedürfnisse, Neigungen und Interessen des Schülers in einem ganzheitlichen pädagogischen Konzept stärker berücksichtigt werden. Der häufig ohne Abwechslung stattfindende Input durch die Lehrkraft, überwiegend in einer Situation des frontalen Unterrichts, geht über in ein selbstorganisiertes, kooperatives und individuelles Lernen. Dabei haben die Erfahrung der Selbstwirksamkeit und die Erfahrbarkeit mit eigenen Stärken und Schwächen in Zusammenarbeit mit anderen, einen hohen Stellenwert zur Persönlichkeitsentwicklung. Letztendlich ist ein fachlicher Input als Ausgangslage für weiteres Einüben, Vertiefen und Forschen durch den Fachlehrer nicht ersetzbar, vorwiegend bei komplexen Fragestellungen, die den Schüler in einer rein selbstorganisierten Einführungsphase überfordern könnten. Es gilt also ein besonders ausgeglichenes Verhältnis von selbstorganisiertem Lernen und vom Lehrer gesteuerter Erschließung von inhaltlichen Fragestellungen zu schaffen. Insbesondere die kooperativen Lernformen und die Rhythmisierung des Schulalltags erfordern eine flexiblere Zeitgestaltung an der Schule. Der Landesschülerbeirat sieht es als eine spannende und notwendige Entwicklung, dass die starre Zeitstruktur, wie der 45-Minuten-Takt, durchbrochen wird und sich die Zeiteinheiten nach dem eigentlichen Bedarf und den pädagogischen Konzepten ausrichten – und nicht, wie meistens bisher, umgekehrt.

Die Gemeinschaftsschule ist durch einen gesenkten Klassenteiler von 28 Schülerinnen und Schülern gegenüber den übrigen Schularten deutlich bevorzugt behandelt. Der LSBR hält eine perspektivische Senkung des Klassenteilers in allen Schularten für erforderlich.

Leistungsbemessung und Abschlüsse

Der LSBR begrüßt ausdrücklich, dass die Bemessung von Schülerleistungen in Form von Noten durch individuelle Rückmeldungen in Textform ergänzt wird. Dies wird teilweise bisher schon mündlich praktiziert und trägt erfahrungsgemäß wesentlich dazu bei, die erhaltene Beurteilung nachzuvollziehen und sie als konstruktives Element des weiteren Lernprozesses zu verstehen.

Der LSBR sieht es als unbedingt erforderlich an, dass Noten und Zeugnisse, unabhängig davon, wie das Gleichgewicht zwischen Notenbewertung und ausformulierter Individualbewertung ausfällt, in einem einheitlichen Verfahren zustande kommen. Die Bewertungskriterien zur Messung einer „Leistung“ des Schülers sollen in Baden-Württemberg nach einem einheitlichen Muster aufgebaut werden und somit die Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilung in der Gemeinschaftsschule sicherstellen.

Es ist positiv zu bewerten, dass, so wie neuerdings auch an der Werkrealschule, der Hauptschulabschluss an der Gemeinschaftsschule auch in zehn Jahren absolviert werden kann. Dies ermöglicht eine flexiblere Struktur, die der Individualität des Schülers bezüglich seiner Lerngeschwindigkeit besser gerecht werden kann. Der LSBR möchte zudem anregen, dass ein Weg gefunden wird, der es ermöglicht, auch schon nach zwölf Jahren die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler wäre dies gegebenenfalls ein zusätzlicher Anreiz, auf die Gemeinschaftsschule zu gehen.

Inklusion

Der Landesschülerbeirat unterstützt die Bestrebungen, dass die Gemeinschaftsschulen in die Lage gebracht werden sollen, inklusiv zu unterrichten. Dadurch kann Inklusion noch stärker in die Fläche getragen werden.

Durch inklusives Unterrichten können Vorurteile gegenüber behinderten Mitschülern und Mitschülerinnen abgebaut werden. Das inklusive Unterrichten eignet sich in besonderem Maße dazu, mehr Toleranz gegenüber „Andersartigkeit“ zu schaffen und behinderte Menschen als gleichberechtigte Personen stärker in die Gesellschaft zu integrieren.

Ob ein inklusives Lernen möglich und für die Entwicklung des betroffenen Kindes sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Inklusiver Unterricht ist nur mit einer intensiven Fortbildung der betroffenen Lehrer, der aktiven Einbeziehung der Klassengemeinschaft und eventueller Umrüstung der Räumlichkeiten möglich. Insbesondere hält der Landesschülerbeirat es für wichtig, dass auch Sonderschullehrer der Lehrerschaft einer Gemeinschaftsschule angehören, sodass die Türen für inklusives Unterrichten wirklich offen stehen und Fachpersonal vorhanden ist. Bei der Planung der Tagesstruktur in der Gemeinschaftsschule müssen auch die individuellen Bedürfnisse behinderter Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden.

Lehrkräfte – die Stellschraube zu einer qualitativ hochwertigen Gemeinschaftsschule

Der LSBR sieht es als einen Fehler an, dass die Lehrerbesoldung in einer Schulart unterschiedlich ausfällt. Die Lehrerinnen und Lehrer mögen von der Dauer und der Zielrichtung oder Schwerpunktbildung unterschiedliche Ausbildungen durchlaufen haben. Für die Gemeinschaftsschule kann sich diese Mischung aus verschiedenen Sichtweisen und Ausbildungshintergründen als durchaus fruchtbar erweisen. Um die Bildungsstandards von drei Schularten gleichzeitig umsetzen zu können, ist ein gemischtes Lehrerkollegium sogar unerlässlich. Es ist im Interesse der Schülerschaft, dass in der Lehrerschaft eine gut funktionierende Zusammenarbeit ohne eine Ungleichbehandlung der Lehrkräfte möglich ist. Die bisherige Regelung der unterschiedlichen Besoldung wird sicherlich für Unmut sorgen, der sich negativ auf das Schulklima insgesamt auswirken könnte.

Auch ist es aus Sicht des LSBR nicht akzeptabel, dass die Unterrichtsverpflichtung auf 27 Lehrerwochenstunden anstatt auf 25 Lehrerwochenstunden festgesetzt wurde. Unter diesen Umständen ist es ungleich schwieriger einen wirksamen Anreiz zu setzen für die Anwerbung von Gymnasiallehrern, die bisher 25 Stunden unterrichten bei einer Lehrbefähigung für alle Klassenstufen. Eine Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung auf 25 Stunden hätte für die Gymnasiallehrer keine Umstellung in Hinblick auf die Unterrichtsverpflichtung bedeutet und den Lehrkräften der Werkrealschule/Hauptschule und Realschule bei weniger Arbeitszeit ein gleiches Gehalt geboten. Sicherlich berühren die Frage der Besoldung sowie der Unterrichtsverpflichtung den empfindlichen Nerv der Dreigliedrigkeit im baden-württembergischen Schulsystem. Der LSBR ist überzeugt davon, dass auch im Bereich der Gliederung des Lehrerberufes noch viel Diskussionsbedarf besteht.

Dies gilt auch in Hinblick auf die Lehrerausbildung. Perspektivisch ist zu überlegen, ob die Lehrerausbildung sich derzeit zu stark an dem gegliederten Schulwesen orientiert, obwohl eine Aufgliederung der Lehrerausbildung in Sekundarstufe I und Sekundarstufe II eher der Struktur der Gemeinschaftsschule entspräche.

Bei den Gymnasiallehrern stellt der LSBR einen erheblichen Nachholbedarf fest, was Element des kooperativen und binnendifferenzierten Lernens angeht. Hierzu sollten möglichst schnell Seminare an den Hochschulen angeboten werden, sodass angehende Lehrkräfte sich schon frühzeitig an der Universität mit der neuen

Unterrichtsform vertraut machen können und damit die Chance steigt, dass Lehrkräfte direkt an eine Gemeinschaftsschule wechseln.

Der LSBR sieht es als positiv an, dass sich durch die Gemeinschaftsschule das Selbstbildnis der Lehrkräfte von Grund auf umwandelt. Die Situation als Lernbegleiter ermöglicht für die Schüler ein offeneres Verhältnis zu den Lehrkräften und eine vertrautere Zusammenarbeit, in der mehr Eigenverantwortung gefordert ist.

Der LSBR begrüßt den hoffentlich intensiven Erfahrungs- und Wissensaustausch der Gemeinschaftsschulen im Rahmen von regionalen Clustern und ein umfangreiches Fortbildungsangebot für diejenigen Lehrkräfte, die sich mit ihrer Schule in Richtung einer Gemeinschaftsschule bewegen. Es ist unbedingt auch für alle Lehrkräfte ein umfassendes Informationsangebot bereitzustellen, sodass die Verunsicherungen und Irritationen über die Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule beiseite geräumt werden können. Die Informationspolitik muss breit angelegt werden.

Der LSBR begrüßt im Grundsatz eine wissenschaftliche Begleitforschung und betont gleichzeitig, in Hinblick auf die angedachte Kooperation mit der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, dass eine unabhängige und diskursive Auseinandersetzung der Wissenschaft mit der Thematik unerlässlich ist, um die Gemeinschaftsschule stärker in der Schullandschaft verankern zu können.

Gemeindetag

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 haben Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung der Gemeinschaftsschule übersandt und Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Hiervon machen wir nachfolgend Gebrauch. Ergänzend hierzu bitten wir nach § 50 a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags darum, dem Gemeindetag im Rahmen der Ausschussberatung dieses Gesetzentwurfs das Recht einzuräumen, seine Stellungnahme mündlich vor dem Ausschuss abgeben zu können. Wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung, weil hierdurch die satzungsgemäß erforderliche Beteiligung der Gremien erfolgen konnte.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der Gemeindetag wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Betrachtung

Baden-Württemberg hat ein erfolgreiches und gut funktionierendes Schulsystem; seine Erfolge und Stärken sind nicht von der Hand zu weisen. Vor dem Hintergrund rückläufiger Geburtenzahlen und Veränderungen im Schulwahlverhalten, hat sich der Gemeindetag jedoch auch für eine Weiterentwicklung von Schulen ausgesprochen, damit Städte und Gemeinden ihr Schulangebot flexibel und bedarfsorientiert gestalten können. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch stets für entsprechende Schulversuche offen gezeigt.

Die Städte und Gemeinden als Schulträger müssen jedoch erwarten können, dass, unabhängig vom Schulsystem, Rahmenbedingungen für die Schullandschaft in Baden-Württemberg geschaffen werden, die insgesamt stimmige, solide und sachlich orientierte Grundlagen darstellen, die sie in die Lage versetzen, ihr Schulangebot im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der Elternschaft zukunftssicher gestalten zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Forderung aus unserer Sicht nicht gerecht.

Gesamtkonzept zur Entwicklung der Schulstrukturen unabdingbar

Das Angebot weiterführender Schulen soll um die Gemeinschaftsschule erweitert werden. Bei sinkender Schülerzahl das Angebot an Bildungsgängen zu ver-

größern würde den Wettbewerb um Schüler verschärfen und Schülerströme verändern. Der Gemeindetag fordert deshalb ein Gesamtkonzept, in dem das Land seine Vorstellungen und Prognosen über die Weiterentwicklung des Schulwesens insgesamt sowie der einzelnen Schularten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes darlegt. Weiter erwartet der Gemeindetag auch Aussagen zu den Perspektiven der anderen Schularten, wenn die Gemeinschaftsschule eingeführt wird und wie das Land gedenkt, ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Bildungsangebot gewährleisten zu können. Insbesondere geht es hierbei um die Weiterentwicklung der Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien. Klare Aussagen zu den mittel- und langfristigen Leitlinien der Schulpolitik des Landes sind hierbei unentbehrlich, um die für die örtliche Gemeinschaft richtigen Entscheidungen treffen zu können. So ist dem Gesetzentwurf zu entnehmen, dass Standortgefährdungen bzw. Schulschließungen durch die Gemeinschaftsschule nicht ausgeschlossen werden können.

Von der Landesregierung wurde bislang stets darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaftsschule vor allem für die ländlichen Räume attraktiv sei, weil sie ein wohnortnahes und umfassendes Schulangebot garantiere. Diese Aussagen haben insbesondere Schulträger mit kleinen Hauptschulen bzw. Werkrealschulen aufhorchen lassen. Ein Konzept des Landes müsste deshalb auch Aussagen dazu enthalten, wie dieser Effekt letztendlich langfristig erreicht werden soll.

Die finanziellen Auswirkungen für die Schulträger sind nicht dargelegt

Mit dem vorgesehenen Gesetz soll die Gemeinschaftsschule als Regelschule eingeführt werden. Damit sind wesentliche Änderungen im Schulrecht sowie einschneidende organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf die Schulträgerschaft der Städte und Gemeinden verbunden. Die Beurteilung, ob die Änderung des Schulgesetzes einen Konnexitätsfall auslöst, ist auf der Grundlage des Gesetzentwurfs nicht möglich. Einen Hinweis auf mögliche kommunale Kosten sucht man vergeblich. Dem Gesetzentwurf fehlen auch die dafür erforderlichen Kostenfolgenabschätzungen im Sinne des Art. 71 Abs. 3 LV sowie entsprechende Regelungen über die Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen völlig. Im Rahmen der Bildungspartnerschaft von Kommunen und Land ist es jedoch unumgänglich, solche Fragen frühzeitig abzustimmen und einer Klärung zuzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier, Auswirkungen auf die Bereitstellung von Räumen, Personal und organisatorische Entscheidungen der Schulträger geradezu unvermeidlich sind. Allein die Aussage in der Gesetzesbegründung zu möglichen Veränderungen bei den Schülerbeförderungskosten wird den Anforderungen an eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Folgen der Gesetzesänderung nicht gerecht. So ist vor allem inakzeptabel, dass der Gesetzentwurf Fragen der Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen, der Schulausstattung und des Betriebs von Gemeinschaftsschulen (Schulraumprogramme, Schülerbeförderung, Sachkostenbeiträge) sowie des Ganztagsbetriebs ganz ausklammert. Gespräche dazu sind jetzt in den letzten Tagen angelaufen, nachdem die Kommunalen Landesverbände über Monate hinweg dieses Anliegen vorgetragen haben, aber es gibt noch keine Ergebnisse.

Dies führt zu der unbefriedigenden und rechtlich nicht haltbaren Situation, dass dem Gemeindetag eine Stellungnahme abverlangt wird, es aber an einer Gesamtschau der bildungspolitischen Entscheidungen und Auswirkungen für die kommunalen Schulträger fehlt. Die finanziellen Zusatzbelastungen durch die Einführung einer Gemeinschaftsschule müssen bekannt sein. Eine endgültige Stellungnahme sowie die Beurteilung der Folgen für die Schulträger sind deshalb erst möglich, wenn alle Fakten sowie die Ergebnisse der zwischenzeitlich begonnenen Gespräche zur Schulbauförderung, zu den Ausstattungsempfehlungen und Sachkostenbeiträgen vorliegen. So lange muss das weitere Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt werden.

Gemeinschaftsschule als verbindliche Ganztagschule

Ohne Abstimmung mit der kommunalen Seite, greift der vorliegende Gesetzentwurf einer künftigen Schulgesetzänderung vor, indem festgelegt wird, dass die künftige Gemeinschaftsschule grundsätzlich eine verbindliche Ganztagschule sein wird. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist erst für Sommer 2012 angekündigt.

Ein solches Vorgehen können wir ebenfalls nicht akzeptieren. Wir fordern deshalb das Land auf, das laufende Gesetzgebungsverfahren auch zum Anlass zu nehmen, die seit langem geforderte konnexitätskonforme Verankerung der Ganztagschulen im Schulgesetz vorzunehmen. Dabei geht es auch um die Überführung der über 1.000 derzeitigen Versuchsschulen in den Regelganztagschulbetrieb. Die entsprechende schulgesetzliche Regelung muss in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden erfolgen und die offenen Fragen zur Finanzierung der Ganztagschule, einschließlich der Regelung über die Bereitstellung von Ressourcen des Landes für die Aufsicht beim Mittagessen, müssen einvernehmlich geklärt werden.

Für die Gemeinschaftsschule soll der Umfang der Ganztagschule auf acht Stunden pro Tag und an drei oder vier Tagen festgelegt werden. Den Berechnungen in der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die vorgesehenen Lehrerwochenstunden wohl nicht ausreichen, um den vorgeschriebenen zeitlichen Umfang als Ganztagschule abzudecken. Insbesondere geht das Land wiederum (stillschweigend) davon aus, dass der Schulträger für die Mittagspause in einem Umfang von mindestens 60 Minuten und für die Aufsichtsführung in dieser Zeit eigenes Personal einsetzt. Die Auffassung des Gemeindetags, dass die Aufsichtsführung beim Schulmittagessen integraler pädagogischer Teil des Konzepts einer Ganztagschule und damit Aufgabe der Schule (des Landes) ist, wird offensichtlich ignoriert. Nicht einmal die daraus erwachsenden Zusatzbelastungen und ihr Umfang werden im vorliegenden Gesetzentwurf erwähnt. Ebenso wenig die Verantwortlichkeit für eine Betreuung der Ganztagschüler an solchen Tagen, die nicht von der Grundsatzregelung im Schulgesetz erfasst werden. Viele Eltern und Schüler werden u. U. Betreuungsbedarf an allen fünf Schultagen der Woche anmelden; schließlich ist der verbindliche Ganztagsbetrieb in der öffentlichen Wahrnehmung ein ganz wesentliches Merkmal der Gemeinschaftsschule. Dies könnte zwangsläufig dazu führen, dass der Schulträger entsprechende freiwillige Angebote beithalten muss.

Die mit dem Ganztagsbetrieb in Zusammenhang stehenden Fragen der Organisation und Finanzierung müssen dringend im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geklärt werden. Dies umso mehr, weil eine Genehmigung der Gemeinschaftsschule nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur erfolgen kann, „wenn der Schulträger eine räumliche und sächliche Ausstattung nachweist, durch die das pädagogische Konzept mit den angebotenen Abschlüssen und notwendigen Lerngruppen, sowie der Ganztagsbetrieb umgesetzt werden kann.“ Die Frage, die sich grundsätzlich stellt, ist, welche Ausstattung braucht eine Gemeinschaftsschule überhaupt und welche besonders als verbindliche Ganztagschule? Zum Umgang mit den finanziellen Folgen daraus vgl. bitte oben im betreffenden Abschnitt.

Insbesondere für die sog. Starterschulen, die bereits ab August 2012 an die Arbeit gehen sollen, eröffnet sich eine erhebliche Gesetzeslücke in Bezug auf deren Status als Ganztagschule. Vor allem auch im Interesse dieser Schulen fordern wir vom Land eine rasche Klärung der oben dargestellten Fragen der Rechtsstellung und Finanzierung dieser Schulen.

Schulsozialarbeit

In den ersten Verlautbarungen des Landes zur Gemeinschaftsschule war die Schulsozialarbeit als gesetzlich verbindlicher Bestandteil der Gemeinschaftsschu-

le dargestellt worden. Davon ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht (mehr) die Rede. Wir wären deshalb dankbar, wenn die Landesregierung zur Erforderlichkeit von Schulsozialarbeit in Gemeinschaftsschulen Stellung nehmen würde.

Unabhängig von dieser Frage steht es für den Gemeindetag fest, dass die Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen in jedem Fall vom Land zu finanzieren ist. In den Gesprächen mit der Landesregierung zur Finanzierung von Schulsozialarbeit insgesamt haben wir deshalb stets deutlich gemacht, dass die Fördermittel des Landes entsprechend aufgestockt werden müssen, falls aufgrund von Gemeinschaftsschulen ein über die bisherigen Erhebungen hinausgehender Bedarf an Schulsozialarbeiterstellen entstehen sollte. Darauf nehmen wir nochmals Bezug.

Gemeinschaftsschule ist Inklusionsschule

Die Inklusion behinderter Schüler soll von Anfang an zum pädagogischen Konzept der Gemeinschaftsschule gehören. Mit der auf die Gemeinschaftsschule bezogenen Regelung zur Inklusion behinderter Kinder in allgemein bildenden Schulen werden Fakten geschaffen, ohne dass dabei weitere notwendige Bestimmungen zur Inklusion im Schulgesetz verankert werden. Der Gesetzentwurf enthält demnach keine Bestimmungen zum Verfahren zur Feststellung des richtigen Lernorts behinderter Kinder, zur Schulausstattung generell und ihrer Finanzierung, zum Einsatz und zur Finanzierung des sonderpädagogischen Betreuungspersonals, zum Sachkostenbeitrag usw. Hierzu vgl. auch unsere Ausführungen im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“. Grundsätzlich vertrauen wir auf die Zusage der Landesregierung, dass sämtliche Zusatzkosten der Inklusion vom Land übernommen werden.

Außerdem fehlt es an einem Konzept für die weitere Entwicklung der Sonderschulen. So erschließt es sich uns nicht, wie die inklusiven Bildungsangebote an Gemeinschaftsschulen ohne spezielle Regelungen für einen gemeinsamen Unterricht im bestehenden Rechtsrahmen realisiert werden sollen. Es müssen rechtlich abgesicherte Regelungen getroffen werden, damit auch die Schulträger die Rahmenbedingungen und ihre Rechtsposition kennen. Es ist außerdem unverständlich, dass die Ergebnisse der Schulversuche, die vor dem Hintergrund der EU-Behindertenrechtskonvention derzeit in fünf Schwerpunktregionen die Inklusion erproben, nicht abgewartet werden sollen. Es war Konsens zwischen allen beteiligten Trägern, dass gerade hierbei ein verändertes Verwaltungshandeln und die für die schulische Umsetzung erforderlichen Fachkonzepte entwickelt und erprobt, Kosten- und Strukturfragen untersucht sowie gesetzliche und untergesetzliche Regelungen erarbeitet werden sollen.

Keine Besserstellung der Gemeinschaftsschule

Im Gesetzentwurf (§ 8 a Abs. 5) ist vorgesehen, dass die Zustimmung zur Gemeinschaftsschule bereits dann erteilt werden kann, „wenn aufgrund der gegebenen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Schule langfristigen Bestand haben wird.“ Die Gemeinschaftsschule wird somit bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit anders behandelt als die sonstigen Schularten. Es soll lediglich darauf abgestellt werden, ob die beantragte Schule Bestand haben wird; die sonst erforderliche Prüfung der Auslastung bestehender Schulen soll bei der Gemeinschaftsschule nicht erfolgen.

Wir können eine solche Sonderregelung für Gemeinschaftsschulen nicht akzeptieren. Die bestehenden Schularten und –formen werden im Rahmen eines Wettbewerbs um immer weniger Schüler konkurrieren. Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb ist, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird.

Eine bedarfsorientierte Gleichbehandlung der verschiedenen Schularten muss auch bezüglich Klassenteiler und Lehrerzuweisung gegeben sein. Dabei gilt es zu

beobachten, welche Entwicklung die Schülerschaft an Realschulen und Gymnasien vor allem auf Grund des Wegfalls der verbindlichen Grundschulempfehlung nimmt. Es ist davon auszugehen, dass die Heterogenität steigt und damit auch in diesen Schulen die Frage ausreichender Ressourcen akuter werden wird.

Wenn jedoch eine Priorisierung der Gemeinschaftsschule gewollt ist und gar der Weg zur Zweigliedrigkeit des Schulsystems eingeschlagen werden soll, muss das Land dies deutlich machen. Vgl. dazu auch unsere Ausführungen unter dem Abschnitt „Gesamtkonzept“.

Zügigkeit der Gemeinschaftsschule/mehrere Standorte

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Gemeinschaftsschule mindestens zweizügig ist. Bei einem Klassenteiler von 28 bedeutet das, dass Zweizügigkeit mit 29 Schülern erreicht werden kann. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf Einzügigkeit „im besonderen Ausnahmefall“ vor. Der Gemeindetag begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf die Bedarfslage im ländlichen Raum als Kriterium für die Einzügigkeit nennt. Weitere Kriterien, die unter Umständen für die Genehmigung von einzügigen bzw. ein- bis zweizügigen Starterschulen maßgeblich waren, bitten wir transparent zu machen.

Die Gemeinschaftsschule soll, so ist es im Gesetzentwurf vorgesehen, grundsätzlich nur an einem Standort eingerichtet werden können; mehrere Standorte seien nur im Ausnahmefall denkbar. Hier ist zu bedenken, dass sich Hauptschulen und Werkrealschulen ebenfalls zu Gemeinschaftsschulen entwickeln können sollen. Bei der Errichtung von Werkrealschulen im Jahr 2010 wurde häufig im pädagogischen Konzept vorgesehen und entsprechend interkommunal zwischen den beteiligten Gemeinden vereinbart, dass die Schüler auf mehrere Standorte verteilt werden. Diese Vereinbarungen waren einerseits kommunalpolitische Kompromisse, um das Schulangebot, hauptsächlich im ländlichen Bereich, wohnortnah zu gestalten. Andererseits ging es auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit um die Weiterverwendung vorhandener funktionsfähiger Schulräume. Sollten sich solche Werkrealschulen zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln wollen, könnte die Vorgabe des Gesetzes zur Standortregelung eine unüberwindbare, kommunalpolitische Hürde sein. Wir sind deshalb der Meinung, dass mehrere Standorte, mit flexiblen Teilstandortlösungen (vertikal und horizontal), zuzulassen sind, wenn die Ziele des pädagogischen Konzepts einer Gemeinschaftsschule auch so gewährleistet sein können. Dies könnte vor allem Benachteiligungen des ländlichen Raums vermeiden helfen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Vorgabe des Verbots der parallelen Lerngruppen an mehreren Standorten ist deshalb aufzugeben.

Gemeindetag fordert Verfahren zur Herstellung eines regionalen Konsenses

Die Errichtung einer Gemeinschaftsschule ist geeignet, die Wettbewerbssituation um Schülerinnen und Schüler in sehr kritischer Weise zu verschärfen, weil sie Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus haben wird und damit die Belange von Nachbargemeinden berührt sein werden. Trotz Errichtung einer Gemeinschaftsschule muss jedoch eine langfristig sinnvolle Weiterentwicklung des kommunalen bzw. regionalen Schulangebots möglich sein. Dies erfordert ein abgestimmtes interkommunales oder regionales Vorgehen. Vor allem dann, wenn die organisatorischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule nur durch Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mehrerer Gemeinden gesichert werden können.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass bei schulorganisatorischen Entscheidungen, die Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg haben, die betroffenen Nachbargemeinden rechtzeitig und mit dem Ziel beteiligt werden müssen, Einvernehmen zu erreichen, damit Fehlentwicklungen vermieden werden. Zustimmend

haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie sich, sehr geehrte Frau Kultusministerin, im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Liste der Starterschulen wie folgt äußerten: „Das Ministerium geht davon aus, dass die Schulträger die Nachbarkommunen über ihre Planungen informieren und möglichst miteinander abstimmen. Das Kultusministerium wird hier ein geeignetes Verfahren für Konfliktfälle schaffen.“

Dieser Hinweis allein reicht jedoch nicht aus. Es wird von der Landesregierung nicht irgendwann, sondern jetzt im Gesetz eine klare Aussage erwartet, wie diese Konfliktbewältigung aussehen soll. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Schreiben vom 15. Dezember 2011, mit dem wir dieses Anliegen bereits vorgetragen haben.

Schulbezirk/interkommunale Ausgleichspflicht bei Grundschüler

Für die Gemeinschaftsschule wird kein Schulbezirk festgelegt; dies gilt auch, wenn die Gemeinschaftsschule eine Grundschule umfasst. Somit kann ein Grundschüler seine Schulpflicht auch durch den Besuch an einer Gemeinschaftsschule erfüllen. Durch eine Änderung des § 76 Abs. 2 Satz 2 SchG soll der Wechsel eines Grundschülers von „seiner“ Grundschule seines Wohnorts an eine Gemeinschaftsschule nicht von einer besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abhängig sein. Eine solche Neureglung lässt befürchten, dass auch im Grundschulbereich Schülerströme umgelenkt werden und damit Grundschulstandorte gefährdet sein können. Das Prinzip „Kurze Beine – kurze Wege“ hat jedoch für den Gemeindetag nach wie vor höchste Priorität.

Der Gemeindetag spricht sich deshalb nachhaltig dafür aus, dass die derzeitigen Schulbezirksregelungen für Grundschulen erhalten bleiben.

In diesem Fall muss auch das Thema interkommunaler Kostenausgleich nach § 19 FAG nicht weiter vertieft werden. Es bleibt bei den geltenden Regelungen, mit der Folge, dass bei einem Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule oder umgekehrt jeweils eine Einzelfallprüfung erfolgt. Sollte dieses Anliegen nicht im o. g. Sinne vom Gesetzgeber geregelt werden, muss u. E. die Frage, ob es bei einer freiwilligen Aufnahme eines Grundschülers in eine Gemeinschaftsschule tatsächlich systemgerecht ist, auch automatisch eine Ausgleichspflicht der Wohnortgemeinde zu verankern, einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Gemeinschaftsschulen sollen zunächst als Schulversuch starten

Mit der Einführung der Gemeinschaftsschule werden völlig neue Wege beschritten, sowohl in rechtlicher, pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht. Die Gemeinschaftsschule bringt nachhaltige Veränderungen für das Schulwesen in Baden-Württemberg und erfordert große Anstrengungen für alle Beteiligten und ihre personellen und finanziellen Ressourcen. Der Gemeindetag bleibt deshalb dabei, dass es bei einem solchen Einschnitt in das Bildungssystem und den zahlreichen Unsicherheiten, die durch die Einführung einer Gemeinschaftsschule zu Tage treten, richtiger ist, die Erfahrungen und Auswirkungen sowie den Grad der Zielerreichung im Rahmen eines Schulversuchs nach § 22 SchG zu erproben. Nach den Vorstellungen des Gemeindetags hat der Schulversuch ergebnisoffen zu erfolgen. Nach Würdigung der Ergebnisse können dann auf der Grundlage eines breiten parlamentarischen und gesellschaftlichen Konsenses die weiteren Entscheidungen getroffen werden.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme des Gemeindetags Baden-Württemberg im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Städtetag Baden-Württemberg

1. Grundsätzliches

Das Schulangebot Baden-Württembergs ist sehr gut. Das beweisen seine Ergebnisse. Unser Land weist beispielsweise nicht von ungefähr die geringste Arbeitslosenquote in Deutschland und die geringste Jugendarbeitslosigkeit in ganz Europa auf. Und es ist den Generationen junger Menschen aus unseren Schulen aller Arten zu verdanken, dass Unternehmen und Produkte aus Baden-Württemberg weltweit begehrt sind und einen glänzenden Ruf genießen.

Damit die Qualität dieses Schulangebots erhalten bleibt und möglichst noch gesteigert wird, muss es allerdings dringend weiterentwickelt werden. Die neue Landesregierung hat sich dieses Themas sehr engagiert angenommen. Der Städtetag begrüßt und würdigt dies ausdrücklich. Er steht dem Land namens der Städte als kritisch-konstruktiver Partner bei der Bewältigung dieser großen Aufgabe zur Seite.

Die Gemeinschaftsschule soll nach den Vorstellungen der Landesregierung zu einem Kernelement dieser Weiterentwicklung werden. Der Städtetag respektiert das. Er will die Gemeinschaftsschuleinführung nicht verhindern, sondern – unter Einbeziehung aller Schularten – deren gutes Gelingen sichern. Dieses Anliegen verfolgt er auch mit dieser Stellungnahme.

1.1 Perspektivplanung für alle Schularten muss der Gemeinschaftsschule zugrunde liegen.

Demografisch bedingt wird die Schülerzahl im Land stark sinken. Das gegenwärtig viergliedrige Schulsystem Baden-Württembergs soll mit der Gemeinschaftsschule ab kommendem Schuljahr gleichwohl in eine Fünfgliedrigkeit (Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule) erweitert werden. Zudem werden in den kommenden 15 Jahren G9-Züge neben G8-Zügen an Gymnasien erprobt und die Angebote zum Erwerb der Hochschulreife an Beruflichen Gymnasien wegen starker Nachfrage – in drei- und sechsjährigen Bildungsgängen – ausgebaut.

Immer weniger Schüler auf immer mehr Schularten zu verteilen ist weder für das Land noch für die Kommunen und die Schulen selbst auf Dauer finanzierbar und tragbar. Die Vielgliedrigkeit verkompliziert zudem das Schulwesen und erschwert Eltern und Schülern damit die Schulwahl und den Schulwechsel. Sie steht überdies in bemerkenswertem Kontrast zum Anliegen und Anspruch der Gemeinschaftsschuleinführung, mehrere Schulabschlüsse und damit unterschiedliche Lernniveaus unter dem Dach dieser Schule zu vereinen, um dadurch bessere Bedingungen für eine Individualisierung des Unterrichts zu schaffen. Deshalb kann die Vielgliedrigkeit nur in einer kurzen Übergangszeit akzeptiert werden. Sie hat keine Zukunft.

Vordringlichstes bildungspolitisches Ziel der Landespolitik muss deshalb mittel- und langfristig die Schaffung verlässlicher und verständlicher Schulstrukturen sein. Welche Vorstellungen das Land zu einer solchen perspektivischen Schulentwicklung hegt und welche strukturellen Wirkungen sich das Land demgemäß auf lange Sicht mit der Gemeinschaftsschuleinführung verspricht geht weder aus dem Entwurf noch aus sonstigen seitherigen Verlautbarungen des Landes hervor. Da sich die Gemeinschaftsschule auf Schulen aller anderen Schularten auswirkt und ihre Einführung folglich herausragende Bedeutung für das gesamte Schulwesen Baden-Württembergs hat, muss dieses Gesetzesvorhaben jedoch auf einer konkreten und nachvollziehbaren bildungspolitischen Zukunftsperspektive des Landes gründen.

Anstatt eine solche Perspektive aufzuzeigen, werden die Kommunale Selbstverwaltung und die Freiheit der Schulen zu eigenständiger Weiterentwicklung be-

schworen. Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßt selbstverständlich jedes Bekenntnis zu dieser Selbstverwaltung. Freiheit und Selbstverwaltung sind allerdings nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln. Gerade der Respekt vor der Kommunalen Selbstverwaltung erfordert die Verständigung der beiden großen bildungspolitischen Akteure Land und Kommunen über gemeinsame bildungspolitische Zielsetzungen. Nur dann ist gewährleistet, dass diese beiden Akteure nicht nur am selben Bildungsstrang ziehen, sondern auch am selben Ende dieses Strangs.

Weil sich das Land hierzu ausschweigt, fehlt momentan der Kompass in der Schulpolitik des Landes. Die negativen Folgen sind bereits absehbar – auch für die Gemeinschaftsschule. Die latente Gefahr, dass deren Einführung hauptsächlich zu einem „Werkrealschulwandlungsprogramm“ degeneriert ist mit der Verkündung der Gemeinschaftsschul-Starterschulen am 16. Januar 2012 zu einer konkreten Gefahr geworden. 33 dieser 34 mustergültigen Gemeinschaftsschulen werden nämlich durch solche Umwandlungen entstehen, nur eine Schule auch aus einer seitherigen Realschule. Gymnasien sind überhaupt nicht involviert. Mehr als die Hälfte der Starterschulen ist zudem nicht stabil zweizügig, fünf davon sind sogar einzügig und dienen damit selbstredend ggf. als Präzedenzfälle für entsprechende Anträge anderer. Damit zeichnet sich ein neues instabiles und nicht dauerhaft finanzierbares dreigliedriges Schulsystem per Auswechslung von Haupt- und Werkrealschule durch die Gemeinschaftsschule unter Belassung von Realschule und Gymnasium am Horizont ab. Realschulen mutieren dabei von ihrer Schülerstruktur zu De-facto-Gemeinschaftsschulen, weil sie aller Voraussicht nach zunehmend Schüler mit Gymnasial- und Werkrealschulempfehlung aufzunehmen haben.

Der Städtetag Baden-Württemberg wiederholt deshalb seine Aufforderung an das Land, die „große Linie“ der Schulpolitik mit den Kommunalen Landesverbänden abzustimmen, bevor elementare Weichenstellungen wie die Gemeinschaftsschuleinführung erfolgen. Er hat diese Abstimmung zuvor verbandsintern in intensiven Beratungen vorgenommen. Sie mündeten in der Erkenntnis, dass langfristig auch in Baden-Württemberg nur ein zweigliedriges Schulsystem nach dem Vorbild anderer Bundesländer, in denen sich der demografische Wandel weitaus früher auswirkte, zur Systemstabilisierung führt.

1.2 Durch Schulversuche zunächst Rahmenbedingungen klären und Erfahrungen sammeln.

In der Gemeinschaftsschule soll eine völlig andere Form des Lernens und Unterrichtens praktiziert werden als in den anderen Schularten. Klassenverbände werden durch leistungsheterogene Lerngruppen ersetzt, beim Unterrichten sind die Bildungsstandards mehrerer Kompetenzstufen einzuhalten, daher ist in Lernteams zu arbeiten, Versetzungen und NichtVersetzungen sowie Klassenwiederholungen sind perdu, behinderte Kinder auch in der Aufbauphase umfassend aufzunehmen (Inklusion) – um nur einige Stichworte zu nennen.

Für eine solche Zäsur sieht § 22 Schulgesetz einen probaten Einstieg vor: Die Durchführung von Schulversuchen. Solche Versuche sollen „zur Entwicklung und Erprobung neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Erkenntnisse, insbesondere neuer Organisationsformen für Unterricht und Erziehung sowie für die Verwaltung der Schulen, wesentlicher inhaltlicher Änderungen, neuer Lehrverfahren und Lehrmittel“ ergehen. Genau das ist für die Gemeinschaftsschule erforderlich. Bislang gibt es für sie weder einen Bildungsplan noch geschulte Lehrer oder gar Praxiserfahrungen – und alle kommunalen Ressourcenfragen sind ebenso ungeklärt.

Statt Versuche durchzuführen, dadurch die erforderlichen Erfahrungen zu sammeln und die Ressourcenfragen zu klären soll mit dem Entwurf eine gänzlich neue Schulart sofort im Schulgesetz verankert werden. Es wird nicht einmal die Chance genutzt, erste Praxisberichte aus den Starterschulen abzuwarten, die andererseits doch Vorbildcharakter haben sollen.

Begründet wird dies mit Rechtsprechung zur Gemeinschaftsschule aus Nordrhein-Westfalen. Für unzulässig erklärt worden sind dort aber nicht Schulversuche zur Gemeinschaftsschule an sich, sondern Schulversuche zu einer Gemeinschaftsschule, bei der im Grunde genommen gar nichts mehr versucht werden soll, weil sich der Gesetzgeber bereits festgelegt hat. Hierzulande sind hingegen – wie erwähnt – wesentliche Fragen für den Gemeinschaftsschulbetrieb vom Bildungsplan bis zu den Ressourcenanforderungen an Kommunen offen.

1.3 Gemeinschaftsschuleinführung in Stufen praxisgerecht ermöglichen (Verbundschule)

Für manche Schulexperten ist die Gemeinschaftsschule das Nonplusultra, für viele Eltern, Schüler und Lehrkräfte hingegen aufgrund ihres besonderen Konzepts im wahrsten Sinne des Wortes noch gewöhnungsbedürftig. Überzeugungsarbeit für diese neue Schulart muss vor allem noch bei Eltern von Kindern geleistet werden, die eine unverbindliche Grundschulempfehlung für die Realschule oder das Gymnasium haben. Für diese Überzeugungsarbeit ist Zeit erforderlich und bedarf es guter Praxisbeispiele.

Die Lehrkräfte müssen sich auf das neue Unterrichten einlassen und dafür zunächst fortgebildet werden. Gymnasiallehrkräfte müssen zudem in ausreichender Zahl willens sein, unter Leistung von Mehrarbeit an Gemeinschaftsschulen zu wechseln. Die Situation an allen 34 Gemeinschaftsschul-Starterschulen belegt dies. Eine Oberstufe gibt es an keiner dieser Schulen, folglich einstweilen auch keine Praxiserfahrungen hiermit.

Um die notwendige Weiterentwicklung der lokalen Schulstrukturen bedarfsgerecht einleiten und allen Beteiligten die notwendige Entwicklungszeit einräumen zu können ist es sehr wichtig, landesseitig den Weg für eine stufenweise Einführung von Gemeinschaftsschulen zu ebnen. Ein gestuftes Vorgehen bewahrt die Kommunen und das Land zudem vor überflüssigen Ausgaben.

In der ersten Stufe sollen die Städte – alternativ zur Soforteinführung der Gemeinschaftsschule – deshalb Werkrealschulen zunächst zu Verbundschulen aus Werkrealschule und Realschule weiterentwickeln können, in dem Realschulzüge (ggf. unter Aufgabe von Werkrealschulzügen) an Werkrealschulen neu eingerichtet oder bestehende Werkrealschulen und Realschulen zusammengeschlossen werden. Das entledigt das Land und die Kommunen zunächst davon, die besonders kostenintensiven und komplexen Anforderungen für Unterrichten auf Gymnasialniveau zu erfüllen. Mit dieser Verbundschuloption wird ferner eine wichtige Feststellung der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen mit Leben gefüllt: „Gute Schule wächst von unten“. Und es ist pädagogisch konsequent. Schließlich wird laut Entwurf einstweilen auch an den Gemeinschaftsschulen auf Basis des Realschulbildungsplans unterrichtet, da es noch keinen Gemeinschaftsschulbildungsplan gibt.

Verbundschulen zuzulassen, sofern sie mindestens zweizügig sind und daher die Soll-Vorgaben für Gemeinschaftsschulen erfüllen trägt überdies sofort und effektiv zur Deckung des – durch Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen entstehenden – Zusatzbedarfs an Realschulplätzen bei. Diese Herausforderung im Realschulbereich ist akut und deshalb vordringlich zu bewältigen. Kultusministerin Gabriele Warminski-Leitheußer hat anlässlich eines Treffens mit den Starterschulen am 1. Februar 2012 betont, dass „die Unterstützung der Gemeinschaftsschule nicht zur Benachteiligung der bestehenden Schularten führen werde“. Hier geht es ganz in diesem Sinne auch um die Gleichbehandlung von Gemeinschaftsschulen und Realschulen bzw. Verbundschulen.

Die zweite Stufe soll in der Weiterentwicklung von Verbundschulen zu Gemeinschaftsschulen bestehen. Dabei kann wegen der zeitlich gestreckten Gemein-

schaftsschuleinführung auf die Erfahrungen der Starterschulen und weiterer Schulen im Echtbetrieb gebaut werden.

2. Zu den Entwurfsbestimmungen

2.1 Zu Abschnitt D. Kosten

Der Entwurf enthält für den Bereich des Landes und für Privatschulen Angaben zu Kosten bzw. Landeszuschüssen, spart aber den kommunalen Bereich hiervon komplett aus. Das rührt wohl zum einen daher, dass Kostenerörterungen mit Blick auf den Konnexitätsartikel 71 der Landesverfassung möglichst ausgeklammert werden sollen und zum anderen daher, dass das Land bis dato die Finanzierung von Schulbaumaßnahmen für Gemeinschaftsschulen und die Teilfinanzierung des laufenden Gemeinschaftsschulbetriebs über Sachkostenbeiträge mit den Kommunalen Landesverbänden noch nicht geklärt hat.

Beides ist für uns inakzeptabel und kann nicht mit fehlender Zeit begründet werden. Seit Ankündigung der Gemeinschaftsschuleinführung per Koalitionsvereinbarung sind mittlerweile neun Monate verstrichen und die Landesregierung bekennet mit dem vorliegenden Entwurf, dass sie über alle Rahmenbedingungen dieser Schule umfassend Kenntnis hat. Ansonsten dürfte keine sofortige gesetzliche Verankerung dieser neuen Schulart ohne vorherige Schulversuche erfolgen.

Dass Kosten auf kommunaler Seite entstehen, dokumentiert das vom Land zu-recht als „hotspot“ der Gemeinschaftsschule hervorgehobene Tübingen. Dort fallen für drei Gemeinschaftsschulen schon beim Start Kosten in Höhe von 6,6 Mio. EUR an, wiewohl diese Schulen bestehende Schulräumlichkeiten nutzen.

Angaben zu den spezifischen kommunalen Kosten für den Ganztagsbetrieb an Gemeinschaftsschulen fehlen ebenfalls. Dabei wird mit dem Entwurf präjudiziell, was in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen angekündigt und vom Städtetag mit großer Dankbarkeit aufgenommen worden ist: Endlich die Ganztagschule im Schulgesetz zu verankern.

Wir fordern daher Konsultationen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden gemäß Konnexitätsausführungsgesetz zur Ermittlung der bei den Kommunen anfallenden Kosten für Gemeinschaftsschulen. Erst auf Basis des Konsultationsergebnisses sowie des Ergebnisses der mittlerweile in Vorbereitung befindlichen Verhandlungen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zur Schulbauförderung, Sachkostenbeitragsfestlegung und Schülerbeförderungsfinanzierung bei Gemeinschaftsschulen können wir entscheiden, ob der Entwurf für die Städte hinsichtlich der Kostenfolgen der Gemeinschaftsschuleinführung akzeptabel ist. Wir können hierzu keinen „Blankoscheck“ ausstellen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll daher ausgesetzt werden. Die Gemeinschaftsschul-Starterschulen können einstweilen auf Basis von Schulversuchen geführt und die Mitfinanzierung des Landes auf dieser Basis geregelt werden.

2.2 Zu Abschnitt E. Nachhaltigkeit – Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen

Die Gemeinschaftsschule soll ein „sozial gerechtes Bildungsangebot“ sein. Dem stimmen wir zu. Den ersten Gesprächen und Verlautbarungen zufolge sollte diese soziale Gerechtigkeit unter anderem durch gesetzlich verbindlich geregelte und landesseitig folglich gänzlich finanzierte Schulsozialarbeit sichergestellt werden.

Mittlerweile hat das Kultusministerium hiervon Abstand genommen. Dank Städtetagsvermittlung ist der Schulsozialarbeitereinsatz an Gemeinschaftsschulen stattdessen in die Eckpunkte des Sozialministeriums zur Drittelfinanzierung von Schulsozialarbeiterstellen durch das Land aufgenommen worden. Dass die Schulsozialarbeit allerdings nun auch in der Entwurfsbegründung gänzlich unerwähnt

bleibt, irritiert uns. Wir fragen uns, welchen Stellenwert sie in Gemeinschaftsschulen nach Vorstellung des Landes nunmehr haben soll.

2.3 Zu Artikel 2 Nr. 2, § 8 a Abs. 2 – Zügigkeit der Gemeinschaftsschulen

Die Erkenntnis ist schmerzhaft und leider unverrückbar: Wegen rückläufiger Schülerzahlen und damit mangelnder Nachfrage werden weitere der über 1.000 Haupt- und Werkrealschulstandorte im Land aufzugeben sein. Das verdeutlicht alleine ein Blick auf die laufenden Schulkosten im Land pro Schüler. Sie liegen bei Haupt- und Werkrealschulen bereits jetzt um 85 Prozent über jenen der Realschulen. Tendenz weiter steigend – weil die Haupt- und Werkrealschülerzahlen weiter sinken.

Die Gleichbehandlung der Schularten und ihrer Schüler wird durch diese große und weiter wachsende Spreizung zunehmend in Frage gestellt. Ein Blick in die vielen sehr vollen Realschulen und Gymnasien reicht aus, um dies nachvollziehen zu können.

Kleinstschulen lassen sich auch über die Umwandlung in Gemeinschaftsschulen nicht dauerhaft aufrechterhalten, zumal Gemeinschaftsschulen auf Seite des Landes und der Kommunen – vor allem durch Einbeziehung des Gymnasialniveaus – noch mehr Ressourcen erfordern als Haupt- und Werkrealschulen. Auch diese Erkenntnis ist schmerzhaft und leider unverrückbar.

Das Land muss hier gerade deshalb von vornherein mit offenen Karten spielen. Am Ende ist keiner Seite geholfen, wenn Hoffnungen geweckt und Investitionen getätigt werden, die nicht zukunftssicher sind.

Wir plädieren deshalb für klare Regeln zur Mindestgröße der Gemeinschaftsschulen. Wenn wie im Entwurf vorgesehen eine Mindestgröße von zwei Zügen für richtig erachtet, gleichzeitig aber das Tor für ein Unterschreiten dieses Werts geöffnet wird („im besonderen Fall auch einzügig“), wird das aller Erfahrung nach dazu führen, dass die angestrebte Linie verloren geht. Wer sollte daran gehindert werden, unter Berufung auf fünf einzügige Starterschulen in seiner Stadt oder Gemeinde ggf. ebenfalls die Einrichtung einer einzügigen Gemeinschaftsschule zu beantragen und sich hierfür als „besonderen Ausnahmefall“ darzustellen? Wir müssen, können und wollen die Städte jedenfalls nicht daran hindern. Bei vielen Gemeinden dürfte das Interesse ohnedies gegeben sein.

Für die Bemessung der Zweizügigkeit können bei der Gemeinschaftsschule nur die auch für alle anderen Schularten maßgeblichen Kriterien gelten. Da der Klassenteiler auf 28 festgelegt werden soll, sind demnach ab einer Schülerzahl von 29 zwei Klassen bzw. Züge zu bilden/Demgegenüber müsste es nach der Begründung zu dieser Vorschrift zumindest in der Eingangsstufe pro Klassenstufe mindestens 40 Gemeinschaftsschüler geben, damit zwei Klassen gebildet und damit die Regelvoraussetzungen für die Gemeinschaftsschuleinrichtung erfüllt werden können („Beim Antrag ist eine dauerhafte Mindestschülerzahl im ersten Schuljahr von 20 Schülerinnen und Schülern pro Zug vorgesehen“). Wir bitten, diesen Passus entsprechend zu korrigieren.

2.4 Zu Artikel 2 Nr. 2, § 8 a Abs. 3 – Ganztagschulbetrieb

Wie unter Abschnitt 2.1 dargelegt, begrüßt der Städtetag die Ankündigung der Landesregierung, in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zur Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz vorzulegen. Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen die Zuständigkeiten des Landes und der kommunalen Schulträger für den Ganztagsbetrieb klar geregelt und die Lasten unter beiden dabei fair aufgeteilt werden. Das bedarf intensiver Abstimmungen.

Der vorliegende Entwurf greift dem für Ganztagsgemeinschaftsschulen vor, ohne dass die erforderlichen Abstimmungen erfolgt und die zu klärenden Fragen beant-

wortet sind. Das soll vor allem unter Verwendung des Terminus „Ganztagsschule“ geschehen, wiewohl im Schulgesetz bislang nicht definiert ist, was sich damit verbindet. Daher wird man sich bei der Auslegung dieses Begriffs in der Praxis wieder auf den Status quo – also die derzeit schon als Schulversuche betriebenen Ganztagsschulen – stützen müssen, den die neue Regierung wie der Städtetag beenden wollen. Das kann vom Städtetag nur für eine kurze Übergangszeit akzeptiert werden – in der Annahme, dass die Ankündigung realisiert wird und die Ganztagsschule demgemäß alsbald im Schulgesetz Eingang findet.

Für die einstweilen zu genehmigenden Gemeinschaftsschulen sind allerdings die angestrebten Regelungen des künftigen Ganztagsschulrechts in der Gesetzesbegründung bzw. im Erlasswege vorwegzunehmen. Dabei setzen wir eine eindeutige Regelung zur Übernahme der – auch finanziellen – Gesamtverantwortung der Schulen und damit des Landes für die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Ganztagsschulangebote binnen der gesetzlich geregelten täglichen Zeitkorridore (sieben bzw. acht Zeitstunden) voraus. Sie muss klarstellend und generell auch die Übernahme der Mittagessenaufsicht an den Gemeinschaftsschulen durch die Schulen regeln, die damit in Landesverantwortung überführt wird.

Die zwingende Einrichtung des Ganztagsbetriebs in Sekundarstufe I wird nicht allerorten auf entsprechenden Bedarf stoßen. Den Städten soll in Abstimmung mit den Schulen deshalb ermöglicht werden, zumindest befristet auf dessen Einrichtung zu verzichten oder Gemeinschaftsschulen in Sekundarstufe I als teilgebundene Ganztagsschulen zu führen.

Für den Grundschulbereich der Gemeinschaftsschulen stellt es der Entwurf in die Entscheidung der Schulträger und Schulen, ob der Ganztagsbetrieb eingerichtet wird oder nicht. Der Begründung zu diesem Passus entnehmen wir, dass diese Grundschulen auch als teilgebundene Ganztagsschulen geführt werden können [„(...) soweit sie verbindlich ist, unterliegt auch hier der Ganztagsbetrieb der Schulpflicht“]. Wir bitten, dies zur Klarstellung ausdrücklich auch im Gesetz so zu bestimmen. Damit wird die Einführung der Gemeinschaftsschule im Grundschulbereich erleichtert; nicht alle Eltern der Grundschul Kinder werden bereit sein, ihr Kind in eine Ganztagsgrundschule zu entsenden.

Die Begründung zu dieser Vorschrift gibt den Schulträgern auf, eine räumliche und sachliche Ausstattung nachzuweisen, durch die das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule sowie deren Ganztagsbetrieb umgesetzt werden können. Bislang hat das Land den Kommunalen Landesverbänden seine Auffassung zur erforderlichen Gemeinschaftsschulausstattung nicht dargelegt, geschweige denn wurden zwischen dem Land und den Verbänden hierzu bereits Vereinbarungen getroffen. Siehe auch die Ausführungen unter Abschnitt 2.1. Insofern wird von den Schulträgern hier vorerst Unmögliches gefordert.

2.5 Zu Artikel 2 Nr. 2, § 8 a Abs. 5 – Gleichbehandlung aller Schularten

Nach § 30 Abs. 1 und 3 Schulgesetz beantragen die Schulträger Schulartänderungen. Dies muss auch für Gemeinschaftsschulen gelten. In Absatz 5 Satz 1 sind daher nach dem Wort „oder“ die Worte „auf Antrag der Schulträger“ einzufügen.

In Absatz 5 Satz 2 ist eine Sonderregelung zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen vorgesehen, die diese Schulart privilegiert. Anders als bei allen anderen Schularten wird das Land demnach bei der Entscheidung über Gemeinschaftsschuleinrichtungsanträge generell nicht berücksichtigen, ob es im Umfeld der betreffenden Schulen bereits ein ausreichendes Schulangebot dieser Art gibt.

Bei allem Verständnis für das Anliegen, die Gemeinschaftsschule zu etablieren, darf das Land diese Schulart nicht gegenüber den anderen in dieser Weise bevorzugen. Das entzöge von vornherein allen Versuchen den Boden, den Gemeinschaftsschulausbau regional zu koordinieren. Eine solche Koordination wäre dann contra legem.

Die Gemeinschaftsschule muss mit ihrem Konzept und ihrem Angebot überzeugen. Sie gegenüber den anderen Schularten wie vorgesehen zu bevorzugen wäre auch für den lokalen Schulfrieden sehr abträglich. Wenn das Land eine Zusammenführung anderer Schularten unter dem Dach der neuen Gemeinschaftsschule will, muss es dies stattdessen offen bekennen und dieses Ziel offensiv propagieren. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen unter Abschnitt 1.1.

2.6 Zu Artikel 3 Nr. 2, § 8 a Abs. 5 – Schulbezirk und Grundschullastenausgleich

Gemeinschaftsschulen sollen keine Schulbezirke haben. Dieser Verzicht auf Schulbezirke soll sich ggf. auch auf die Primarbereiche der Gemeinschaftsschulen erstrecken. Gemeinschaftsschul-Grundschulen hätten demnach ab Klasse 1 generell auch auswärtige Schüler aufzunehmen. Das könnte dazu führen, dass Schüler mit Wohnort in Nähe zu Gemeinschaftsschulen an entfernter gelegene andere Schulen wechseln müssen.

In jedem Falle erhalten die Schulträger für die auswärtigen Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinschaftsschule (wie für die einheimischen) keine Sachkostenbeiträge, sondern lediglich einen interkommunalen Lastenausgleich nach § 19 FAG in Verbindung mit § 4 Schullastenverordnung in Höhe von 200 EUR pro Schüler und Jahr. Dieser Betrag ist nicht kostendeckend. Daher wären Gemeinschaftsschulträger veranlasst, mit den Wohnortgemeinden der auswärtigen Schüler davon abweichende Einzelvereinbarungen zu schließen und die vereinbarten Beträge jährlich per Einzelabrechnungen einzuziehen. Sofern und soweit dies gelingt dürfte der Verwaltungsaufwand hierfür einen Großteil der vereinbarten Ausgleichsbeträge verschlingen.

Deshalb dürften viele Schulträger davor zurückschrecken, auch Grundschulen in die Gemeinschaftsschulen einzubeziehen, wiewohl es insbesondere bei Grund- und Hauptschulen sowie Grund- und Werkrealschulen, die in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden, naheliegt.

Um diesen Hemmschuh für die Gemeinschaftsschule zu beseitigen, die Gleichbehandlung aller Grundschulen zu sichern und den Schulträgern den notwendigen Gestaltungsspielraum für passgenaue lokale Lösungen zu belassen bitten wir dringend, den Schulträgern die Schulbezirksbildung für den Primarbereich der Gemeinschaftsschule in gleicher Weise zu eröffnen wie für alle (bestehenden) anderen Grundschulen.

Landkreistag Baden-Württemberg

Eine unmittelbare Betroffenheit der Landkreise als Schulträger ist kaum gegeben, jedoch sind mittelbar Auswirkungen auf die Übergänge in den beruflichen Schulbereich (insbesondere BVJ/VAB, BEJ, Berufsfachschule, berufliches Gymnasium) zu erwarten. So dürften die mittleren Bildungsabschlüsse der beruflichen Schulen (Berufsfachschule) und die Bildungsgänge BVJ/VAB und BEJ an Wertigkeit verlieren – insbesondere beim geplanten Wegfall der Notenhürde von Klasse 9 und Klasse 10 der Gemeinschaftsschule. Auch steht die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule (3-jährige Sekundarstufe II) klar in Konkurrenz zum G9 der beruflichen Gymnasien. Gleichzeitig erfolgt zum Schuljahr 2012/2013 ein weiterer Ausbau der beruflichen Gymnasien um 50 zusätzliche Klassen. Auch werden im Land ab dem Schuljahr 2012/2013 neue 6-jährige berufliche Gymnasien eingerichtet.

Dieser Ausbau der beruflichen Gymnasien wird seitens des Landkreistags grundsätzlich begrüßt, allerdings stellt sich die Frage des bildungspolitischen Gesamtkonzepts im Zusammenhang beruflicher/allgemein bildender Schulbereich. So sollten im Hinblick auf die demografische Entwicklung und dem damit einhergehenden Rückgang der Schülerzahlen Konkurrenzen bzw. Doppelstrukturen unbedingt vermieden werden.

Wir sprechen uns daher für eine Verpflichtung des Kultusministeriums aus, im Rahmen seiner Entscheidung über die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen die Entwicklung des gesamten Schulwesens nach den Grundsätzen übergreifender Planung zu prüfen. Zu diesen Grundsätzen gehören auch die Schulverhältnisse angrenzender Gemeinden bzw. des gesamten Kreisgebiets und die Abwägung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Einrichtungs- bzw. Änderungsbeschlusses auf deren Schulen bzw. Schulträger. Die in Artikel 1, § 8 a Abs. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Modifizierung der Regelungen der §§ 27 bis 31 des Schulgesetzes Baden-Württemberg, die eine Auslastung bestehender Schulen anderer Schulträger nicht berücksichtigt und lediglich darauf abstellt, ob die Gemeinschaftsschule Bestand haben wird, lehnen wir daher ab. Im Hinblick auf die genannten Entwicklungen im Bildungssystem bedarf es zwingend einer übergreifenden regionalen Schulentwicklungsplanung.

Dieses Anliegen hat auch Frau Ministerin Warminski-Leitheußer zuletzt in einem Gespräch mit den Kommunalen Landesverbänden am 26. Januar 2012 mit Unterstützung und die zeitnahe Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe zur Abstimmung des künftigen Verfahrens zur regionalen Schulentwicklungsplanung angekündigt. Hierzu steht die geplante Ausnahmeregelung in Artikel 1, § 8 a Abs. 5 in deutlichem Widerspruch und würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Sonderstellung der Gemeinschaftsschule führen.

Wir bitten, unsere Anmerkungen bei Überarbeitung des Gesetzentwurfs entsprechend zu berücksichtigen.

Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg

1. Schreiben

Wir danken für die Anhörung der Kirchen zum Gesetz zur Gemeinschaftsschule und nehmen zu dem übersandten Entwurf auch im Namen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Baden gerne wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1, Änderung des Schulgesetzes:

Gegen die geplante schulgesetzliche Regelung müssen die Kirchen verfassungsrechtliche Bedenken erheben. Nach Artikel 15 Abs. 1 Landesverfassung haben die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben. Mit dieser Bestimmung ist die Frage der Schulform für die öffentliche Volksschule abschließend geregelt (Landtag von Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache Beilage 4/3860, S. 6681). Dem einfachen Gesetzgeber ist es verwehrt, die Schulform für die öffentliche Volksschule (Grund- und Hauptschule) abweichend von Artikel 15 Abs. 1 Landesverfassung zu regeln. Der Volksschulbegriff des Artikel 15 Abs. 1 Landesverfassung erfasst durch die Legaldefinition in der Verfassung selbst die Grund- und Hauptschulen. Auch die Werkrealschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 der Landesverfassung. Dies wurde in der Begründung zum Entwurf des Änderungsgesetzes (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/4680, S. 13) zwar ausdrücklich erwähnt, eine gesetzliche Klarstellung fand bisher jedoch leider nicht statt.

Gemäß dem in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen § 8 a E-SchG vermittelt die Gemeinschaftsschule in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine

der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Gemäß § 8 a Abs. 4 E-SchG erwerben Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss. Nach § 6 a Abs. 2 SchG-E kann die Gemeinschaftsschule auch eine Grundschule nach § 5 SchG führen.

Durch die Einführung der Gemeinschaftsschule ist zu erwarten, dass die schulgesetzlichen Schularten Grundschule, Hauptschule und Werkrealschule in naher Zukunft an Bedeutung erheblich verlieren werden. Wollte man die neu einzuführende Gemeinschaftsschule nicht als Schule im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 Landesverfassung verstehen, läge hierin eine verfassungsrechtlich unzulässige Aushöhlung der Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zu Artikel 1 ausgeführt, dass die Gemeinschaftsschule nach § 8 a E-SchG den Grundgedanken der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung (christliche Gemeinschaftsschule) aufgreife, indem diese einerseits durch einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht die Dimension des Religiösen in die schulische Erziehung aufnehme und andererseits durch die gemeinsame Erziehung das einander respektierende Zusammenleben einübe. Eine christliche Gemeinschaftsschule beinhaltet jedoch mehr als das. Nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung werden in christlichen Gemeinschaftsschulen die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Die christliche Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg ist eine Schule, die in den profanen Fächern bei der Erziehung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte dem Christentum als Kultur- und Bildungsfaktor und Teil der abendländischen Tradition besonderes Gewicht einräumt und die zugleich unter Wahrung der Freiwilligkeit auch Schulgebete und Schulgottesdienste veranstaltet.

Nach Auffassung der Kirchen ist es verfassungsrechtlich geboten, dass auch in der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Gemeinschaftsschule die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen werden.

Klarheit kann entweder durch eine Änderung der Landesverfassung oder durch einfachgesetzliche Klarstellung erreicht werden. Bei einer Änderung der Landesverfassung müsste in Artikel 15 Abs. 1 die Angabe „(Grund- und Hauptschulen)“ durch die Angabe „(Grund-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen)“ ersetzt werden. Bei einer einfachgesetzlichen Klarstellung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, die jedoch immer nur das verfassungsrechtlich Gebotene im einfachen Gesetz verdeutlichen können. Beispielsweise ist möglich, in § 1 SchG folgenden neuen Absatz 3 einzufügen (und die Absatzzählung entsprechend anzupassen):

„(3) Die Schularten Grundschule, Hauptschule, Werkrealschule und Gemeinschaftsschule im Sinne dieses Gesetzes haben nach den Bestimmungen der Landesverfassung die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule;“

Durch den Wortlaut einer solchen Bestimmung wird deutlich gemacht, dass es sich lediglich um eine Klarstellung des landesverfassungsrechtlich Gebotenen handelt. In der Gesetzesbegründung ist ggf. darauf hinzuweisen, dass sich aus Artikel 15 Abs. 1 Landesverfassung zwingend ergibt, dass die Gemeinschaftsschule christliche Gemeinschaftsschule ist und dass deshalb § 1 Abs. 3 SchG lediglich klarstellende Funktion hat.

Da der Gesetzentwurf bezüglich des christlichen Charakters der vorgesehenen Schulart Gemeinschaftsschule Zweifel aufwirft, bitten die Kirchen, diese Zweifelsfragen in gemeinsamer Beratung gemäß Artikel 16 Abs. 3 Landesverfassung vor einer Weiterleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag zu beheben. Da die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf die Lehrerbildung haben wird, bitten die Kirchen zudem, gemäß Nr. 7 der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Februar 1969 gemeinsam zu prüfen, welche Folgerungen sich im Blick auf Artikel 19 Landesverfassung ergeben.

Da die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule für die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) auch in Artikel 7 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg garantiert ist, bitten die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg zudem, gemäß Artikel 30 Abs. 1 dieses Vertrages die durch den Gesetzentwurf etwa entstandene Meinungsverschiedenheit über die Auslegung von Artikel 7 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vor einer Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag auf freundschaftliche Weise zu beseitigen und an den Gesprächen aus Paritätsgründen die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart ebenfalls zu beteiligen.

Zu Artikel 2, Änderung des Privatschulgesetzes:

Dass Schulen in freier Trägerschaft einen einmaligen Zuschuss von 11.600 € erhalten, wird begrüßt. Hier wird dem erhöhten Entwicklungsbedarf im ersten Jahr Rechnung getragen. Bei den laufenden Zuschüssen wird jedoch der entstehende Mehrbedarf – gemessen an den staatlichen Schulen – nicht mit den angestrebten 80 % finanziert, sodass die Deckungslücke für Schulen in freier Trägerschaft, die eine Gemeinschaftsschule einrichten wollen, weiter wächst.

Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, ob die dreijährige Wartefrist auch im Falle der „Umwandlung“ einer bestehenden Schule (s. S. 3 (steter Absatz vor E.) zu laufen beginnt. Wir regen daher an, in § 17 Abs. 4 S. 3 Privatschulgesetz nach den Wörtern „Entsprechendes gilt für“ folgende klarstellende Worte einzufügen:

„Gemeinschaftsschulen, die eine bereits bestehende Schule ersetzen oder ergänzen, und für“.

2. Schreiben

Wir danken für die Übersendung des Entwurfs folgenden Satzes, der an den Entwurf des § 8 a Absatz 1 Schulgesetz angefügt werden soll:

„Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.“

Wir nehmen im Namen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gerne wie folgt Stellung:

Wir erklären, dass durch Aufnahme dieses Satzes in den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes und die entsprechende gesetzliche Regelung die Zweifelsfragen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 Landesverfassung geklärt sind.

Ferner erklären wir, dass aus Sicht der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hierdurch die Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg beseitigt werden.

Evang. Schulwerk Baden-Württemberg

Schon in dem 2008 von den beiden evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg verabschiedeten Perspektivenpapier zur Bildungspolitik plädieren die Landeskirchen für längeres gemeinsames Lernen. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative zur Einrichtung der Gemeinschaftsschule mit ihrem gemeinsamen Bildungsgang.

Damit die Gemeinschaftsschule (GMS) gelingen kann, brauchen die Schulen, die sich als staatliche oder Schulen in freier Trägerschaft auf den Weg machen, eine angemessene Ausstattung.

Die 1.017 Lehrerwochenstunden (LWS), die für 43 zweizügige GMS bereitgestellt werden, ergeben 11,8 Wochenstunden pro Zug. Etwa 8 LWS werden für die zusätzlichen Lernzeiten der Ganztageschule gebraucht. Damit bleiben etwa 4 LWS für die Differenzierung. Angesichts der großen heterogenen Leistungsbandbreite scheint uns das zu wenig zu sein. Dies trifft umso mehr zu, wenn auch behinderte Schülerinnen und Schüler diese inklusive Schule besuchen.

Der Schulversuch „Zwei Geschwindigkeiten zum Abitur an den allgemein bildenden Gymnasien“ (AZ.: 36-6615.30/1556) erscheint hier kontraproduktiv. Sowohl die Schülerklientel als auch die zusätzlich für den Schulversuch zur Verfügung gestellten Ressourcen würden in der Gemeinschaftsschule dringend gebraucht. In neun Jahren zum Abitur lässt sich für alle, die dies wünschen, über die Gemeinschaftsschule erreichen.

Zu Artikel 2, S. 13:

Hier wird dargestellt, in welchem Umfang eine öffentliche Gemeinschaftsschule bei erstmaliger Einrichtung in den ersten drei Jahren je Zug eine zusätzliche Lehrerausstattung erhält (in Klasse 5 drei Wochenstunden, in Klasse 6 zwei Wochenstunden, in Klasse 7 eine Wochenstunde). Für die Privatschulen wird in Artikel 2 Nr. 2 f) 2. HS ein pauschaler Eurobetrag vorgesehen, der diese sechs Wochenstunden kompensiert. Dieser wird „auch aus Gründen einer verwaltungsökonomischen Umsetzung“ einmalig im ersten Jahr ausgezahlt. Wir verstehen das so, dass die Deputatsstunden, die auf drei Jahre verteilt werden, für jede Jahrgangsstufe nur einmal anfallen; d. h. wenn in Klasse 5 drei Wochenstunden zusätzlich vergeben werden und diese Klasse dann Klasse 6 wird, erhält die nachrückende Klasse 5 nicht noch einmal drei Wochenstunden. Sondern immer nur die „Pionierklasse“ wird mit den zusätzlichen Wochenstunden gefördert. Hintergrund dieser Anmerkung ist folgende Überlegung im Zusammenhang mit der Gewährung des Einmalbetrages pro Zug: Wenn während der ersten drei Jahre jede Jahrgangsstufe gefördert würde (also nicht nur die erste 5. Klasse, die dann jeweils weiter aufrückt), könnte die Schule, wenn sie zunächst einzügig mit der Gemeinschaftsschule in Klasse 5 beginnt, von einer nachrückenden Zweizügigkeit profitieren. Für die Privatschulen würde dann aber bei einer Einmalzahlung auf der Basis des ersten Jahres (also in dem Beispiel Einzügigkeit) ein Nachteil entstehen, weil eine Zweizügigkeit der nachrückenden Jahrgänge nicht mehr berücksichtigt werden würde. Wird aber als Vergleichsgröße immer die (einzügige) Anfangsklasse herangezogen, entsteht durch die Einmalzahlung kein Nachteil.

Davon gehen wir aus. Sollte es jedoch anders gemeint sein, bitten wir um eine entsprechende Änderung dieser Regelung.

Dem erhöhten Entwicklungsbedarf in den Anfangsjahren wird damit Rechnung getragen. Dennoch steigt bei der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule die Deckungslücke für Schulen in freier Trägerschaft weiter an. Bei den laufenden Zuschüssen werden die entstehenden Mehrkosten – gemessen an den staatlichen Schulen – nicht mit 80 % refinanziert. Diese zusätzliche, nur über Schulgelderhöhung refinanzierbare Belastung, stellt für unsere Schulen eine kaum zu bewältigende Hürde dar.

AGFS – Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt neue Formen des Lernens – die Schulen in Freier Trägerschaft waren hierfür ja schon immer Vorreiter und ein Garant für eine Pluralität in der Bildungslandschaft.

Wir begrüßen ebenfalls, dass die Schulen in Freier Trägerschaft bei dieser Entwicklung mit eingebunden sind.

Allerdings bleiben für uns einige Fragen bei der Finanzausstattung, d. h. bei Artikel 2, Änderung des PSchG offen.

Wir können nachvollziehen, dass zunächst für den Kopfsatz der arithmetische Mittelwert aus den Kopfsätzen für Hauptschule/Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien gebildet wird.

GTS-Zuschlag 10 %

Nicht nachvollziehen können wir einen Zuschlag von 10 % für den Ganztagesbetrieb an der Sekundarstufe 1. Bei durchschnittlich 30 Wochenstunden ergibt dies 6 Unterrichtsstunden pro Tag, somit sind durch Unterricht und Pausenzeiten Schüler rund $5 \frac{1}{4}$ Zeitstunden betreut. Für den Ganztagesbetrieb ist eine Mindestbetreuungsdauer pro Tag von 8 Stunden vorgesehen, so ergibt sich täglich ein Defizit von rund $2 \frac{3}{4}$ Stunden, in denen die Schülerinnen und Schüler betreut werden müssen. Setzt man die 5,25 Zeitstunden gleich 100 % und rechnet dann auf 8 Zeitstunden hoch, ergibt dies einen *Zuschlag von 52,4 %*, weit über den angesetzten 10 %.

Da hier natürlich viele Faktoren eine Rolle spielen, wiederholen wir unseren Vorschlag, eine Bruttokostenkommission unter der Mitwirkung der AGFS zur Ermittlung der Kosten des Ganztagesbetriebes zu bilden.

Wir schlagen weiter vor, den bisher vorgesehenen Zuschlag bis zur endgültigen Ermittlung der Ganztageskosten von 10 % auf 20 % zu verdoppeln – das ist immer noch weniger als die Hälfte der zusätzlich anfallenden Betreuungszeit.

Im nächsten Landtagsbericht zur Ermittlung des Kostendeckungsgrades könnten dann die Kosten für den Unterricht (BKM I) und die Kosten für die Ganztagesbetreuung (BKM II) ermittelt und der Deckungsgrad auf mindestens 80 % dieser Kosten angehoben werden.

Inklusion

Heterogenität der Lerngruppen wird in der Gemeinschaftsschule als wünschenswert und Chance betrachtet. In diesem Sinn sind Gemeinschaftsschulen auch offen für Kinder mit Behinderung. Die Umsetzung der Inklusion führt natürlich zu einem finanziellen Mehrbedarf. Hierzu trifft das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze keine Aussage, somit besteht noch Regelungsbedarf.

Schulsozialarbeit

Ebenso finden sich keine Aussagen zur Finanzierung der Schulsozialarbeit – auch nicht für andere Schularten. Diese Kosten könnte man bei der jetzt anstehenden Gesetzesänderung des PSchG im Bruttokostenmodell § 18 a verankern.

BBW – Beamtenbund Baden-Württemberg

Der BBW stellt zunächst fest, dass die beabsichtigte Einführung der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg zum Schuljahr 2012/13 durch die geplante Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze zum jetzigen Zeitpunkt überstürzt, handwerklich unsauber, ungenügend transparent und nicht ausreichend vorbereitet, kommuniziert und mit den Schulträgern vereinbart ist. Dies gefährdet den Erfolg einer von vielen Menschen, Lehrkräften und Berufsverbänden auch positiv bewerteten Innovation in der baden-württembergischen Bildungslandschaft.

Der BBW schlägt deshalb vor, dass der bisherige „informelle“, aber von der Schulverwaltung in den letzten Jahren zumindest geduldete, ja teilweise sogar geförderte „Schulversuch“ an einigen Schulen mit hervorragenden pädagogischen

Pionierleistungen und Erfolge in einen offiziellen und formellen Schulversuch mit flexiblen Schulversuchsbestimmungen und ausreichenden Unterstützungssystemen überführt wird, der kontinuierlich und flexibel verbessert werden kann. Nach einer Beseitigung aller jetzt noch feststellbaren handwerklichen Schwächen, nach einer umfassenden und transparenten Information und einer erfolgreichen wissenschaftlichen Evaluation kann die Gemeinschaftsschule in eine schulgesetzlich legitimierte Regelform überführt werden und eine Bereicherung des bereits bisher sehr erfolgreichen baden-württembergischen Schulwesens und Bildungsangebots darstellen.

Im Übrigen stellt der BBW fest, dass an den meisten Schulen/Schularten in Baden-Württemberg bisher gute Arbeit geleistet wurde und wird. Nationale Vergleiche haben dies wiederholt belegt.

Darüber hinaus befürchtet der BBW, insbesondere mit Blick auf die Haushaltslage und die Einführung der Schuldenbremse in der Verfassung, einen nicht zu verantwortenden Ressourcenbedarf durch die Einführung von einzügigen Gemeinschaftsschulen im ländlichen Raum bei der bereits heute bekannten demographischen Entwicklung. Der BBW fordert daher, dass die Ressourcen für die allgemeinbildenden Gymnasien und alle anderen herkömmlichen Schularten nicht zugunsten der neuen Gemeinschaftsschule gekürzt werden dürfen, damit diese ihren bisher hervorragend erfüllten Erziehungs- und Bildungsauftrag auch in Zukunft zum Wohle der Kinder und des Landes erfüllen können.

Darüber hinaus fordert der BBW insbesondere, dass auch künftig Mobilität in Baden-Württemberg möglich sein muss, gewährleistet durch Bildungsplanvorgaben sowie abgestimmte und kompatible regionale Schulentwicklungen mit gleichwertigen Qualitätssicherungssystemen und Übergangsregelungen in die Sekundarstufe II, die von den Abnehmerinstitutionen Schule, Ausbildungsmarkt und Hochschule akzeptiert werden.“

DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg begrüßt und unterstützt die Einführung der Gemeinschaftsschule als neue Schulart in Baden-Württemberg. Damit erfüllt sich teilweise die langjährige Forderung des DGB-Bezirks nach einer Schule, die längeres gemeinsames Lernen ermöglicht. Der DGB-Bezirk hat mit seiner Forderung immer auch die Aufhebung des gegliederten Schulsystems mit seinen selektiven Mechanismen verbunden. Insoweit ist die geplante freiwillige Einführung der Gemeinschaftsschule nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Schule für Alle. Umso wichtiger ist es, die Gemeinschaftsschule zukunftsfähig zu gestalten und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit Schülerinnen und Schüler, (pädagogische) Fachkräfte und Lehrer sich in ihrer Gemeinschaftsschule wohlfühlen und erfolgreich Lehren und Lernen können. Auch die Akzeptanz der Elternschaft kann nur erreicht werden, wenn die Gemeinschaftsschule attraktive Bedingungen bietet. Der DGB-Bezirk wird die Landesregierung dabei unterstützen, das gegliederte und sozial hochselektive Schulsystem in Baden-Württemberg endgültig zu überwinden.

Artikel 1, § 8 a Gemeinschaftsschule

§ 8 a, Absatz 1

Der Bezug auf bestehende Schularten und deren Abschlüsse steht im Widerspruch zu den erklärten Zielsetzungen der Gemeinschaftsschule. Vielmehr muss sich die Gemeinschaftsschule an den Bildungsstandards orientieren, die zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Die Anschlussfähigkeit zu darauf aufbauenden Bildungs- und Ausbildungsgängen ist dabei sicher zu stellen. Bis zur Ent-

wicklung eines Bildungsplans für die Gemeinschaftsschule, sollte vorläufig ein synthetisiertes Curriculum auf der Grundlage der bestehenden Bildungspläne angewendet werden, um diesem Ziel gerecht zu werden.

Der Anspruch auf Inklusion ist systematisch als eigener Paragraph im Schulgesetz zu verankern und muss für alle Schularten gelten. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Die Umsetzung eines pädagogisch anspruchsvollen Konzepts mit Lehr- und Unterrichtsformen, die kooperatives und individuelles Lernen ermöglichen, benötigt deutlich mehr Ressourcen, als im Gesetzentwurf und seiner Begründung vorgesehen. Neben zusätzlichen Deputaten für Lehrkräfte müssen weitere pädagogische Professionen in die Gemeinschaftsschule eingebunden werden. Dabei ist, solange Lehrkräfte noch nach Schularten ausgebildet werden, sicher zu stellen, dass an Gemeinschaftsschulen Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten beschäftigt sind.

§ 8 a Absatz 2

Der DGB lehnt die Festlegung hinsichtlich der erforderlichen Schulgröße auf der Ebene des Schulgesetzes ab. Grundsätzlich halten wir für die Umsetzung eines anspruchsvollen Konzepts mindestens Zweizügigkeit für erforderlich. Die Festlegung bezüglich der Mindestschülerzahl für eine gymnasiale Oberstufe ist dagegen eindeutig zu hoch angesetzt und führt ggf. bei kleineren Gymnasien, die sich zur Gemeinschaftsschule entwickeln wollen, zum Verlust der Oberstufe. Dies ist sicher nicht die Intention der Landesregierung. Stattdessen sollten Einzelfallentscheidungen möglich sein und für Gymnasien eine Bestandsgarantie für die Oberstufe vorgesehen werden. Die Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe bietet zudem die Möglichkeit, dem häufig von Eltern und Schülerinnen und Schülern geäußerten Wunsch nach G9 zu entsprechen. Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe ist hier der Vorzug gegenüber erneuten Schulversuchen zu geben. Der DGB-Bezirk erhofft sich außerdem eine Steigerung der Attraktivität der Gemeinschaftsschule mit einem Angebot für G9.

§ 8 a, Absatz 3 (Ganztagsschule)

Der DGB-Bezirk begrüßt den vorgesehenen verpflichtenden Ganztagesbetrieb für die Gemeinschaftsschulen. Die dafür zugewiesenen Ressourcen reichen jedoch nicht aus und sollten daher mindestens auf die Höhe der Alterlassregelung Ganztageschulen angehoben werden.

Die mögliche Reduzierung auf nur drei Tage gebundene Ganztageschule ist aus unserer Sicht nur in besonders begründeten Ausnahmefällen denkbar und nur schwer konzeptionell begründbar. In solchen Ausnahmefällen ist mindestens ein freiwilliges Ganztagesangebot vorzusehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der GEW.

§ 8 a, Absatz 4 (Abschlüsse)

Die Aufnahme der bisherigen, schulartbezogenen Abschlüsse in das Schulgesetz lehnt der DGB-Bezirk ab. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der GEW.

Ressourcen für die Gemeinschaftsschule:

Die für die Gemeinschaftsschulen vorgesehenen Ressourcen sind aufzustocken und sollten aus unserer Sicht für alle – auch zukünftige – Gemeinschaftsschulen festgelegt werden. Dies ist in geeigneter Weise festzuschreiben, um den zukünftigen Gemeinschaftsschulen Planungssicherheit zu bieten.

Besoldung

Der DGB befürwortet wie die GEW eine einheitliche Besoldung nach A13 für alle vollausgebildeten Lehrkräfte, da eine Differenzierung der Gehälter an den Gemeinschaftsschulen auf Grund der engen und gleichwertigen Zusammenarbeit aller bisherigen Lehrämter nicht begründbar ist.

Die Besoldung der Schulleitungen ist auf Grund der Aufgabenfülle und Anforderungen – nicht nur beim Aufbau der Gemeinschaftsschulen – an Funktionsstellen vergleichbarer Gymnasien zu orientieren.

Deputat

Der DGB-Bezirk fordert für die Gemeinschaftsschulen ein einheitliches Deputat von 25 Wochenstunden. Einerseits stellen die vorgesehenen 27 Wochenstunden Lehrkräfte von Gymnasien schlechter. Ein Wechsel dürfte so unwahrscheinlicher werden. Auch eine Schulartänderung von bestehenden Gymnasien dürfte unter diesen Voraussetzungen unwahrscheinlich werden. Andererseits dürften auch die zeitlichen Anforderungen an die Lehrkräfte auf Grund der neuen pädagogisch-didaktischen Konzepte deutliche ansteigen.

Zusätzliche Anrechnungstunden sind, insbesondere zu Beginn der Umsetzung und zur Schulentwicklung, erforderlich.

bhp – Berufs- und Fachverband Heilpädagogik

Intro

Die Gemeinschaftsschule ist eine in die Zukunft gerichtete Schulform. Der Gesetzestext selbst muss daher ganz aus der Zukunft heraus geschrieben sein. Er soll dabei unumkehrbar verfasst werden. Es darf keinen Spielraum für Begriffs-Retorsionen und nachfolgenden Rückbau per Verordnungen lassen. Nur ein neues Gesetzgebungsverfahren kann den jetzigen ändern.

Dabei schreibt das Gesetz keine erstmalig neuen Normen. Es basiert auf einem konsequent menschenrechtsbasierten Denken. Es fußt dabei auf dem Grundgesetz und der Landesverfassung für Baden-Württemberg. Es erfüllt die Forderungen der UNESCO, des wissenschaftlichen Mainstreams und die der zarten Empfehlungen der KMK von Oktober 2011. Baden-Württemberg weiß sich damit in Gesellschaft guter Praxis in vielen Ländern Europas.

Der neu zu schaffende Paragraph des Schulgesetzes steht und fällt mit der eindeutigen und namentlichen Nennung der harten Fakten. Sie legen die Gestalt prägenden Merkmale der Gemeinschaftsschule, fest. Eine Verlagerung in das Vorblatt oder die nachfolgenden Begründungen lässt zu viele Interpretationsspielräume. Gemeinschaftsschule verlöre so qua Geburt seine unverwechselbare Individualität im Kontext heterogener Schulformen.

Unsere Stellungnahme befindet sich in ergänzender Vernetzung zu befreundeten Fachgruppen, Initiativen, Eltern-Selbstvertretungen, Gewerkschaften, Handwerk u. v. a. m.

Daher beschränken wir uns im Wesentlichen auf das Kernstück des eigentlichen Gesetzestextes.

Vorschlag zu § 8 a Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule steht allen Schülern uneingeschränkt offen. Sie unterrichtet nach dem Bildungsplan Gemeinschaftsschule. Dieser ist inklusiv und stellt

individuelle und kooperative Lernformen sicher. Die Gemeinschaftsschule unterrichtet in Lerngruppen. Sie ist ein Ort geteilter Lebensgestaltung. Alle Lernbegleiter arbeiten in multiprofessionellen Teams.

Die Gemeinschaftsschule ermöglicht die bisherigen Schulabschlüsse für das Gymnasium, die Realschule, die Werkrealschule, die Hauptschule und die der Förderschulen.

Begründung

Die alle umfassende Inklusion darf nicht vom Gesetzgebungsverfahren GMS abgekoppelt werden und beinhaltet nach Expertenmeinung alle Kinder, von hochbegabt bis förderbedürftig, mit und ohne Migrationshintergrund, ist unteilbar, das Gegenbild von Separation und Exklusion. Die Reduktion der Inklusion auf Menschen mit Behinderungen im Namen der UN-Behindertenrechtskonvention beraubt sie um ihre Ableitung aus der Universellen Deklaration der Menschenrechte. Das brächte Baden-Württemberg auf einen Irrweg und somit in Diskrepanz zu den skandinavischen Erfolgsmodellen.

Ein solcher Gesetzestext ermöglicht auf lange Sicht eine konstruktive Entwicklung der Gemeinschaftsschule. Folge des universellen Inklusionsverständnisses ist z.B. die finanzielle Ausstattung mit Globalbudgets, d.h. einer räumlichen, sächlichen, personellen und finanziellen Ausstattung, die losgelöst vom Etikettierungs-/Ressourcendilemma optimale Begleitung durch Diagnose und Lernförderung unterschiedslos für alle Schüler möglich macht.

Die skandinavische Erfahrung lehrt uns hier eine großzügige Ausstattungspraxis mit PISA-Erfolgskurs. Erst in der Frage von individuellen Assistenzdienstleistungen, nicht jedoch beim individuellen Lern- und Förderbedarf, kommen z.B. unterstützende Formen der bisherigen Behindertenhilfe, wie z.B. der gestützten Kommunikation bei Menschen mit Autismus u. v. a. m. in Betracht. Hier muss sehr konsequent und zuerst Inklusionsförderlich unterschieden werden.

Vielfalt aller Schüler bedarf eines gelebten Vorbildes. Dies ist die Ausstattung der Gemeinschaftsschulen mit multiprofessionellen Teams anstelle des Ein-Pädagogen-Prinzips.

Geteilte Lebensgestaltung beinhaltet die Frage der Ganztageschule genauso wie die konsequente Durchdringung der Schule aus dem öffentlichen, ehrenamtlichen und elterlichem Engagement. Schule wird zum Ort von Begegnungen und eines Kulturzentrums.

Die vorgeschlagene Formulierung zum Thema Schulabschlüsse lässt Luft für Neuerungen und stellt dennoch anerkannte Qualifikationen mit Erreichen bestimmter Kompetenzraster/Bildungsstände sicher. Zeugnisse sollten zuerst beschreibend, anerkennend und qualifizierend erstellt sein. Arbeitszeugnisse funktionieren bereits heute so und haben dabei sehr stark differenzierende Aussagen. Notenzugnisse sind, abgesehen von ihrer fraglichen Bezugsgruppe her, eine eindimensionale Zuschreibung, welche heute durch mehrdimensionale und polyphone Beschreibungen abgelöst werden müssen.

Sollen alle Schüler unterschiedslos Zugang zur GMS haben können, so braucht es hier einen präventiv-offenen Einbezug gymnasialer Standards, seiner Lehrkräfte und der gesicherten Möglichkeit des Zugangs zur gymnasialen Oberstufe. Davon wird insbesondere in den städtischen Räumen die breitgefächerte Leistungsvielfalt bei den Schülern abhängen, ohne die GMS eine „Restschule neueren Typs“ sein würde. Deswegen ist eine sehr weitgehende Senkung der Mindestgröße auf deutlich weniger als 40 Schüler je Jahrgang nötig, schon alleine um eine Schlechterstellung gegenüber bisherigen Gymnasien zu verhindern.

Wir bitten höflichst um wohlwollende Überprüfung und Verbesserung des Gesetzestextes um der Sache willen.

GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Vorbemerkung

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Einführung der Gemeinschaftsschule als eine neue Schulart des gemeinsamen Lernens. Der in der Zielsetzung des Gesetzentwurfs formulierte Anspruch, eine sozial gerechtere Schule zu sein, mag für die einzelne Gemeinschaftsschule gelten. Grundlage für ein insgesamt gerechteres Bildungssystem ist jedoch die Überwindung der selektiven Mechanismen und des getrennten Unterrichts, die in einem gegliederten Schulwesen gegeben sind. Die jetzt geplante Einführung von Gemeinschaftsschulen auf freiwilliger Basis ist hier nur ein erster, wenn auch bedeutender Schritt. Die GEW bestärkt und unterstützt die Landesregierung in dem Vorhaben, schrittweise das selektive, gegliederte Schulsystem in eine „Schule für alle“ zu überführen.

Die GEW wird sich in dieser Stellungnahme im Wesentlichen auf den Gesetzentwurf beziehen. Unsere grundlegenden Eckpunkte und die politische Einschätzung zur Umsetzung der Gemeinschaftsschule haben wir an anderer Stelle bereits formuliert (vgl. „Eckpunkte zur Umsetzung der Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, Dezember 2011, s. Anlage). Wir weisen darauf hin, dass unsere Eckpunkte zum Teil deutlich von den bisherigen Planungen der Landesregierung abweichen. Dies betrifft insbesondere auch die bisher bekannten Überlegungen zu untergesetzlichen Regelungen, zu denen sich die GEW an dieser Stelle nicht äußert.

Die GEW vertritt die Auffassung, dass der im Koalitionsvertrag und in anderen Verlautbarungen der Landesregierung formulierte andere „Charakter“ der Gemeinschaftsschule im Gesetzentwurf einen deutlichen Niederschlag finden sollte. Zu sehr wird durchgängig auf das bestehende gegliederte Schulsystem Bezug genommen. Dies führt einerseits zu einer Verwässerung des Konzepts und andererseits auch zu Inkonsistenzen (vgl. unten) und lässt das Bild einer ganzheitlich und konsequent neu entstehenden Schule vermissen.

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle den in unseren „Eckpunkten“ formulierten Appell an die Landesregierung, nach dem Start der ersten Gemeinschaftsschulen im Jahr 2012/13 einen Stufenplan zur Rückführung des gegliederten Schulsystems und zur Etablierung der Gemeinschaftsschulen in den Städten und Gemeinden zu entwickeln.

Artikel 1, § 8 a Gemeinschaftsschule (Seite 5)

Bezugspunkt „Schularten“ (Absatz 1)

Im Absatz 1 des § 8 a wird Bezug auf die bisherigen Schularten genommen. Auch wenn ein Gesetzestext es nicht leisten kann, den mit der Gemeinschaftsschule verbundenen Umbruch und die neue Lehr- und Lernkultur mit Inhalt zu füllen, ist der Verweis auf die bestehenden Schularten in Verbindung mit „unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten“ missverständlich.

Wir schlagen deshalb vor, Satz 1 in Absatz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen: „Gemeinschaftsschulen orientieren sich grundsätzlich an denjenigen Bildungsstandards, die zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen und die die Anschlussfähigkeit an alle auf die Sekundarstufe I aufbauenden Bildungs- und Ausbildungsgänge ermöglichen.“

Absatz 1 Satz 3 verweist zu Recht darauf, dass Gemeinschaftsschulen inklusive Schulen sind. Die Formulierung „steht auch Schülern offen“ und die Zugrundelegung der jeweiligen Bildungspläne der Sonderschulen konterkariert den Inklusiv-

sionsanspruch. Wir schlagen vor, diesen Satz zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Gemeinschaftsschule ist eine inklusive Schule und steht auch allen Schüler/-innen offen, die ein Recht auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben.“

Umstellung von Klassen auf Lerngruppen (Absatz 1, Sätze 3 und 4)

Auch die Gemeinschaftsschule kennt als Organisationsprinzip die „Klasse“, ansonsten machte die Rede von der Zügigkeit keinen Sinn.

- Weil die Bildung von „Lerngruppen“ aus pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen soll, sollte der Begriff nicht in das Gesetz aufgenommen werden.
- Ob, wann und in welcher Form in Lerngruppen gearbeitet wird, ergibt sich aus dem jeweiligen Konzept der Schule. – Wir stellen die Frage: Wie sollen mit nur zwei zusätzlichen Lehrerwochenstunden andere Lerngruppen als in Klassengröße organisiert werden können? Die Einrichtung von Lerngruppen benötigt grundsätzlich mehr personelle Ressourcen.
- Notwendig erscheint uns dagegen die verbindliche Verankerung pädagogischer Arbeit in multiprofessionellen Teams einschließlich sozialpädagogischer Fachkräfte.
- Unmissverständlich sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass Genehmigungsvoraussetzung für eine Gemeinschaftsschule ein pädagogisches Konzept ist, das der Heterogenität „durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen“ entspricht.

Bildungspläne (Absatz 1 in Verbindung mit der entsprechenden Begründung S. 11 und 12)

- Die GEW schlägt vor, die Bildungspläne, nach denen in der Gemeinschaftsschule zu unterrichten ist – analog zu den anderen bestehenden Schularten – nicht auf der Ebene des Schulgesetzes zu verankern.

Unabhängig von diesem grundlegenden Vorschlag merken wir folgendes an:

- Gemeinschaftsschulen sind inklusive Schulen (s.o.). Der Unterricht von Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch auf der Grundlage besonderer Bildungspläne – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – geht deshalb fehl. Der Umgang mit Vielfalt in der Gemeinschaftsschule kann grundsätzlich nicht mit der Orientierung an den unterschiedlichen, herkömmlichen Bildungsplänen und Bildungsstandards bearbeitet werden. Erforderlich ist stattdessen ein gemeinsames Kerncurriculum, das für alle Schüler/-innen gelten muss. Eine Inkraftsetzung der Bildungspläne der Sonderschulen („anfüllen mit sonderpädagogischen Spezifika“) ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Sie entspricht weder der Intention der Inklusion noch ist sie umsetzbar.
- Auch in ihrer Ersatzfunktion für eine ausstehende Curriculumreform erweckt die Orientierung am Bildungsplan der Realschule einen irreführenden Eindruck. Konsequenter wäre es, wenigstens für die Eingangsstufe der Gemeinschaftsschule einen eigenen vorläufigen, synthetisierten Bildungsplan zu Grunde zu legen.
- Die in der Begründung formulierte „erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung“ als Voraussetzung muss durch nachvollziehbare Kriterien gegenüber den Schulträgern klar definiert werden.
- Solange Lehrkräfte noch nach Schularten und nicht nach Schulstufen ausgebildet werden, müssen Lehrkräfte aller allgemein bildenden Schularten an der Gemeinschaftsschule arbeiten. Dies schließt sonderpädagogische Lehrkräfte ein.

Schulgröße (Absatz 2 in Verbindung mit der Begründung, S. 13 oben)

- Die GEW schlägt vor, die erforderliche Schulgröße – analog zu den anderen Schularten – nicht auf der Ebene des Schulgesetzes zu verankern.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Forderung stellen wir fest:

- Ein pädagogisch, fachlich und fachdidaktisch anspruchsvolles Konzept und dessen praktische Umsetzung erfordern aus Sicht der GEW mindestens Zweizügigkeit.

Hingegen scheint die Festlegung der Mindestschülerzahl von 60 für die gymnasiale Oberstufe zu hoch und würde in der Praxis viele Schulen ausschließen. Auch könnte der Fall eintreten, dass kleinere Gymnasien, die sich zur Gemeinschaftsschule entwickeln wollen, mit der Genehmigung als Gemeinschaftsschule ihre Oberstufe verlieren. Dies kann nicht gewollt sein. Wir schlagen hier flexible Einzelfallentscheidungen vor.

Ganztagsschule (Absatz 3 in Verbindung mit der Begründung S. 13)

Die GEW begrüßt, dass das Gesetz die verbindliche Ganztagsschule vorsieht. Allerdings sind die dafür vorgesehenen Zuweisungen von 2 Stunden für 3-Tages-Ganztagsschulen und von 5 Stunden für 4-Tages-Ganztagsschulen zu gering. Um ein pädagogisch anspruchsvolles Ganztagskonzept – erst recht für die Gemeinschaftsschule – umsetzen zu können, muss mindestens die Zuweisung der Altersklassen-Ganztagsschulen zugrunde gelegt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen im Koalitionsvertrag Seite 7, „Die Ganztagsschule als Lern- und Lebensort ausbauen“, die unser Petitum vorzüglich begründen.

Abschlüsse (Absatz 4)

In Absatz 4 wird auf die herkömmlichen, schulartenbezogenen Abschlüsse verwiesen. Dies kann allenfalls eine Übergangsregelung sein und sollte deshalb nicht in das Gesetz einfließen. Für die Sekundarstufe I sollte aufbauend auf die Standards eines revidierten Fächerkanons der Grundschule ein Bildungsplan erarbeitet werden, der für alle Sekundarschulen gilt und der im Hinblick auf individuelle Lernbiografien in Schulabschlüsse mündet, die sich im Umfang der Portfolios und im Niveau der erreichten Kompetenzen unterscheiden. Voraussetzung für einen gemeinsamen Bildungsplan ist ein gemeinsamer Kanon der Fächer und der Fächerverbünde.

Genehmigung (Absatz 5)

Die Forderung des Nachweises des „langfristigen Bestands“ einer Schule muss quantifiziert werden. Es ist fraglich, ob und wie ein Schulträger diesen Nachweis führen kann.

Leistungsbewertung

Die Verpflichtung zur Notengebung in den allgemeinbildenden Schulen basiert auf einer Unterrichtsgestaltung, die zielgleich orientiert ist und Benotung als Vergleichselement nutzt. Dieses Verständnis von Leistungsbemessung ist ein wesentlicher Grund für die Verhinderung eines zieldifferenten, individualisierten Lernens. Die von der Landesregierung zu Recht beabsichtigte Etablierung einer neuen Lehr- und Lernkultur macht es deshalb notwendig, alternative, individuelle Formen der Leistungsbemessung zuzulassen. Eine vergleichende Notengebung sollte nicht vor Klasse 9 zum Einsatz kommen.

Begründung zu Art. 15 und 16 der Landesverfassung („christliche Gemeinschaftsschule“, S. 12)

Der Absatz mit Bezug auf die Landesverfassung ist völlig fehl am Platz und inhaltlich falsch. Dieser Bezug stellt die Zielsetzung der neuen Gemeinschaftsschule inhaltlich in einen Zusammenhang mit der nach der Abschaffung der Konfessionsschulen etablierten „christlichen Gemeinschaftsschule“. Dies ist nicht sachgerecht und zudem geeignet, Missverständnisse und Auslegungsprobleme hervorzurufen. Der Begriff „Gemeinschaftsschule“ ist in der Verfassungs- und Bildungsgeschichte des heutigen Landes Baden-Württemberg bzw. seiner Vorgängerlande eindeutig besetzt: Er beschreibt den religiös-weltanschaulichen Charakter dieser Schulform. Der im vorliegenden Gesetzentwurf verwandte Begriff „Gemeinschaftsschule“ bezieht sich auf einen völlig anderen Sachverhalt, nämlich auf eine „Schule, die alle Bildungsstandards der allgemeinbildenden Schulen anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Voraussetzungen lernen und gefördert werden“.

Ressourcen für die Gemeinschaftsschule

Bei der noch festzulegenden Ressourcenzuweisung für die Gemeinschaftsschulen in untergesetzlichen Regelungen muss deutlich werden, dass die erfolgreiche Gestaltung der Gemeinschaftsschule mit verändertem Lernkonzept, einer hochgradig heterogenen Schülerschaft und dem Anspruch einer inklusiven Schule eine Innovationsaufgabe zukommt, die nur erfüllt werden kann, wenn sie die dafür nötigen zusätzlichen Stunden erhält. „Nachsteuerungen zur Verminderung des Ressourcenbedarfs“ (S. 3) müssen ausgeschlossen werden.

Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (Besoldung und Deputat)

Besoldung

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass bei der Besoldung der Lehrkräfte an der Gemeinschaftsschule die bisherige Besoldungsstruktur (der verschiedenen Lehrämter) beibehalten werden soll.

Ein Festhalten an diesem besoldungsrechtlichen Status Quo widerspricht der von der GEW schon lange vertretenen Auffassung, dass wissenschaftlich ausgebildete Lehrkräfte – gleichgültig an welcher Schulart sie unterrichten – eine gleichwertige Arbeit verrichten und deshalb auch gleich bezahlt werden müssen. Gerade an Gemeinschaftsschulen, an denen die Lehrerinnen und Lehrer verschiedenster Lehrämter eng und auf Augenhöhe miteinander arbeiten müssen, lässt sich die bestehende Differenzierung der Gehälter nicht rechtfertigen. Wir fordern daher für die Gemeinschaftsschulen eine einheitliche Besoldung aller wissenschaftlichen Lehrkräfte und die Übernahme in den höheren Dienst.

Nicht unterstützen können wir auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene besoldungsrechtliche Einstufung der Schulleitung, die der an Realschulen folgt. Wir fordern dagegen eine Orientierung an den Funktionsstellen vergleichbarer Gymnasien. Für die Gemeinschaftsschulen mit *Oberstufe* fordern wir die Gleichstellung der Besoldung mit den Gymnasien. Außerdem benötigt die Gemeinschaftsschule weitere Funktionsstellen zur qualifizierten Wahrnehmung der pädagogischen, schulentwicklungsspezifischen und administrativen Aufgaben. Im Übrigen muss auch für Sonderschullehrer/-innen die Übernahme der Schulleitung einer Gemeinschaftsschule offen stehen.

Deputat

Die GEW hält ein Deputat von 27 Wochenstunden für zu hoch und fordert deshalb ein einheitliches Deputat von 25 Wochenstunden für alle Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen. Ein solches Deputat würde dem erhöhten Arbeitsaufwand Rechnung tragen, das Arbeitsklima insgesamt verbessern und Freiräume für die Lehrerinnen und Lehrer schaffen, die diese für die Gestaltung ihrer pädagogischen Arbeit dringend brauchen.

Für Gymnasial- und Sonderschullehrer/-innen bedeutet ein Deputat von 27 Stunden eine Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung.

Im Blick auf die Arbeitszeit weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass es gerade zum Start der Gemeinschaftsschulen eines deutlich höheren Kontingents an Anrechnungsstunden – insbesondere für Schulentwicklung – bedarf.

Die Schulleitungen sind im Prozess der Implementierung besonders gefordert. Sie brauchen zusätzliche Leitungszeit und mehr administrative Unterstützung, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Artikel 4, Änderung LPVG (S. 9 f)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung für den Start der Gemeinschaftsschulen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht feststellbar, ob diese Struktur auf Dauer trägt. Wenn die Anzahl der Gemeinschaftsschulen und ihre Größe deutlich angestiegen sind, sollte die Regelung auf ihre Praktikabilität überprüft werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sollte für die Geschwister-Scholl-Schule in Tübingen eine personalvertretungsrechtlich befriedigende Lösung gefunden werden.

PhV – Philologenverband Baden-Württemberg

I. Die grundsätzlichen Bedenken und Vorbehalte des Philologenverbandes Baden-Württemberg zur Einführung der Gemeinschaftsschule werden in den folgenden Anmerkungen zum Vorblatt *des* Gesetzentwurfs zusammengefasst

In Abschnitt C wird der Eindruck erweckt, es gebe zur Einführung der Gemeinschaftsschule keine Alternative:

Das bestehende differenzierte und begabungsgerechte Schulwesen Baden-Württembergs beweist durch im Bundesvergleich hervorragende bildungspolitische Kennzahlen bei der Schulabbrecherquote, bei der Wiederholerquote und bei der Jugendarbeitslosigkeit, wie auch bei länderübergreifenden Bildungsstudien, dass eine grundsätzliche Neuausrichtung durch die Einführung der Gemeinschaftsschule keineswegs „alternativlos“ ist. Vielmehr stellt die gezielte Weiterentwicklung des bestehenden differenzierten Schulwesens eine ökonomisch, sozial- und bildungspolitisch sinnvolle Alternative zur geplanten, in Schritten erfolgenden flächendeckenden Einführung der Gemeinschaftsschule dar.

Die Ausführungen in Abschnitt D zu den mit der stufen weisen Einführung der Gemeinschaftsschule verbundenen Kosten deuten auf zu erwartende Nachsteuerungen zur Sicherung der Finanzierung hin:

Bei einzügigen Gemeinschaftsschulen ist im Vergleich zu zwei- oder mehrzügigen von einem erhöhten Ressourcen bedarf auszugehen. Die Berechnung der voraussichtlich benötigten Ressourcen im Vorblatt geht dabei von zu geringen Kosten aus. Denn hier wird als Berechnungsgrundlage ein fünfprozentiger Anteil einzügiger Gemeinschaftsschulen mit verringertem Wahlpflichtangebot gewählt. Aber bei den im Januar 2012 veröffentlichten Starterschulen ist ein fast fünfzehn-

prozentiger Anteil einzügiger Gemeinschaftsschulen zu verzeichnen (5 von 34 Starterschulen) und weniger als die Hälfte ist wirklich zwei- oder mehrzügig.

Die Hinweise zur Finanzierung des Projekts sind darüber hinaus vorsichtig gehalten. Dass ggf. „Nachsteuerungen zur Verminderung des Ressourcenbedarfs vorzunehmen“ sind, legt die Vermutung nahe, dass der künftige Ressourcenbedarf nicht im Staatshaushalt durchfinanziert ist. Zudem wird ausdrücklich angekündigt, dass die zukünftigen „Ressourcenbedarfe“ durch „Ressourcengewinne aus den rückläufigen Schülerzahlen“ finanziert werden. Es ist zu befürchten, dass der enorme Ressourcenbedarf für den Ausbau der Gemeinschaftsschulen zulasten der herkömmlichen Schularten, insbesondere der Gymnasien, finanziert werden soll.

Der PhV BW fordert deshalb:

1. dass vor der Einführung von GMS eine realistische Prognose über den zukünftigen Ressourcenbedarf erstellt wird und
2. dass die Ressourcen der Gymnasien nicht zugunsten der GMS gekürzt werden. Wie der Satz „Soweit private Gemeinschaftsschulen durch Umwandlung bestehender Schulen (...) eingerichtet werden, entstehen nur geringere Mehrkosten“ zu verstehen ist, bleibt unklar, insbesondere ob eine Ausweitung des privaten Schulwesens beabsichtigt ist.

In der Einzelbegründung dieses Punktes wird die geplante Verlagerung der Zuständigkeit an die Personalräte bei den Staatlichen Schulämtern mit der schulgesetzlichen Aufsichtsstruktur begründet. Diesbezüglich fordert der Philologenverband, dass die Schulaufsicht über die gymnasialen Lehrkräfte und deren personal führende Stelle weiterhin die Regierungspräsidien bleiben müssen, da nur diese personell und strukturell in der Lage sind, die Aufsicht über den gymnasialen Bildungsauftrag zu gewährleisten.

III. Abschließend zur Begründung in Abschnitt A zu A.

Allgemeines, Artikel 1, Änderung des Schulgesetzes

Im pädagogischen Konzept wird zwar die Absicht bekundet, „alle“ Bildungsstandards der allgemein bildenden Schulen an den GMS anzubieten. Als „wesentliches Merkmal“ dieser Schulart wird dann aber die „durchgängige berufliche Orientierung, der direkte Übergang in eine berufliche Bildung“ genannt.

Wenn dies das wesentliche Merkmal der Gemeinschaftsschule ist, muss daran gezweifelt werden, dass gleichzeitig auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereitet werden kann. Bei den Aussagen zum Bildungsplan vermisst der Philologenverband Aussagen zur *fremdsprachlichen Bildung*.

Schließlich wird in der Begründung Wert darauf gelegt, dass es in der Gemeinschaftsschule *keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Wiederholung* im bisherigen Sinn geben soll. Hier erhebt sich die Frage, wie für jede Schülerin und jeden Schüler die Vermittlung der für bestimmte Abschlüsse erforderlichen Standards sichergestellt werden kann.

vds – Verband Sonderpädagogik

Der Landesverband Sonderpädagogik (vds) dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit, hierzu aus fachlich-sonderpädagogischer Sicht Stellung zu nehmen.

Unser Fachverband begrüßt die Weiterentwicklung des Schulsystems durch die Einführung der Gemeinschaftsschule (GMS). Wir sehen darin vielfältige Möglichkeiten für Schulentwicklungsprozesse, für neue unterrichtsbezogene Konzeptbildungen, für eine Anregung des Schullebens als Ganztagesangebot und zahlreiche Ansatzpunkte zur Qualitätsentwicklung.

Der vds Baden-Württemberg sieht insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der schrittweisen Einführung der Gemeinschaftsschule gute und nachhaltige Chancen für größere Teilhabe, inklusive Bildungskontexte und eine angemessene Individualisierung des Lernens.

Der vds Baden-Württemberg begrüßt den eingeleiteten Entwicklungsprozess zur Einführung der Gemeinschaftsschule und bietet seine Mitwirkung als Verband mit umfassender Fachlichkeit in allen Fragen der sonderpädagogischen Förderung gerade in der Phase der Einführung der Gemeinschaftsschule an. Der Verband sieht insbesondere in Fragen der Qualität der sonderpädagogischen Begleitungs- und Unterstützungsangebote, bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie der Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hohen und dringlichen Klärungs- und Entwicklungsbedarf.

Folgende Aspekte werden zur Entwurfsfassung für die Gemeinschaftsschulen vom vds Baden-Württemberg eingebracht:

Sonderpädagogische Institutionen und Fachrichtungen erhalten:

Die hochdifferenzierte Qualität der sonderpädagogischen Fachrichtungen muss in allen Phasen der Lehrerbildung und in der schulorganisatorischen Ausgestaltung der Bildungs- und Beratungszentren erhalten bleiben.

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen bleiben sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zugeordnet:

Die sonderpädagogischen Kompetenzen müssen organisatorisch den Bildungs- und Beratungszentren zugeordnet sein. Von dort kann eine Abordnung an die Gemeinschaftsschule erfolgen. Nur dies ermöglicht einerseits eine passgenaue Unterstützung der Gemeinschaftsschule und andererseits die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Professionalität.

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen als Schulleitungen an der GMS:

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen müssen ebenfalls zur Bewerbung als Schulleitung an der GMS zugelassen und aufgefordert werden (S. 18, zu Artikel 1, Nummer 6). Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen verfügen über langjährige Erfahrungen im zieldifferenten Unterricht heterogener Lerngruppen, in der unterrichtlichen Umsetzung unterschiedlicher Bildungspläne sowie in der Vernetzung der Schule und in der Ausgestaltung eines vielfältigen Schullebens.

Inklusive Orientierung des Schulsystems:

Eine inklusive Orientierung des baden-württembergischen Schulsystems benötigt die professionelle Qualität sonderpädagogischer Institutionen. Dazu gehören u. a. Beratungsstellen, Sonderpädagogische Dienste, Einzelfallhilfen und Begleitungen für Übergänge. Diese benötigen entsprechende Regelungen und Ressourcen.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren unterrichten nach dem Bildungsgang der GMS:

Die GMS bindet auch die Bildungsgänge Förderschule und Schule für Geistigbehinderte ein. Alle sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sich an Bildungsgängen der Grund-Haupt-Werkreal-Realschule orientieren, unterrichten zukünftig nach dem Bildungsgang der Gemeinschaftsschule. Dies ist aus Sicht des Verbandes dringend notwendig, um die Durchlässigkeit von und zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der GMS zu erhalten. Gleich-

zeitig fordert der Verband, die Bildungsgänge Förderschule und Schule für Geistigbehinderte in das Bildungsplangefüge der GMS einzubinden, da sich sonst der inklusive Anspruch der GMS nicht verwirklichen lässt.

Verankerung sonderpädagogischer Aspekte im neuen kommenden Bildungsplan:

Eine nicht durch Bildungspläne abgesicherte Berücksichtigung sonderpädagogischer Spezifika im Unterricht der GMS reicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch nicht aus. Vielmehr müssen dem Bildungsangebot der GMS auch die Bildungspläne der einzelnen Sonderschularten mit ihren bildungsinhaltlichen und didaktischen Konsequenzen zugrunde liegen und sonderpädagogische Aspekte im für 2015 vorgesehenen neuen Bildungsplan verankert werden. Dies ist in der Beauftragung des Landesinstitutes für Schulentwicklung ausdrücklich festzuhalten.

Individuelle Bildungswege gangbar machen:

Durch seine professionelle sonderpädagogische Diagnostik sichert das Bildungssystem in Baden-Württemberg die Aktivität und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bildungsanspruch. Unterstützend dazu wirken Kooperationsfelder zwischen sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum und GMS im Rahmen des Sonderpädagogischen Dienstes, um in Zukunft das Ziel der GMS abzusichern, dass alle Schülerinnen und Schüler den individuell besten Bildungserfolg erreichen.

Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg

Der Landesverband der Lebenshilfe vertritt die Interessen von insbesondere geistig behinderten Menschen und ihren Familien in unserem Bundesland und setzt sich vehement für eine Weiterentwicklung unseres Bildungssystems mit der Zielsetzung ein, dass nach den Grundsätzen der „Pädagogik der Vielfalt“ Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Voraussetzungen gemeinsam leben und lernen. Die nun seit beinahe drei Jahren in Deutschland gültige UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung begründet einen Rechtsanspruch von Kindern mit Behinderungen zur Teilhabe an einem inklusiven Bildungssystem.

In diesem Sinne begrüßt die Lebenshilfe Baden-Württemberg die Einführung der Gemeinschaftsschulen als einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung unseres Bildungssystems ausdrücklich. Der Anspruch eines differenzierten gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen darf keine Kinder ausgrenzen, und er muss ausdrücklich auch für Kinder mit geistigen Behinderungen gelten. Auf diese Aufgabe müssen sich Gemeinschaftsschulen konzeptionell einstellen, sie müssen aber auch durch die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen hierzu in die Lage versetzt werden. In diesem Sinne verstehen wir die vom Kultusministerium eingepflanzten sechs zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrerdeputate für die sogenannten „Starterschulen“ so, dass sie höchstens zusätzliche Reibungsverluste in der Umstellung ausgleichen helfen können, im Übrigen aber eine Zuteilung der notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen in Orientierung an den jeweiligen Förderbedarfen der einzelnen in der Gemeinschaftsschule unterrichteten Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erfolgen muss. Gerade auch die Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung befürchten, dass ansonsten der Anspruch einer Einbeziehung ihrer Kinder innerhalb der Gemeinschaftsschule ein theoretischer Anspruch bleibt.

Die Lebenshilfe verbindet mit der Einführung der Gemeinschaftsschule die Hoffnung auf gute Beispiele für eine gelingende Inklusion und die konsequente Weiterentwicklung eines zieldifferenten, gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Schülern. Schüler mit Behinderung müssen deshalb auch Schüler der Gemeinschaftsschule sein. Die Qualität des Bildungsangebots für die

behinderten Schüler muss den bisherigen Maßstäben in Baden-Württemberg entsprechen. Dazu bedarf es auch des Einsatzes von Sonderpädagogen in der Gemeinschaftsschule. Genauso wie die Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsangebot zur Schülerschaft der Gemeinschaftsschule zählen, sollten auch die Lehrer Teil des Kollegiums der Gemeinschaftsschule sein.

Zwei konkrete Anregungen möchten wir gerne zum Gesetzentwurf geben:

1. In § 8 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist formuliert: „Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben“. Im Hinblick auf die auch über die Gemeinschaftsschulen hinaus notwendige Weiterentwicklung unserer schulgesetzlichen Regelungen im Sinne der Inklusion regen wir an, den Rechtsanspruch der Kinder nicht am „Besuch einer Sonderschule“ festzumachen, sondern statt dessen zu formulieren: „Die Gemeinschaftsschule steht auch Kindern offen, die ein Recht auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben“.
2. In Artikel 6 des Gesetzentwurfes ist geregelt, dass in Gemeinschaftsschulen zum Schulleiter bestellt werden kann, „wer die Befähigung für das wissenschaftliche Lehramt einer der in §§ 5 bis 8 genannten Schularten besitzt“. Nach dieser Formulierung wären Sonderpädagogen von der Möglichkeit der Schulleitung an der Gemeinschaftsschule ausgeschlossen. Die Lebenshilfe regt dringend an, stattdessen eine Regelung zu treffen, welche auch Sonderpädagogen die Möglichkeit der Schulleitung in Gemeinschaftsschulen eröffnet.

Das Gesetz verfolgt die Zielsetzung, den getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler im gegliederten Schulwesen „auf freiwilliger Grundlage in einem neuen, leistungsstarken, sozial gerechten, inklusiven und gemeinsamen Bildungsgang, der allen Schülerinnen und Schülern offensteht und sie individuell fördert“, zu überwinden. In der konkreten Einführung und Umsetzung der Gemeinschaftsschulen und ihrer Auswertung wird sich zeigen, ob diese Schulform tatsächlich allen Schülerinnen und Schülern, auch Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung offen steht. Die Lebenshilfe als Fachverband und Elternselbsthilfevereinigung ist sehr gerne bereit, an einer erfolgreichen Umsetzung in diesem Sinne mitzuwirken.

Landesverband für Menschen Körper- und Mehrfachbehinderung

Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im März 2009 hat die Debatte um eine inklusive Schule – „eine Schule für alle“ eine ungeheure Dynamik entwickelt. Für Eltern und Kinder mit schweren Behinderungen war es langer und beschwerlicher Weg von der „Bildungsunfähigkeit“ bis zum „Recht auf Bildung“. Für die in unserem Verband zusammengeschlossenen Familien steht fest, dass das Recht auf Bildung weder durch die Art und Schwere der Behinderung noch durch leere Kassen der öffentlichen Hand in Frage gestellt werden darf. Das Recht auf Bildung für alle Kinder mit und ohne Behinderung ist ein Menschenrecht und daher unantastbar!

Die Mitgliederversammlung unseres Landesverbandes hat am 20. November 2010 Eckpunkte und Forderungen auf dem Weg zur inklusiven Schule formuliert. Der Titel lautet „Bildung ist Zukunft! Schule neu denken im Lichte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (abrufbar unter www.lv-koerperbehinderte-bw.de).

Wir sind davon überzeugt, dass eine inklusive Schule allen Schülern mit und ohne Behinderung alle Chancen bietet. Es lohnt sich also, konsequent den Weg fortzusetzen. Unser Ziel sind inklusive Schulen = Schulen für alle!

Die Idee „Länger gemeinsam lernen“, auf deren Basis das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule fußt, begrüßen wir daher als wichtigen Schritt in die

richtige Richtung. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die es allerdings nicht zum „Nulltarif“ gibt.

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes

Wir begrüßen die Klarstellung im Gesetz (§ 8 a SchulG-E), dass die Gemeinschaftsschule auch Schülern offen steht, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Der Umgang mit Vielfalt, der einen zieldifferenten Unterricht zwingend zur Folge hat, findet auf diese Weise eine rechtliche Grundlage.

Dennoch bleiben auch nach der Lektüre des Gesetzentwurfes noch Fragen offen, die unsere Mitgliedsfamilien bewegen:

– Durchgängige Barrierefreiheit des Schulgebäudes

Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung sind auf ein umfassend barrierefrei zugängliches und nutzbares Schulgebäude angewiesen. Sie müssen sich im Schulgebäude selbst bestimmt und ohne fremde Hilfe bewegen können.

Im Gesetzentwurf und in der Begründung finden sich keine Aussagen, ob und in welchem Zeitraum die Schulträger verpflichtet sind, Barrierefreiheit nachträglich herzustellen, damit ein körperbehindertes Kind die Gemeinschaftsschule besuchen kann. Die Vorgaben der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) – insbesondere § 39 LBO – reichen nicht aus. Die Vorschrift greift nur für den Fall, dass ein Schulgebäude neu gebaut oder umfassend erweitert bzw. umgebaut wird und für diese Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Aus der Sicht unseres Landesverbandes ist es zwingend erforderlich, dass kein Kind mit Behinderung aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit des Schulgebäudes vom Besuch der Gemeinschaftsschule ausgeschlossen werden darf. Dies setzt voraus, dass der Schulträger verpflichtet ist, rechtzeitig vor der Einschulung des Kindes die baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

– Klassengröße

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beschreibt in der Pressemitteilung Nr. 258/2011 vom 13. Dezember 2011 (Seite 4) die Rahmenbedingungen für die Gemeinschaftsschule. Demnach wird der Klassenteiler bei 28 Kindern festgelegt.

Für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, die bislang die Schule für Körperbehinderte besuchen, ist eine solche Klassengröße viel zu groß. Eine Reduzierung der Klassengröße ist je nach Art und Umfang des Förderbedarfs des behinderten Kindes notwendig.

– Sonderpädagogische Förderung

Die Umsetzung inklusiver Pädagogik ist nicht allein Sache der Sonderpädagogen. Dennoch bedarf der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung die Unterstützung von Sonderpädagogen. Wir begrüßen sehr, dass auch Sonderpädagogen an Gemeinschaftsschulen unterrichten werden. In der Anlage „Fragen und Antworten zur Gemeinschaftsschule“ zur Pressemitteilung Nr. 05/2012 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16. Januar 2012 wird zur Ausstattung der Starterschulen mit Lehrerstunden ausgeführt, dass zusätzlich insgesamt 6 Sonderschuldeputate zur Verfügung gestellt werden. Mit Blick auf die Erwartungen der Eltern an die individuelle Förderung ihres Kindes, die qualitativ und quantitativ gesichert sein muss, reichen nach unserer Einschätzung landesweit 6 Sonderschuldeputate nicht aus.

Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder achten bei der Entscheidung, welche Schule für ihr Kind richtig ist, auf die Sicherstellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der unabhängig vom Förderort ist.

– Weiterentwicklung der Sonderschule zur Gemeinschaftsschule

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass sich allgemein bildende Schulen zur Gemeinschaftsschule entwickeln (§ 8 a Abs. 5 SchulG-E). Wir regen an, dass auch Sonderschulen sich auf Antrag zur Gemeinschaftsschule entwickeln können. Inklusive Bildung bedeutet nach unserem Selbstverständnis, dass sich alle Schulen – allgemein bildende Schulen und Sonderschulen – öffnen.

III. Fazit

Die Gemeinschaftsschule kann eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Schulangebotes sein. Eine Schule für alle, in der sowohl hochbegabte Kinder als auch Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung gemeinsam unterrichtet werden, zeichnet insbesondere aus: aktive Elternarbeit, interdisziplinäre Teams, Rückzugsmöglichkeiten, therapeutische Angebote als integraler Bestandteil des Unterrichts (z. B. Sprachförderung, Bewegungsförderung), Hilfsmittelversorgung, Pflege, Schülerbeförderung.

Eltern wollen ein echtes Elternwahlrecht. Die Familien mit körper- und mehrfachbehinderten Kindern, die den richtigen Lernort für ihr Kind suchen, erwarten klare Antworten von der Schulverwaltung, um sich für die Gemeinschaftsschule – und damit gegen die Sonderschule – oder umgekehrt entscheiden. Sie wollen zwischen zwei qualitativ gleichwertigen Schulangeboten wählen. Sie brauchen Verlässlichkeit und Sicherheit, neue Wege gehen zu können. Im Mittelpunkt der Entscheidung stehen immer die Sorge und die Verantwortung für ihr Kind. Mütter und Väter wollen nur das Beste für ihr Kind. Kurzum: Inklusion erfordert eine gute und verlässliche Finanzierung.

HPR Berufsschulen

1. Der Auf-, und Ausbau der Gemeinschaftsschule darf nicht zu Lasten der beruflichen Schulen gehen. Insbesondere darf der Ressourceneinsatz an den Gemeinschaftsschulen keine negativen Auswirkungen auf die Stellenzuweisung, die Zuteilung von Lehrerfortbildungsmitteln oder anderer Unterstützungssysteme haben.
2. Der HPR BS fordert zudem, dass der Abbau der Überstundenbugwelle an den beruflichen Schulen, wie auch in der Koalitionsvereinbarung beabsichtigt, endlich schrittweise realisiert wird. Weder hierbei noch beim Abbau des strukturellen Defizits darf es durch eine Verschiebung von Ressourcen zu einer Verlangsamung kommen.
3. In keinem anderen Bereich des gesamten Bildungssystems gibt es eine größere Heterogenität der Schülerschaft als in einzelnen Bereichen des differenzierten beruflichen Schulsystems, wo u.U. in einer Klasse ein Studienabbrecher nebeneinem Förderschüler sitzt.

Dieser besonderen pädagogischen Herausforderung, muss insbesondere durch eine entsprechende Bereitstellung von Ressourcen Rechnung getragen werden. So würde man beispielsweise durch den weiteren Ausbau einer individuellen Förderung, des weiteren Ausbaus von Ganztageschulen, einer weiteren Absenkung des Klassenteilers, der Möglichkeit Lerngruppen bilden zu können – unter pädagogischen Gesichtspunkten – den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten dieser Schülerinnen und Schüler ebenfalls gerechter werden.

HPR Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Der HPR GHWRS begrüßt die Einführung von Gemeinschaftsschulen (GMS) als einen ersten Schritt zu einem inklusiven und nicht selektiven Schulsystem in einer demokratischen Gesellschaft. Die Schulen dürfen allerdings nicht nur in der Startphase mit dieser zukunftsweisenden bildungspolitischen Umsteuerung nicht allein gelassen werden. Für jedes Kollegium ist diese Umstellung eine große Herausforderung, nicht nur für die ersten Schulen.

Für den HPR spielt dabei die konzeptionelle, materielle und rechtliche Begleitung eine große Rolle. Die Verankerung einer neuen Lernkultur, die Einhaltung der Bildungsstandards aller Schularten, Verwirklichung von Inklusion und die Arbeit von Lehrkräften aller allgemeinen Schularten sind dabei grundlegende Voraussetzungen, die die Lehrkräfte vor besondere Herausforderungen stellen.

Von daher hat der HPR GHWRS große Bedenken wegen der Kurzfristigkeit der Genehmigung und der kurzen Zeit für die Vorbereitung für das neue Schuljahr 2012/13.

Der HPR GHWRS hat sich mit den geplanten Zuweisungen an Lehrerwochenstunden befasst und stellt fest, dass diese bei weitem nicht ausreichen für eine gute Erarbeitung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes, für die Teamentwicklung und für eine gut ausgestattete gebundene Ganztagschule.

Schulleiterinnen und Schulleiter sind in dem Planungs- und Umsetzungsprozess besonders gefordert. Sie brauchen zusätzliche Leitungszeit.

Auch kritisiert der HPR GHWRS deutlich, dass der Klassenteiler nicht grundsätzlich auf mindestens 25 Schüler/-innen heruntergesetzt wird. Der HPR stellt fest, dass die Einführung von „Lerngruppen“ sich bei der geplanten Ausstattung in nichts von Klassen unterscheidet, denn es ist nicht ersichtlich, wie eine klassenbezogene Stundenzuteilung funktionieren soll, wenn es Klassen im herkömmlichen Sinn nicht mehr gibt.

Der HPR GHWRS beantragt die Vorlage der Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen. Diese Regelung muss so erfolgen, dass sie der besonderen Belastung der Lehrkräfte aller Lehrbefähigungen an dieser Schule Rechnung trägt. Sie darf für kein beteiligtes Lehramt zu Nachteilen führen.

Der HPR hält es für dringend notwendig, dass die GMS von Anfang an mit Lehrkräften aller Schularten ausgestattet ist. Auch Sonderschullehrkräfte müssen von Anfang an ins Kollegium integriert sein, um inklusiv arbeiten zu können.

In diesem Zusammenhang bittet der HPR um Informationen über die konkreten Vorgaben für die Schulträger über die sächliche und räumliche Ausstattung der Schulen.

Die GMS benötigt eine gute Prozessbegleitung, fachlich/methodische Begleitung, sowie Begleitung durch Wissenschaftler/-innen. Dies hält der HPR GHWRS für eine wichtige Gelingensbedingung. Er bittet um baldige und umfassende Information zu Qualifizierung und Begleitung:

1. Auf welche Personen und Institutionen wird dabei zurückgegriffen?
2. In welcher Höhe und aus welchen Töpfen stehen Mittel für Qualifizierung zur Verfügung?
3. Wird es ein Qualifizierungskonzept für Begleiter/-innen der Prozesse und der Unterrichtsentwicklung der GMS geben?
4. Eine gute und fundierte Fortbildung im Umgang mit Heterogenität muss allen Lehrkräften der zukünftigen GMS offen stehen. Dies ist aus pädagogischen Gründen notwendig, aber auch um Akzeptanz bei den Lehrkräften aller Schularten für die Gemeinschaftsschule zu erzielen.

Zu den Artikelgesetzen äußert sich der HPR wie folgt:

Vorblatt:

Auf S. 3 wird ausgeführt, dass ggf. Nachsteuerungen zur Verminderung des Ressourcenbedarfs vorzunehmen sind. Der HPR GHWRS stellt fest, dass derzeit die Ressourcenbedarfe noch nicht beziffert werden können und stellt in Frage, dass es nur zu Verminderungen kommen kann. Er schlägt vor, die Worte „zur Verminderung“ ersatzlos zu streichen.

Der HPR kritisiert, dass die Stunden sind für die Privatschulen abgesichert sind (S. 15), nicht aber für die staatlichen Schulen.

Schulgesetzentwurf:

1. Im § 8 a (2) werden Ausnahmen für die Zügigkeit festgelegt. Der HPR GHWRS spricht sich für mindestens Zweizügigkeit an einem Standort aus. Die Arbeit mit Außenstellen erschwert die Umsetzung einer neuen Lernkultur zusätzlich. 19 von 34 der voraussichtlichen Starterschulen sind bereits jetzt als Ausnahme akzeptiert. Der HPR bittet um Information über die Gründe der Ausnahmeregelung.
2. Im § 8 a (5) wird die Genehmigung der GMS geregelt. Der HPR GHWRS weist nochmals auf seine Mitwirkungsrechte hin. Er ist der Auffassung, dass die Kriterien für die Auswahl der Schulen öffentlich dargestellt werden müssen und nicht nur mit der Orientierung an den Kriterien des deutschen Schulpreises benannt werden darf.
3. Die Zustimmung des KM muss auch abhängig sein von der sächlichen und räumlichen Ausstattung der zukünftigen GMS z. B. Mensa, Ruheräume, Gruppenräume in ausreichender Anzahl, Fachräume, die die Umsetzung gymnasialer Standards ermöglichen und entsprechende Lehr- und Lernmittel. Die Schulen müssen barrierefrei gestaltet sein.
4. Im Abschnitt 6 wird das KM ermächtigt, besondere Bestimmungen zu erlassen. Darunter fallen Fächerkanon, Kontingentsstudenten, Gruppenbildung und Teilungsstunden, Notenverordnungen, Außer-Kraft-Setzen der Versetzungsordnungen; Regelungen für Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf und anderes mehr. Der HPR GHWRS bittet um Information über die Planungen und Vorlage des Organisationserlasses.
5. Zu § 39 (2): Hier werden die Lehrbefähigungen für Schulleiter/-innen an de GMS aufgezählt. Die Lehrbefähigung an Sonderschulen fehlt. Der HPR GHWRS bittet um Information, warum diese ausgeschlossen sind.

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes BW

Der HPR GHWRS beanstandet, dass für die Gemeinschaftsschule keine Stelle eines zweiten Konrektors/Konrektorin vorgesehen ist und beantragt, diese/n in der Besoldungsgruppe A 14 vorzusehen.

Entsprechend der Größe und dem Ausbau der GMS mit einer gymnasialen Oberstufe ist das Landesbesoldungsgesetz mit A 16 zu ergänzen.

Begründung:

S. 12, 2. Abschnitt: Hier wird die christliche Gemeinschaftsschule der Landesverfassung thematisiert. Der HPR GHWRS ist der Auffassung, dass der ganze Ab-

satz gestrichen werden kann, da der Begriff in der Landesverfassung eine völlig andere Bedeutung hat als die neue GMS. Es ist vollkommen selbstverständlich, dass auch die neue GMS auf der Grundlage der Landesverfassung arbeitet.

S. 12, Absatz Bildungsplan: Hier wird der Eindruck erweckt, dass der Bildungsplan der Realschule der „normale“ an der GMS sei, während Hauptschule und Gymnasium die Ausnahme seien und der Unterstützung durch das Landesinstitut für Schulentwicklung bedürften. Dies muss sprachlich klarer gefasst und konzeptionell umgesetzt werden.

Der HPR bittet um Information, welchen konkreten Auftrag das Landesinstitut für Schulentwicklung in Bezug auf den Bildungsplan der Gemeinschaftsschule hat. Für welchen Zeitraum soll die Übergangsregelung mit dem Bildungsplan der Realschule gelten?

S. 14, erster Abschnitt: Der HPR GHWRS beanstandet, dass hier nur davon gesprochen wird, dass eine inklusive Beschulung „möglich gemacht“ werden soll. Eine GMS muss von vornherein eine inklusive Schule sein.

Was versteht das KM unter „keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Wiederholung im bisherigen Sinn“? Dies muss deutlicher ausgeführt werden, auch in seinen Auswirkungen auf die Notengebung. Es sollte an der GMS möglich sein, Noten durch Lernentwicklungsberichte zu ersetzen.

HPR Gymnasien

1. Schreiben

Es ergeben sich daraus für uns folgende Fragen und Aspekte:

- Wird es an der Gemeinschaftsschule einen Örtlichen Personalrat geben oder wird hier der am Staatlichen Schulamt gebildete Örtliche Personalrat zuständig sein?
- Wie werden Schulleitung und Stellvertretung in das Besoldungsgefüge eingeordnet, wenn die Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe hat?
- Wenn eine Gemeinschaftsschule ein gymnasiales Profil hat, kann die Zuständigkeit nicht beim Staatlichen Schulamt bleiben.
- Die Festschreibung der Mindestschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe orientiert sich wohl an den Progymnasien. Der Hauptpersonalrat bezweifelt, dass dies im konkreten Fall praktikabel ist.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien empfiehlt in folgenden Punkten eine Orientierung an der Gesamtschule:

- Es gibt einen Örtlichen Personalrat an der Schule über alle Schularten hinweg; der jeweilige Bezirkspersonalrat Gymnasien und der Hauptpersonalrat Gymnasien sind weiterhin für die gymnasialen Kollegen zuständig.
- Die Zuständigkeit für die Gemeinschaftsschule liegt grundsätzlich bei den Regierungspräsidien nicht bei den Staatlichen Schulämtern. Dies muss zumindest für den gymnasialen Bereich und die gymnasialen Lehrkräfte gelten.
- Innerhalb jeder Schulart gibt es eine entsprechende Leitung, die Gesamtleitung übernimmt ein gymnasialer Schulleiter.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hält es für wichtig, dass diese Fragen mit Blick auf die Oberstufe jetzt geklärt werden. Dies betrifft auch die Frage des Deputats für Gymnasiallehrer: Wenn die Gemeinschaftsschule ein gymnasiales Angebot haben soll, dann wird ein Gymnasiallehrer auch gymnasial unterrichten, was ein

25 Stunden-Deputat bedeutet. Alles andere würde wegen der spezifischen Tätigkeit, des Status und des Bildungsabschlusses eine Ungleichbehandlung bedeuten.

2. Schreiben

Im geänderten Schulgesetz sollte in folgenden Punkten eine Regelung vorgesehen sein, die die Personalvertretungsrechte von an Gemeinschaftsschulen eingesetzten Gymnasiallehrkräften im Hinblick auf den vorgesehenen Endausbau der Gemeinschaftsschulen eindeutig regelt.

- So sollte es an Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe einen Örtlichen Personalrat geben.
- Schulleitung und Stellvertretung einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe müssen analog der Gymnasien in das Besoldungsgefüge eingeordnet werden.
- Eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialem Profil kann nicht in der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamts verbleiben.
- Der Hauptpersonalrat bezweifelt weiterhin die Praktikabilität der Festschreibung der an den Progymnasien orientierten Mindestschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule.
- Der Hauptpersonalrat Gymnasien empfiehlt daher erneut in folgenden Punkten eine Orientierung an der Gesamtschule:
- Es gibt einen Örtlichen Personalrat an der Schule über alle Schularten hinweg; der jeweilige Bezirkspersonalrat Gymnasien und der Hauptpersonalrat Gymnasien sind weiterhin für die gymnasialen Kollegen zuständig.
- Die Zuständigkeit für die Gemeinschaftsschule liegt grundsätzlich bei den Regierungspräsidien, nicht bei den Staatlichen Schulämtern. Dies muss zumindest für den gymnasialen Bereich und die gymnasialen Lehrkräfte gelten.
- Innerhalb jeder Schulart gibt es eine entsprechende Leitung, die Gesamtleitung übernimmt ein gymnasialer Schulleiter.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hält es für wichtig, dass diese Fragen mit Blick auf die Oberstufe jetzt geklärt werden. Dies betrifft auch die Frage des Deputats für Gymnasiallehrer: Wenn die Gemeinschaftsschule ein gymnasiales Angebot haben soll, dann wird ein Gymnasiallehrer auch gymnasial unterrichten, was ein 25 Stunden-Deputat bedeutet. Alles andere würde wegen der spezifischen Tätigkeit, des Status und des Bildungsabschlusses eine Ungleichbehandlung bedeuten.

Für die Zeit bis zum Erreichen des Endausbaus der Gemeinschaftsschulen muss eine Übergangsregelung für dort eingesetzte Gymnasiallehrkräfte getroffen werden.

Arbeitgeber Baden-Württemberg

Für die Arbeitgeber besitzt die Schulstruktur nachrangige Bedeutung. Entscheidend sind die besten pädagogischen Konzepte, Kompetenzorientierung, die richtigen Lerninhalte sowie eine überzeugende Qualitätssicherung und ein vernünftiger Umgang mit knappen Zeit- und Geldressourcen. Dabei steht für die Wirtschaft die Ausbildungs- und Studienreife der Schulabsolventinnen und -absolventen im Mittelpunkt. An diesem Maßstab wird sich die Gemeinschaftsschule messen lassen müssen. Sie muss beweisen, dass Sie tatsächlich besser ist als das bestehende Schulangebot in Baden-Württemberg.

Vor diesem Hintergrund kritisieren wir die „Abwertung“ der Leistungen der bestehenden Bildungswege sowohl in der Beschreibung der Zielsetzung zum Geset-

zesentwurf als auch in der Begründung des pädagogischen Konzepts. Wer von „Überwindung“ in Bezug auf den Unterricht in den bestehenden Bildungswegen spricht, reißt alte Gräben auf und wertet die bisher erbrachten Leistungen der Lehrerinnen und Lehrer zu Unrecht ab. Zudem ist das bestehende Angebot an Bildungswegen nicht weniger demokratisch als die geplante Gemeinschaftsschule. Mit diesen Formulierungen wird die nötige Akzeptanz bei den Beteiligten für das neue Bildungsangebot kaum erreicht werden.

Wenn die Gemeinschaftsschule eine echte Bereicherung der Baden-Württembergischen Schullandschaft werden soll, reicht es nicht aus, mehr individuelle Förderung und Chancengerechtigkeit zu wollen. Hierzu ist ein klares Konzept erforderlich, zu dem wir uns in zwölf Punkten bereits im Dezember 2011 geäußert haben (siehe Anlage). Diese sollten im Gesetzesentwurf dringend berücksichtigt werden.

Insbesondere vermissen wir zum jetzigen Zeitpunkt

1. eine transparente Informationspolitik,
2. Kriterien, an denen die Qualität und Umsetzbarkeit der eingereichten pädagogischen Konzepte unter Beachtung eines vernünftigen Ressourceneinsatzes zur Zulassung zur Gemeinschaftsschule gemessen werden,
3. Konzepte zur grundlegenden Neuausrichtung der Lehrerbildung, die die neuen pädagogischen Herausforderungen (für alle Schularten) berücksichtigen,
4. veränderte Rahmenbedingungen für größere Selbstständigkeit für Schulen unter pädagogischen, personellen und finanziellen Gesichtspunkten,
5. die Vorlage eines Schulentwicklungsplanes für Baden-Württemberg, der alle Schulformen einbindet und die Folgen des demografischen Wandels berücksichtigt,
6. eine bessere Verankerung der Berufsorientierung sowie
7. einen fairen Wettbewerb der unterschiedlichen Bildungswege in Baden-Württemberg, der auf Diskriminierung der bestehenden Bildungswege verzichtet.

Die Arbeitgeber Baden-Württemberg erwarten von der Landesregierung, dass sie die Gemeinschaftsschule nach der Maxime „Qualität vor Quantität und Schnelligkeit“ einführt und eine unabhängige Erfolgsmessung anhand klarer Kriterien, wie wir sie in Punkt 12 unseres Positionspapiers formuliert haben, ermöglicht.

IHK Stuttgart – Industrie- und Handelskammer

Die grundsätzliche Position der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern ergibt sich aus beiliegenden Thesen. Die Kammern bestätigen darin ihre Offenheit für schulpolitische Reformen auch hinsichtlich struktureller Veränderungen. Benchmark für alle Neuerungen bleibt für die Kammern dabei das bewährte mehrgliedrige und differenzierte Schulsystem, das in Baden-Württemberg eine hohe Durchlässigkeit zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen aufweist.

Wie jede Schulart und Schule muss sich auch die Gemeinschaftsschule aus Sicht der Wirtschaft daran messen lassen, welche Qualität der Unterricht bietet und mit welchen Qualifikationen sie ihre Schülerinnen und Schüler entlässt.

Um eine umfassende Berufsorientierung zu gewährleisten und auf den direkten Einstieg in eine duale Ausbildung vorzubereiten, muss die berufliche Orientierung integraler Bestandteil der Bildungspläne und des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule sein. Die Kammern werden die Gemeinschaftsschule intensiv begleiten und unterstützen – sei es mit Bildungspartnerschaften, Ausbildungsbotschaftern oder Angeboten für Lehrkräfte.

Die IHKs begrüßen die beabsichtigte individuelle Förderung der jungen Menschen in der Gemeinschaftsschule, weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass das individuelle Lernen für alle Schularten von größter Bedeutung ist. Die Kammern befürworten auch die Einrichtung als Ganztageschule, fordern zugleich aber den Ausbau der Ganztagesangebote an allen Schularten.

Eine eigene gymnasiale Oberstufe halten die Kammern schon deshalb für nicht erforderlich, weil jungen Menschen mit Mittleren Bildungsabschluss ein ausreichendes Angebot zum Erwerb gymnasialer Bildung zur Verfügung steht. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Option erschließt sich nicht. Die Diskussion um eine eigene gymnasiale Oberstufe sollte vielmehr erst in einigen Jahren nach einer eingehenden Evaluation geführt werden.

BWHT – Baden-Württembergischer Handwerkstag

Der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. gehört schon lange zu den Befürwortern längeren gemeinsamen Lernens und begrüßt die Einführung der neuen Gemeinschaftsschule ausdrücklich. Der uns nun vorliegende Gesetzentwurf lässt aber dennoch Fragen offen und sollte daher dringend konkretisiert werden.

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

§ 8 a Gemeinschaftsschule

(1) Wir begrüßen, dass in Zukunft der Unterricht entsprechend unterschiedlicher Begabungen, Lernbedürfnissen und Interessen gestaltet wird. Aus unserer Sicht lässt § 8 a Absatz 1 jedoch die nötige Klarheit vermissen und lässt offen, welche pädagogischen Gesichtspunkte eine Schule bei der Bildung von Lerngruppen verfolgen sollte. Hier erwarten wir eine Konkretisierung und einen klaren Bezug zum Ziel der systematischen Binnendifferenzierung an den Gemeinschaftsschulen. Es soll deutlich werden, dass die Bildung von Lerngruppen und die damit einhergehende Differenzierung ausgehend von der Persönlichkeit der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen muss. Die Gestaltung der jeweils bestmöglichen individuellen Förderung muss entlang landeseinheitlicher Vorgaben erfolgen. Die pädagogischen Gesichtspunkte der Lerngruppeneinteilung brauchen einen klaren Rahmen, sie dürfen nicht alleine den Schulen überlassen werden. Nachfolgende Rechtsverordnungen müssen klare Richtlinien zu Zielen, Zeit, Umfang und Art der differenzierenden Maßnahmen der Gemeinschaftsschule beinhalten. Die Umsetzung dieser Vorgaben im Detail liegt dann in der Eigenverantwortung der jeweiligen Schule.

(2) Damit die neue Gemeinschaftsschule von der Elternschaft akzeptiert wird, muss sie für ihre Kinder Perspektiven auf einen höheren Schulabschluss bieten. Ist dies nicht der Fall, entscheiden sich Eltern für eine andere Schulart. Es ist daher selbstverständlich, dass die Gemeinschaftsschule auch die Bildungsstandards des Gymnasiums erfasst. Es sollte allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen an nicht-gymnasialen Schulstandorten eine eigene gymnasiale Oberstufe angeboten werden, da ein solches Angebot hohe Investitionen in die Schulinfrastruktur voraussetzt. Die Mindestschülerzahl von 60 Schülern in der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe kann hierbei nur ein Mindestkriterium sein. Um den Eltern dennoch Perspektiven auf einen höheren Schulabschluss anbieten zu können, müssen neben der Implementierung gymnasialer Bildungsstandards in den Klassen 5 bis 10 verbindliche Kooperationen mit benachbarten beruflichen und allgemeinbildenden Gymnasien geschlossen werden. An ihnen können die Schüler im Anschluss an die Gemeinschaftsschule in zwei bzw. drei Jahren zur Hochschulreife geführt werden. Wir werben zudem für den direkten Übergang in die duale Ausbildung: Dort können Schüler mit Realschulabschluss ausbildungsbegleitend oder am Dualen Berufskolleg zusätzlich die Fachhochschulreife erwerben. Drei bestehende Angebote bieten also bereits die nötige Perspektive sowie die Anschlussfähigkeit an einen Abschluss der Gemeinschaftsschule in Klasse 10.

(3) Wir begrüßen die Einführung einer verbindlichen Ganztageschule mit rhythmisiertem Angebot, kritisieren jedoch die Beschränkung des Ganztagesangebotes auf vier bzw. drei Tage. Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein verlässliches Ganztagesangebot an fünf Wochentagen dringend erforderlich. Die Handwerksorganisationen sind bereit, das Ganztagesangebot mit einer Bildungskonzeption zu unterstützen. Es bieten sich vielfältige Kooperationsformen, insbesondere in den Themenbereichen Berufsorientierung, Berufsinformation, Technik, Naturwissenschaften, Kunst und Wirtschaft. Die Ganztageschule bietet die Chance, mit einer anderen zeitlichen Organisation des Lernprozesses Schüler intensiv in die Welt der Berufe, des praktischen Tuns und der beruflichen Anforderungen einzuführen und ihnen eine umfassende Berufsvorbereitung zu ermöglichen. Der Beitrag der Betriebe und Organisationen des Handwerks darf jedoch die Verantwortung und den Einsatz der pädagogischen Kräfte in der Gemeinschaftsschule nicht schmälern. Eine Ganztageschule darf nur als Ganztageschule bezeichnet werden, wenn auch der Lehrer ganztätig in der Schule präsent ist und seine neu zu gestaltenden Aufgaben vor Ort wahrnimmt. Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinschaftsschule entsprechend dem Ganztagesangebot mit der entsprechenden Infrastruktur und einer ausreichenden Anzahl pädagogischer Fachkräfte ausgestattet wird.

(4) Gemeinsames Ziel von Lehrern, Eltern und Schülern muss der am besten zum jungen Menschen passende Bildungsabschluss sein, was nicht zwangsläufig der höchste Bildungsabschluss sein muss. Zumindest kann der höchste Bildungsabschluss auf vielfältigen Wegen in vielfältigen Schritten erreicht werden. Wir begrüßen daher die Möglichkeit des Übergangs aus der Gemeinschaftsschule in die berufliche Ausbildung nach Klasse 9 bzw. Klasse 10. Als Handwerk werden wir diesen Bildungsweg und die möglichen Karrierewege im Handwerk (z. B. Modell 9+3, Erwerb der Fachhochschulreife, Meisterausbildung, Hochschulzugang) bewerben. Vom Berufsorientierungskonzept der neuen Schulform erwarten wir, dass die Schüler entsprechend ihrer Stärken und Kompetenzen beraten werden und Schüler mit Interesse an handwerklichen Tätigkeiten und praktischem Geschick bewusst dahin beraten werden, sich nach Klasse 9 oder 10 über eine handwerkliche Ausbildung weiter zu qualifizieren. Wünschenswert wäre, dass der Hauptschul- und Realschulabschluss in Zukunft stärker als erster Schulabschluss und Einstieg in die berufliche Weiterqualifizierung verstanden wird, anstatt als finaler Schulabschluss schwächerer Schüler.

(6) Der vorliegende Gesetzentwurf lässt noch viele Fragen offen, die durch nachfolgende Rechtsverordnungen geklärt werden müssen. Neben Regelungen zur Binnendifferenzierung und der Schulorganisation erwarten wir klare Maßgaben zur Leistungsbemessung. Bei den geplanten differenzierten verbalen Beurteilungen bedarf es einheitlicher und durch potenzielle Ausbildungsbetriebe bzw. Arbeitgeber eindeutig nachvollziehbarer Standards mit hohem Informationsgehalt. Vergleichsarbeiten oder andere Kompetenzmessungen in Bezug auf die Bildungsstandards darf es nicht erst in der Abschlussklasse geben, sondern bereits im vierten Schuljahr der Sekundarstufe I. Schüler, die nach Klasse 9 eine Berufsausbildung beginnen möchten, bewerben sich bereits in diesem Schuljahr um einen Ausbildungsplatz und benötigen hierfür aussagekräftige Unterlagen.

Landesbeauftragter für Datenschutz

Ein Datenschutzbezug des Entwurfs – Sie haben keine bestimmten datenschutzrechtlichen Fragen angesprochen – ist derzeit nicht zu erkennen. Daher bestehen insoweit keine Bedenken.

Allgemein weisen wir noch auf Folgendes hin: Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten müssen (auch für die möglichen Betroffenen) klar erkennen lassen, ob durch sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründet oder erweitert werden soll, gegebenenfalls inwieweit (also auch,

ob sie konstitutiv oder deklaratorisch sind). Der Datenverarbeitung, die zulässig sein soll, muss ein legitimer Zweck zugrunde liegen. Sie muss mit Blick auf diesen Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Wortlaut von Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten muss hinreichend deutlich die (durch den Zweck sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gezogenen) Grenzen, etwa in Gestalt der Eingriffsintensität und des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung, bestimmen, innerhalb derer das Verarbeiten personenbezogener Daten zulässig sein soll.